



Stadt Ottweiler

1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“

Begründung

Verfahrensstand: Erneute formelle Auslegung



Stadt Ottweiler

**1. Änderung der Teiländerung des
Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie /
Ausweisung von Konzentrationszonen“**

Bearbeitet im Auftrag der

Stadt Ottweiler
Illinger Straße 7
66564 Ottweiler



Verfahrensbetreuung und FNP-Änderung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg
Tel.: 06841 / 95 93 27-0
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com



Projektleitung:
Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Stand: 04.09.2026

<u>1</u>	<u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
1.1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG	2
1.2	ENTWICKLUNG DER WINDENERGIEPLANUNG IN OTTWEILER	3
1.3	PLANUNGSRECHTLICHE ZIELSETZUNG NACH HEUTIGER RECHTSLAGE	4
1.4	KOMMUNALE TEILFLÄCHENZIELE NACH WINDBG UND SFZG	4
1.5	ROTOR-OUT-REGELUNG UND FLÄCHENANRECHNUNG	5
1.6	BESCHLEUNIGUNGSGEBIETE FÜR DIE WINDENERGIE	5
1.7	FÖRDERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN UND KLIMASCHUTZ	6
<u>2</u>	<u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>6</u>
2.1	Verfahrensverlauf	6
2.2	Rechtsgrundlagen der Bauleitplanung	7
2.3	Besondere windenergierechtliche Rechtsgrundlagen	8
2.4	Umweltprüfung und Umweltbericht	8
<u>3</u>	<u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>9</u>
3.1	Vorgaben der Raumordnung	9
3.1.1	Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“	10
3.1.2	Vorranggebiet für Windenergie „Auf der Hardt“	10
3.1.3	Sonstige Vorranggebiete des LEP Umwelt	13
3.2	Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“	14
3.3	In Aufstellung befindlicher Landesentwicklungsplan Saarland 2030	15
<u>4</u>	<u>PLANUNGSKONZEPT UND HERLEITUNG DER FLÄCHENKULISSE</u>	<u>15</u>
4.1	Ausgangslage – Teiländerung des Flächennutzungsplans 2014	15
4.2	Standortkonzept 2019	17
4.3	Bedeutung des Standortkonzeptes 2019 für die aktuelle Planung	18
4.4	Geänderte rechtliche, technische und tatsächliche Rahmenbedingungen	18
4.5	Berücksichtigung der Analyse der Flächenpotenziale von Bosch & Partner / Fraunhofer IEE	19
4.6	Methodik der aktuellen Flächenauswahl	21
4.7	Ergebnis der Flächenauswahl	22
4.8	Nicht weiterverfolgte Flächen der Planung 2014	22
4.9	Reduzierung des Windenergiegebietes Jungenwald auf die bestehenden Anlagenstandorte	24
4.10	Verzicht auf eine Erweiterung des Lautenbacher Waldes	25
<u>5</u>	<u>DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES</u>	<u>26</u>
5.1	Art der Darstellung	27

5.2	Windenergiegebiete W 1 bis W 7	28
5.3	Flächenbilanz und Erfüllung der kommunalen Teilflächenziele	32
5.4	Beschleunigungsgebiete für die Windenergie	33
5.5	Rechtswirkungen außerhalb der Windenergiegebiete	35
5.6	Nachbarkommunale Belange	35
5.7	Konkrete Darstellungen des Flächennutzungsplanes	37
6	UMWELTBERICHT	42
6.1	Einleitung	42
6.2	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans	43
6.3	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	45
6.3.1	Methodik und Bewertungsmaßstab	45
6.3.2	Besondere Anforderungen aufgrund der Beschleunigungsgebiete	46
6.4	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplanungen	47
6.5	Schutzgebiete und sonstige umweltbezogene Restriktionen	48
6.5.1	Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete	48
6.5.2	Landschaftsschutzgebiete	50
6.5.3	Gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen	50
6.5.4	Waldrechtliche und forstökologische Belange	51
6.6	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	52
6.6.1	Naturraum und Relief	52
6.6.2	Fläche, Geologie und Boden	52
6.6.3	Oberflächengewässer und Grundwasser	53
6.6.4	Klima und Lufthygiene	53
6.6.5	Tiere, Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt	53
6.6.6	Landschaftsbild und Erholung	56
6.6.7	Forst- und Landwirtschaft	56
6.6.8	Mensch und menschliche Gesundheit	56
6.6.9	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	57
6.6.10	Technische Infrastruktur	58
6.6.11	Gebietsbezogene Umweltsteckbriefe	58
6.7	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	65
6.8	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie Regeln für Minderungsmaßnahmen der Beschleunigungsgebiete	66
6.8.1	Kleinräumige Standortoptimierung und Schutz bedeutsamer Habitatstrukturen	67
6.8.2	Schutz von Gewässern und Gewässerrandbereichen	67
6.8.3	Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Rodungs- und Bauarbeiten	68
6.8.4	Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	68
6.8.5	Weitere betriebliche Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten	69
6.8.6	Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Mastumfeldes	69

6.8.7	Schutz von Fledermausquartieren	69
6.8.8	Betriebsbedingtes Abschaltregime zum Schutz der Fledermäuse und Gondelmonitoring	69
6.8.9	Vermeidung und Verminderung von Eingriffen durch Zuwegungen und Baumaßnahmen	70
6.8.10	Gebietsspezifische Minderungsregeln	70
6.9	Art des Vorhabens / umweltrelevante Angaben	71
6.9.1	Bedarf an Grund und Boden	71
6.9.2	Wirkfaktoren von Windenergieanlagen	72
6.10	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	72
6.10.1	Auswirkungen auf Fläche und Boden	73
6.10.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	74
6.10.3	Auswirkungen auf Luft und Klima	74
6.10.4	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt	75
6.10.5	Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung	76
6.10.6	Auswirkungen auf Forst- und Landwirtschaft	77
6.10.7	Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	78
6.10.8	Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit	78
6.10.9	Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen	79
6.10.10	Gebietsbezogene zusammenfassende Wirkungsbewertung	80
6.11	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	81
6.12	Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung von Angaben	81
6.13	Prüfung von Planungsalternativen	82
6.14	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	82
6.15	Nichttechnische Zusammenfassung	83

7 ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 86

7.1	Auswirkungen der Planung	88
7.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	88
7.1.2	Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Erholung	89
7.1.3	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege	90
7.1.4	Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, ihrer mittelständischen Struktur sowie auf Arbeitsplätze und kommunale Wertschöpfung	91
7.1.5	Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie und der technischen Infrastruktur	92
7.1.6	Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und der Luftfahrt	93
7.1.7	Auswirkungen auf die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes	93
7.1.8	Auswirkungen auf sonstige öffentliche und private Belange	94

7.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	95
7.2.1	Argumente für die Verwirklichung der FNP-Änderung	96
7.2.2	Argumente gegen die Verwirklichung der FNP-Änderung	97
7.2.3	Zusammenfassende Gewichtung	98
7.3	Fazit	99

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1: Gegenüberstellung der rechtswirksamen Konzentrationszonen, der Eignungsflächen der Windkraft-Potenzialstudie des Saarlandes, der vorgesehenen Windenergiegebiete und des bestehenden Anlagenbestandes – dem Stadtrat vorgelegte Übersichtskarte, Stand April 2026	20
Abbildung 2: Windenergiegebiet W 1 "Himmelwald"	37
Abbildung 3: Windenergiegebiet W 2 "Hungerberg"	38
Abbildung 4: Windenergiegebiet W 3 "Tanzstock"	39
Abbildung 5: Windenergiegebiete W 4 und W 5 "Jungenwald Südwest" und „Jungenwald Nordost“	39
Abbildung 6: Windenergiegebiet W 6 und W 7 "Lautenbacher Wald West" und Lautenbacher Wald – Ost“	39
Abbildung 7: Verzicht "Konzentrationszone Stützenhof"	40
Abbildung 8: Verzicht Konzentrationszone "Am Krokenwald"	40
Abbildung 9: Verzicht Konzentrationszone "Faulenberger Hof"	41
Abbildung 10: Verzicht Konzentrationszone „Auf der Hardt“	41
Abbildung 11: Übersichtskarte Windenergie Ottweiler – Schutzgebiete, Stand September 2026	48
Abbildung 12: Übersichtskarte Windenergie Ottweiler – geschützte Biotop und FFH-Lebensraumtypen, Stand September 2026	51
Abbildung 13: Übersichtskarte Fauna – Windenergie Ottweiler, Stand 06.08.2026; Datengrundlage LUA	54

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Die Stadt Ottweiler hat in den Jahren 2012 bis 2014 bereits eine Teiländerung ihres Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergienutzung durchgeführt. Mit der Teiländerung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2014 wurden insgesamt 417,5 ha und damit rund 9,1 % der Stadtgebietsfläche als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt. Insgesamt umfasste die damalige Planung acht Konzentrationszonen.

Die Teiländerung von 2014 beruhte auf der seinerzeit geltenden Rechtslage zur Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und auf einem gesamtstädtischen Standortkonzept. Die damalige Flächenkulisse bildet weiterhin den Ausgangspunkt der vorliegenden Änderung, entspricht jedoch hinsichtlich ihrer Größe, ihrer Abgrenzung und ihrer rechtlichen Steuerungssystematik nicht mehr in allen Punkten den inzwischen grundlegend veränderten Rahmenbedingungen für die Windenergieplanung.

Im Jahr 2019 leitete die Stadt Ottweiler ein Verfahren zur Fortschreibung dieser Planung ein. Hierzu wurde ein neues Standortkonzept erarbeitet, in dem das gesamte Stadtgebiet anhand harter und weicher Ausschlusskriterien, der Windhöffigkeit, sonstiger öffentlicher Belange sowie der angestrebten Konzentrationswirkung erneut untersucht wurde. Dieses Verfahren wurde seinerzeit nicht abgeschlossen. Das Standortkonzept von 2019 bleibt eine wesentliche fachliche Grundlage der nunmehr fortgeführten Planung, wird jedoch nicht unverändert übernommen, sondern vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich geänderten Rechtslage und der aktuellen tatsächlichen und fachlichen Erkenntnisse überprüft und fortentwickelt.

Seit dem Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), des Saarländischen Flächenzielgesetzes (SFZG) sowie der Änderungen der windenergierechtlichen Regelungen des Baugesetzbuches hat sich die Systematik der räumlichen Steuerung der Windenergie grundlegend geändert. An die Stelle der früheren Konzentrationsflächenplanung mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist ein System gesetzlich vorgegebener Flächenbeitragswerte bzw. kommunaler Teilflächenziele und positiv auszuweisender Windenergiegebiete getreten.

Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist für das Saarland bundesrechtlich ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 und von 1,8 % bis zum 31.12.2032 vorgesehen. Das Saarland hat von der bundesrechtlich eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Flächenziele auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und den zweiten Zielstichtag vorzuziehen. Nach § 4 SFZG sind deshalb die kommunalen Teilflächenziele der Anlage zum SFZG bis zum 31.12.2027 bzw. bereits bis zum 31.12.2030 zu erreichen.

Für die Stadt Ottweiler gelten folgende kommunale Teilflächenziele:

Planungsstand / Zielgröße	Anteil an der Stadtgebietsfläche	Fläche	Stichtag / Bemerkung
Teiländerung Windenergie 2014	ca. 9,1 %	417,5 ha	acht Konzentrationszonen
Kommunales Teilflächenziel SFZG	1,90 %	ca. 86,6 ha	31.12.2027
Kommunales Teilflächenziel SFZG	3,46 %	ca. 157,9 ha	31.12.2030

Planungsstand / Zielgröße	Anteil an der Stadtgebietsfläche	Fläche	Stichtag / Bemerkung
Vorgesehene Flächenkulisse der 1. Änderung	ca. 3,54 %	161,7 ha	sieben Teilflächen W1–W7

Die derzeitige Entwurfsfassung umfasst insgesamt sieben als Sonderbauflächen für Windenergienutzung vorgesehene Teilflächen; die Flächen W1 bis W7 verteilen sich räumlich auf die Standortbereiche Himmelwald, Hungerberg, Tanzstock, Jungenwald und Lautenbacher Wald. Die Gesamtfläche von 161,7 ha entspricht nach den bisherigen Planunterlagen rund 3,54 % der Stadtgebietsfläche und liegt damit geringfügig oberhalb des bis Ende 2030 zu erreichenden kommunalen Teilflächenziels.

Die Erfüllung des kommunalen Teilflächenziels ist hierbei nicht als planerische Obergrenze zu verstehen. § 4 SFZG bestimmt Mindestwerte. Die konkrete Flächenkulisse ist daher nicht allein rechnerisch aus dem Teilflächenziel abzuleiten, sondern bedarf einer eigenständigen städtebaulichen Abwägung. Maßgeblich ist, welche Flächen nach den örtlichen Gegebenheiten, den bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen, den raumordnerischen und umweltfachlichen Belangen sowie der tatsächlichen Nutzbarkeit für die Windenergie sachgerecht dargestellt werden sollen. Die Herleitung dieser Flächenkulisse wird in Kapitel 4 ausführlich dargestellt. Dies entspricht zugleich dem Ergebnis der durchgeführten Beteiligung, in deren Rahmen eine nachvollziehbarere Dokumentation der Reduzierung und Neuabgrenzung der Windenergiegebiete gefordert wurde.

Die vorliegende Planung verfolgt damit nicht das Ziel, die Flächenkulisse von 2014 lediglich rechnerisch auf das gesetzliche Mindestmaß zu reduzieren. Vielmehr soll ausgehend von der bestehenden Windenergienutzung und den bisherigen planerischen Grundlagen eine nach heutiger Rechts- und Sachlage tragfähige Flächenkulisse festgelegt werden.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg – beauftragt.

1.1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG

Anlass der 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans ist die Notwendigkeit, die bestehende Windenergieplanung der Stadt Ottweiler an die seit ihrer Aufstellung wesentlich veränderten rechtlichen, technischen und fachlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Mit der Planung verfolgt die Stadt Ottweiler insbesondere folgende Ziele:

- Erfüllung der kommunalen Teilflächenziele nach dem Saarländischen Flächenzielgesetz von mindestens 1,90 % der Stadtgebietsfläche bis zum 31.12.2027 und mindestens 3,46 % bis zum 31.12.2030;
- Ausweisung einer ausreichend dimensionierten und tatsächlich für die Windenergienutzung geeigneten Kulisse von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG und des SFZG;
- Überprüfung und bedarfsgerechte Anpassung der mit der FNP-Teiländerung von 2014 dargestellten Flächenkulisse;
- Berücksichtigung der technischen Entwicklung moderner Windenergieanlagen sowie der seit 2014 eingetretenen Änderungen der bauplanungs-, umwelt-, natur- und waldrechtlichen Rahmenbedingungen;

- räumliche Bündelung der Windenergienutzung insbesondere unter Berücksichtigung bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägter Bereiche;
- Berücksichtigung der Vorgaben für Beschleunigungsgebiete für die Windenergie nach §§ 245f und 249c BauGB;
- sowie die Anwendung der Rotor-out-Systematik, um eine effiziente Nutzung und eine vollständige Anrechnung der hierfür geeigneten Windenergiegebiete auf die kommunalen Teilflächenziele zu ermöglichen.

Die Planänderung dient damit einer geordneten räumlichen Entwicklung der Windenergienutzung unter den Bedingungen des neuen Windenergierechts. Die Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien sind dabei mit den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Natur- und Artenschutz, Landschaft, Wald, Boden und Wasser, den Belangen der Land- und Forstwirtschaft, der technischen Infrastruktur sowie den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen in einen gerechten Ausgleich zu bringen.

1.2 ENTWICKLUNG DER WINDENERGIEPLANUNG IN OTTWEILER

Die vorliegende 1. Änderung knüpft an eine bereits langjährige planerische und tatsächliche Entwicklung der Windenergienutzung im Stadtgebiet an.

Mit der FNP-Teiländerung des Jahres 2014 wurden folgende acht Konzentrationszonen mit einer Gesamtfläche von 417,5 ha dargestellt:

- Nördlich Reitersbrunnen / Am Himmelwald – 169,2 ha,
- Nördlich Stülzehof – 42,4 ha,
- Hinterm Tanzstock – 27,6 ha,
- Am Krokenwald – 19,1 ha,
- Im Jungenwald – 60,7 ha,
- Südlich Lautenbach / Im Buchwald – 71,2 ha,
- Faulenberger Hof – 9,0 ha,
- Auf der Hardt – 18,1 ha.

Auf Grundlage dieser Planung und weiterer Genehmigungen hat sich die Windenergienutzung im Stadtgebiet in den vergangenen Jahren erheblich entwickelt. Nach dem derzeitigen Begründungsstand befinden sich 14 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von rund 38 MW im Stadtgebiet. Schwerpunkte der bestehenden Windenergienutzung bilden Himmelwald/Hungerberg, Jungenwald und der Bereich Lautenbacher Wald; eine weitere Anlage befindet sich im Bereich Stülzehof.

Im Jahr 2019 wurde die bestehende Flächenkulisse erneut gesamtstädtisch untersucht. Das seinerzeit erarbeitete Standortkonzept berücksichtigte unter anderem harte und weiche Ausschlusskriterien, die Windhöffigkeit, öffentliche Belange sowie die Möglichkeit einer räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen. Das Standortkonzept führte gegenüber der Planung von 2014 bereits zu einer deutlich veränderten Flächenkulisse.

Mit der nun fortgeführten Planung wird dieser Planungsstand nicht lediglich übernommen. Das Standortkonzept 2019 wird vielmehr als eine fachliche Grundlage in die aktuelle Planung eingestellt und anhand der heutigen Rechtslage sowie zwischenzeitlich verfügbarer Erkenntnisse überprüft. Hierbei werden insbesondere die Vorgaben des WindBG und SFZG, die tatsächliche Entwicklung der Windenergienutzung, aktuelle Restriktionen, die

Belange aus dem Beteiligungsverfahren sowie die aktuellen Anforderungen an die Ausweisung von Windenergie- und Beschleunigungsgebieten berücksichtigt.

Das Ergebnis ist eine gegenüber 2014 erheblich reduzierte, zugleich jedoch über dem kommunalen Mindestteilflächenziel liegende Flächenkulisse von derzeit 161,7 ha. Die konkrete Herleitung der einzelnen Windenergiegebiete und der Verzicht auf bisherige Konzentrationszonen bzw. auf darüber hinaus vorgeschlagene Erweiterungsflächen werden in Kapitel 4 begründet.

1.3 PLANUNGSRECHTLICHE ZIELSETZUNG NACH HEUTIGER RECHTSLAGE

Die planungsrechtliche Steuerung der Windenergie folgt inzwischen einer gegenüber der Konzentrationsflächenplanung von 2014 grundlegend geänderten Systematik. § 249 Abs. 1 BauGB bestimmt ausdrücklich, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht anzuwenden ist. Die vorliegende Planung verfolgt daher keine neue Konzentrationsflächenplanung mit unmittelbarer Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Die dargestellten Sonderbauflächen für Windenergienutzung bilden vielmehr Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG. Auch das Saarländische Flächenzielgesetz definiert Sonderbauflächen, Sondergebiete und vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen als Windenergiegebiete.

Erst mit der gesetzlich vorgesehenen Feststellung, dass das für Ottweiler maßgebliche kommunale Teilflächenziel erreicht ist, tritt für das Stadtgebiet die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB ein. Außerhalb der Windenergiegebiete können Windenergievorhaben dann grundsätzlich nur noch unter den dort geregelten Voraussetzungen als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden. Diese Rechtswirkung entsteht kraft Gesetzes aufgrund der Feststellung der Zielerreichung und nicht aufgrund einer eigenständigen Ausschlussdarstellung des Flächennutzungsplans.

Der Begriff „Konzentrationszone“ wird in der weiteren Begründung deshalb grundsätzlich nur noch verwendet, soweit die rechtswirksame Planung von 2014 oder das Standortkonzept von 2019 beschrieben werden. Für die mit der vorliegenden Änderung neu dargestellte Flächenkulisse wird einheitlich der Begriff „Windenergiegebiet“ bzw. – soweit mehrere räumlich getrennte Teilflächen zusammengehören – „Teilfläche W1 bis W7“ verwendet.

1.4 KOMMUNALE TEILFLÄCHENZIELE NACH WINDBG UND SFZG

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz verpflichtet die Länder, bestimmte Mindestanteile ihrer Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Für das Saarland gelten nach dem Bundesrecht 1,1 % bis zum 31.12.2027 und 1,8 % bis zum 31.12.2032.

Mit dem Saarländischen Flächenzielgesetz hat das Land die Erfüllung dieser Flächenvorgaben auf die kommunalen Planungsträger übertragen und zugleich von der Möglichkeit des § 3 Abs. 4 WindBG Gebrauch gemacht, den zweiten Zielstichtag vorzuziehen. Nach § 4 Abs. 1 SFZG sind die kommunalen Teilflächenziele der Spalte 1 bis zum 31.12.2027 und diejenigen der Spalte 2 bereits bis zum 31.12.2030 auszuweisen.

Für Ottweiler ergeben sich daraus:

- 1,90 % der Stadtgebietsfläche bis zum 31.12.2027,
- 3,46 % der Stadtgebietsfläche bis zum 31.12.2030.

Dies entspricht nach den der Planung zugrunde gelegten Flächenangaben rund 86,6 ha für das Zwischenziel und rund 157,9 ha für das zweite kommunale Teilflächenziel.

Bei diesen Werten handelt es sich um Mindestziele. Sie verpflichten die Stadt zur Bereitstellung eines bestimmten Mindestumfangs geeigneter Windenergiegebiete, begrenzen die kommunale Planung aber nicht auf diese Fläche. Ob darüber hinaus weitere Flächen dargestellt werden, ist anhand der städtebaulichen Erforderlichkeit und im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu entscheiden.

Die vorgesehene Flächenkulisse von 161,7 ha bzw. rund 3,54 % überschreitet das für 2030 festgelegte Teilflächenziel nur geringfügig. Die konkrete Auswahl und Abgrenzung dieser Flächen wird nicht allein mit dem Erreichen des Flächenziels begründet, sondern insbesondere mit ihrer bestehenden Vorprägung, der bisherigen Planung, der tatsächlichen Nutzbarkeit sowie der Bewertung entgegenstehender öffentlicher und privater Belange. Die im Beteiligungsverfahren vorgebrachte Forderung nach einer nachvollziehbareren Herleitung der Reduzierung und Neuabgrenzung wird damit aufgegriffen.

1.5 ROTOR-OUT-REGELUNG UND FLÄCHENANRECHNUNG

Die mit der 1. Änderung dargestellten Windenergiegebiete werden als Rotor-out-Flächen geplant. Der Mastfuß einer Windenergieanlage muss danach innerhalb des dargestellten Windenergiegebietes liegen; die Rotorblätter dürfen die Grenze des Windenergiegebietes überschreiten, soweit dem im konkreten Fall keine sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

Die Rotor-out-Regelung hat insbesondere Bedeutung für die Anrechnung der Flächen auf das kommunale Teilflächenziel. Nach § 4 Abs. 3 WindBG werden ausgewiesene Flächen grundsätzlich vollständig angerechnet. Flächen, bei denen sich dagegen auch der Rotor vollständig innerhalb der Gebietsgrenze befinden muss („Rotor-in“), werden nur anteilig angerechnet; hierzu sieht das WindBG einen GIS-basierten Randabzug von 75 m vor.

Mit der Rotor-out-Regelung wird somit eine vollständige Anrechenbarkeit der dargestellten Windenergiegebiete ermöglicht und zugleich eine effiziente Ausnutzung der planerisch bereitgestellten Flächen unterstützt.

Die Rotor-out-Regelung bedeutet allerdings nicht, dass ein Rotor unabhängig von sonstigen fachrechtlichen Anforderungen in jede außerhalb des Windenergiegebietes gelegene Fläche hineinragen darf. Ob ein Rotorüberstrich im konkreten Einzelfall zulässig ist, ist anhand der jeweils berührten Belange und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen. Dies gilt insbesondere auch im Bereich der Stadtgebietsgrenze zu benachbarten Kommunen.

1.6 BESCHLEUNIGUNGSGEBIETE FÜR DIE WINDENERGIE

Durch das am 15.08.2025 in Kraft getretene neue Recht zur Umsetzung der RED III sind bei der vorliegenden Planung zusätzlich die Regelungen zu Beschleunigungsgebieten für die Windenergie zu berücksichtigen. Nach § 249c Abs. 1 BauGB sind Windenergiegebiete, die in einem Flächennutzungsplan dargestellt werden, grundsätzlich zugleich als Beschleunigungsgebiete darzustellen, soweit keine Ausschlussgründe nach § 249c Abs. 2 BauGB vorliegen.

Für das bereits vor dem 15.08.2025 eingeleitete Ottweiler Verfahren ist darüber hinaus die Übergangsvorschrift des § 245f Abs. 3 BauGB von Bedeutung. Danach sind in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete, für die bereits vor dem 15.08.2025 ein Beschluss über die Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans gefasst wurde, als Beschleunigungsgebiete darzustellen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Prüfung erfolgt für die Windenergiegebiete W1 bis W7 auf Grundlage der im Planverfahren verfügbaren Umweltinformationen. Dabei ist insbesondere zu untersuchen, ob Ausschlussgründe nach § 249c Abs. 2 BauGB vorliegen. Für die als Beschleunigungsgebiete

darzustellenden Flächen sind nach § 249c Abs. 3 BauGB geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen. Die hierzu erforderliche umweltfachliche Prüfung und die konkreten Minderungsregeln werden im Umweltbericht dargestellt.

Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet wird damit nicht lediglich als mögliche spätere Option behandelt, sondern ist bereits Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

1.7 FÖRDERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN UND KLIMASCHUTZ

Zu den zentralen energie- und klimapolitischen Aufgaben gehört der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Windenergie an Land nimmt hierbei aufgrund ihres Beitrags zur Stromerzeugung eine besondere Bedeutung ein.

Nach § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Dieser gesetzlich hervor gehobene Belang ist bei der bauleitplanerischen Abwägung mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Verringerung der Treibhausgasemissionen,
- Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und Energieimporten,
- Stärkung einer langfristig sicheren und klimaverträglichen Energieversorgung,
- sowie die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

Die Nutzung der Windenergie ist zugleich mit erheblichen räumlichen und umweltbezogenen Auswirkungen verbunden. Windenergieanlagen können insbesondere Belange des Landschaftsbildes, des Arten- und Biotopschutzes, des Waldes sowie der Wohn- und Erholungsfunktion berühren. Aufgabe der vorliegenden Flächennutzungsplanung ist es daher, den gesetzlich geforderten Ausbau der Windenergie räumlich so vorzubereiten, dass geeignete Flächen bereitgestellt und entgegenstehende Belange auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden.

Die Stadt Ottweiler hat bereits in erheblichem Umfang Flächen für Windenergie bereitgestellt und verfügt über einen entsprechenden Anlagenbestand. Mit der vorliegenden Änderung wird dieser kommunale Beitrag zur Energiewende fortgeführt, zugleich aber an die aktuelle Rechtslage angepasst und räumlich auf eine neu bewertete Flächenkulisse konzentriert.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Ottweiler erfolgt im Regelverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

2.1 VERFAHRENSVERLAUF

Die Stadt Ottweiler hat bereits im Jahr 2019 ein Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie eingeleitet. Grundlage des damaligen Planungsstandes war ein Standortkonzept, in dem das gesamte Stadtgebiet anhand harter und weicher Ausschlusskriterien, der Windhöflichkeit, öffentlicher Belange sowie der angestrebten Konzentrationswirkung untersucht wurde. Das Standortkonzept wurde mit Stand vom 28.05.2019 für die frühzeitige Beteiligung vorgelegt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde im Jahr 2019 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand nach den damaligen Verfahrensunterlagen vom 08.07.2019 bis einschließlich 09.09.2019 statt.

Das im Jahr 2019 eingeleitete Verfahren wurde anschließend nicht abgeschlossen. Zwischenzeitlich haben sich insbesondere mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, dem Saarländischen Flächenzielgesetz und den Änderungen des Baugesetzbuches die rechtlichen Grundlagen der Windenergieplanung grundlegend verändert. Darüber hinaus haben sich die technischen Rahmenbedingungen der Windenergienutzung und teilweise auch die für die Flächenbewertung maßgeblichen tatsächlichen und fachlichen Verhältnisse weiterentwickelt.

Die Stadt Ottweiler hat das Verfahren deshalb auf Grundlage der bereits erfolgten Verfahrenseinleitung fortgeführt und die Planunterlagen an die zwischenzeitlich veränderten rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen angepasst. Mit dem Planstand vom 18.09.2025 wurde unmittelbar an die bereits im Jahr 2019 durchgeführte frühzeitige Beteiligung angeknüpft und die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans mit Begründung wurde in der Zeit vom 03.11.2025 bis einschließlich 05.12.2025 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Innerhalb dieses Zeitraums gingen von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 29.10.2025 parallel an der Planung beteiligt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden insbesondere Hinweise zur Herleitung und Abgrenzung der Windenergiegebiete, zur Anwendung der aktuellen windenergierechtlichen Regelungen, zu den Beschleunigungsgebieten nach § 249c BauGB sowie zu den Belangen von Raumordnung, Natur- und Artenschutz, Wald, Wasser und Boden, technischer Infrastruktur, Denkmalschutz, Verteidigung und zu den Belangen benachbarter Kommunen vorgebracht. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die Ergebnisse der Abwägung führen zu einer umfangreichen Überarbeitung und Ergänzung der Begründung und des Umweltberichts sowie zu weiteren Klarstellungen und Ergänzungen der Planunterlagen.

Da der Planentwurf nach Durchführung der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB inhaltlich geändert und ergänzt wird und die vorgenommenen Änderungen nicht ausschließlich redaktioneller Natur sind, wird der überarbeitete Entwurf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Parallel hierzu werden die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB erneut eingeholt und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung besteht Gelegenheit, zu den Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfs und deren möglichen Auswirkungen Stellung zu nehmen.

2.2 RECHTSGRUNDLAGEN DER BAULEITPLANUNG

Die 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans wird auf Grundlage der Vorschriften des Baugesetzbuches im Regelverfahren aufgestellt. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Auf-

stellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die für die Abwägung bedeutsamen Belange sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB zu ermitteln und zu bewerten.

Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Die für die Windenergienutzung vorgesehenen Flächen werden auf Grundlage des § 5 Abs. 2 BauGB als Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ dargestellt und bilden Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die für die vorliegende Planung maßgeblichen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans werden in Kapitel 3 behandelt. Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind nach § 2 Abs. 2 BauGB aufeinander abzustimmen.

Für das weitere Beteiligungsverfahren gelten insbesondere §§ 3 und 4 BauGB. Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bauleitplans, die Begründung sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für mindestens 30 Tage im Internet zu veröffentlichen. Nach § 4 Abs. 2 BauGB werden parallel die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und seiner Begründung eingeholt.

2.3 BESONDERE WINDENERGIERECHTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN

Für die vorliegende Planung sind neben den allgemeinen Vorschriften des Baugesetzbuches insbesondere das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), das Saarländische Flächenzielgesetz (SFZG) sowie die §§ 249 ff. BauGB maßgeblich.

Die mit der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Flächen bilden Windenergiegebiete im Sinne des WindBG und dienen der Erfüllung der kommunalen Teilflächenziele nach dem SFZG. Die Rechtswirkungen innerhalb und außerhalb dieser Gebiete richten sich insbesondere nach § 249 BauGB sowie den Vorschriften des WindBG und SFZG.

Aufgrund des bereits vor dem 15.08.2025 eingeleiteten Planverfahrens ist zudem § 245f Abs. 3 BauGB zu beachten. Die Windenergiegebiete werden daher, soweit die Voraussetzungen des § 249c BauGB vorliegen, zugleich als Beschleunigungsgebiete dargestellt. Für diese sind gemäß § 249c Abs. 3 BauGB geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen. Die entsprechende Prüfung und die Minderungsregeln werden im Umweltbericht behandelt.

Die Einzelheiten zu Teilflächenzielen, Rotor-out-Regelung und Beschleunigungsgebieten sind in Kapitel 1 dargestellt; die räumliche Herleitung der Windenergiegebiete erfolgt in Kapitel 4.

2.4 UMWELTPRÜFUNG UND UMWELTBERICHT

Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Maßstab der Prüfung ist das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 2a BauGB ist dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Diese enthält zum einen die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und zum anderen in einem gesonderten Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB die aufgrund

der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zugleich zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die im Rahmen der Beteiligung gewonnenen umweltbezogenen Informationen werden bei der Fortschreibung des Umweltberichts berücksichtigt. § 4 Abs. 1 BauGB sieht dabei ausdrücklich vor, dass sich an die frühzeitige Behördenbeteiligung das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB auch dann anschließt, wenn die eingegangenen Äußerungen zu einer Änderung der Planung führen.

Für die vorliegende Planung ergeben sich aufgrund der vorgesehenen Darstellung von Beschleunigungsgebieten zusätzliche Anforderungen. Neben der allgemeinen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Voraussetzungen des § 249c BauGB zu prüfen und für die Beschleunigungsgebiete geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen zu entwickeln. Die Ergebnisse der im Jahr 2025 durchgeführten formellen Behördenbeteiligung, insbesondere zu Natura 2000, Artenschutz, Wald, Landschaftsschutz, Gewässern, Boden und sonstigen umweltbezogenen Belangen, werden hierzu in den überarbeiteten Umweltbericht eingestellt.

Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der vorbereitenden Funktion des Flächennutzungsplans auf einem der Planungsebene angemessenen Detaillierungsgrad. Standort- und anlagenspezifische Fragestellungen, die erst in Kenntnis konkreter Anlagenstandorte, Anlagentypen, Erschließungen und Bauflächen abschließend beurteilt werden können, bleiben dem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dies entbindet die Stadt jedoch nicht davon, bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans erkennbare erhebliche Konflikte zu ermitteln und soweit erforderlich planerisch zu bewältigen.

3 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

3.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung stellen verbindliche Vorgaben dar und sind einer Überwindung im Rahmen der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB grundsätzlich nicht zugänglich. Grundsätze der Raumordnung sind demgegenüber bei nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen mit dem ihnen zukommenden Gewicht zu berücksichtigen.

Die für die Stadt Ottweiler maßgeblichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergeben sich derzeit insbesondere aus

- dem Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt – Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur“ vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert hinsichtlich der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie im Jahr 2011, sowie
- dem Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006.

Bis zum Wirksamwerden eines neuen Landesentwicklungsplans gelten die bestehenden Festlegungen fort. Maßgeblich für die vorliegende Bauleitplanung sind daher weiterhin die rechtswirksamen Teilabschnitte „Umwelt“ und „Siedlung“. Der in Aufstellung befindliche LEP Saarland 2030 kann als sonstiges Planungserfordernis bzw. als Ausdruck der absehbaren landesplanerischen Entwicklung berücksichtigt werden, besitzt jedoch derzeit nicht die Bindungswirkung eines rechtswirksamen Ziels der Raumordnung.

Die bestehenden Teilabschnitte stammen aus einer Zeit vor den heutigen bundes- und unionsrechtlichen Ausbauvorgaben für die Windenergie. Die zwischenzeitlich veränderten energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen ändern jedoch grundsätzlich nichts an der Bindungswirkung der weiterhin geltenden Ziele der Raumordnung. Soweit sich zwischen aktuellen energiepolitischen Zielsetzungen und bestehenden landesplanerischen Festlegungen Spannungen ergeben, sind diese innerhalb des geltenden raumordnungsrechtlichen Rahmens aufzulösen.

Für die vorliegende Windenergieplanung sind insbesondere die Festlegungen des LEP Umwelt zu Vorranggebieten für Windenergie, Landwirtschaft, Freiraumschutz, Naturschutz, Grundwasser- und Hochwasserschutz von Bedeutung. Die konkrete Betroffenheit wird bei der Herleitung der Windenergiegebiete sowie im Umweltbericht berücksichtigt.

Im LEP Umwelt sind Vorranggebiete für Windenergie als konkrete Ziele der Raumordnung festgelegt.

3.1.1 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“, legt für das Saarland verschiedene Vorranggebiete fest. Dazu gehören unter anderem Vorranggebiete für Naturschutz, Freiraumschutz, Landwirtschaft, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Windenergie. Vorranggebiete sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu beachten.

Für die Windenergieplanung der Stadt Ottweiler sind insbesondere die Vorranggebiete für Windenergie und Landwirtschaft unmittelbar relevant. Daneben wurden weitere raumordnerische Festlegungen bereits im Rahmen der Restriktions- und Umweltprüfung berücksichtigt.

Vorranggebiete für Windenergie

Nach Ziel 64 des LEP Umwelt sind innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie alle Planungen und Maßnahmen, die Grund und Boden in Anspruch nehmen, so auf die Belange der Windenergienutzung auszurichten, dass eine rationelle Nutzung der Windenergie gewährleistet bleibt. In diesen Gebieten sollen vorrangig Windparks errichtet werden.

Der LEP Umwelt enthielt ursprünglich zugleich eine landesweite Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete. Diese Ausschlusswirkung wurde mit der 1. Änderung des LEP Umwelt im Jahr 2011 aufgehoben. Die Vorranggebiete für Windenergie selbst wurden dadurch jedoch nicht aufgehoben und bestehen als Ziele der Raumordnung fort. Dieser Umstand ist insbesondere für die Fläche „Auf der Hardt“ von Bedeutung.

Innerhalb der aktuell vorgesehenen Windenergiegebiete ist insbesondere der Bereich Hungerberg teilweise durch ein landesplanerisches Vorranggebiet Windenergie überlagert. Die übrigen Windenergiegebiete beruhen überwiegend auf der kommunalen Flächenauswahl nach WindBG und SFZG und sind nicht davon abhängig, dass sie zugleich in einem Vorranggebiet Windenergie des LEP Umwelt liegen.

3.1.2 Vorranggebiet für Windenergie „Auf der Hardt“

Eine besondere Situation besteht hinsichtlich des im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ 2004 festgelegten Vorranggebietes für Windenergie „Auf der Hardt“. Das Vorranggebiet besteht in der zeichnerischen Darstellung des derzeit noch geltenden LEP Umwelt formal fort. Mit der Änderung des LEP Umwelt im Jahr 2011 wurde lediglich die bis dahin mit den Vorranggebieten für Windenergie verbundene Ausschlusswirkung

für das übrige Landesgebiet aufgehoben; die positive Vorranggebietsfestlegung selbst wurde nicht aufgehoben.

Die Fläche „Auf der Hardt“ wurde dementsprechend in der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Ottweiler aus dem Jahr 2014 berücksichtigt. Die damalige Aufnahme erfolgte jedoch nicht aufgrund einer im kommunalen Standortkonzept festgestellten besonderen Standorteignung, sondern ausdrücklich aufgrund der seinerzeit angenommenen Anpassungspflicht an die landesplanerische Vorranggebietsfestlegung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

Veränderung der tatsächlichen und technischen Rahmenbedingungen

Die landesplanerische Festlegung des Vorranggebietes geht auf den LEP Umwelt des Jahres 2004 zurück. Die technischen Rahmenbedingungen der Windenergienutzung haben sich seit diesem Zeitpunkt grundlegend verändert. Moderne Windenergieanlagen weisen gegenüber den zum Zeitpunkt der Aufstellung des LEP zugrunde liegenden Anlagengenerationen erheblich größere Nabenhöhen, Rotordurchmesser und Gesamthöhen auf. Damit haben sich insbesondere die Anforderungen an die erforderlichen Siedlungsabstände, den Flächenzuschnitt, die Erschließung sowie die Bewältigung von Immissionen und einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung wesentlich verändert.

Diese Entwicklung wurde bereits bei der Fortschreibung des Standortkonzeptes der Stadt Ottweiler im Jahr 2019 berücksichtigt. Die Fläche „Auf der Hardt“ wurde dort aufgrund ihrer geringen Abstände zu den Ortslagen Fürth, Dörrenbach und Breitenbach nicht als Eignungsfläche für die Windenergienutzung ermittelt. Das Standortkonzept stellte ausdrücklich fest, dass die früher auf der Fläche betriebenen Anlagen der ersten Generation bereits zurückgebaut worden waren und die Fläche für Windenergieanlagen der seinerzeit aktuellen Generation aufgrund der geringen Siedlungsabstände nicht geeignet ist.

Damit unterscheidet sich die Fläche wesentlich von den mit der vorliegenden Änderung weiterverfolgten Windenergiegebieten. Diese weisen entweder bereits einen erheblichen Anlagenbestand und damit eine entsprechende Vorprägung auf oder haben sich bei der aktuellen planerischen Bewertung als für die weitere Windenergienutzung geeignete Bereiche erwiesen.

Die Stadt Ottweiler kommt deshalb nach erneuter Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Übernahme des Vorranggebietes „Auf der Hardt“ allein aufgrund seiner formalen Darstellung im LEP Umwelt nicht der heutigen tatsächlichen Standorteignung entsprechen würde. Die Stadt verfolgt mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung das Ziel, Windenergiegebiete darzustellen, die unter den heutigen technischen, rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen einen realistischen und vollzugsfähigen Beitrag zur Windenergienutzung leisten können. Die lediglich formale Fortschreibung einer Fläche, deren Nutzbarkeit aufgrund zwischenzeitlich wesentlich veränderter Rahmenbedingungen nicht mehr gegeben ist, würde diesem planerischen Ansatz widersprechen.

Bedeutung des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB

Der Stadt ist bewusst, dass § 1 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine strikte Anpassung der Bauleitplanung an wirksame Ziele der Raumordnung verlangt. Ein wirksames Ziel der Raumordnung kann durch die Gemeinde nicht im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden.

Das Anpassungsgebot setzt jedoch voraus, dass das betreffende Ziel der Raumordnung weiterhin wirksam ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu ausdrücklich festgestellt, dass auch Ziele der Raumordnung nachträglich funktionslos und damit unwirksam werden können. Ein Ziel der Raumordnung tritt danach außer Kraft, wenn die Verhältnisse, auf die es sich bezieht, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine

Verwirklichung des Ziels auf unabsehbare Zeit ausschließt und diese Entwicklung so offenkundig ist, dass ein Vertrauen auf die Fortgeltung des Ziels keinen Schutz mehr verdient. Darüber hinaus unterliegen auch Ziele der Raumordnung dem Gebot der Erforderlichkeit; ihrer Verwirklichung dürfen nicht auf unabsehbare Zeit tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.02.2005 – 4 BN 1.05.

Diese Grundsätze sind auch auf raumordnerische Standortfestlegungen für Windenergieanlagen übertragbar. Nach der Rechtsprechung fehlt einer entsprechenden positiven Flächenausweisung die erforderliche Vollzugsfähigkeit, wenn die Fläche aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die ihr zuge dachte Windenergienutzung schlechthin ungeeignet ist. Eine Vorrangfläche muss zwar nicht die bestmöglichen Bedingungen für Windenergieanlagen bieten; sie muss aber eine dem Zweck der Vorrangfestlegung angemessene Nutzung tatsächlich ermöglichen. Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.06.2005 – 3 S 1545/04; BVerwG, Beschluss vom 16.03.2006 – 4 BN 38.05.

Die Stadt Ottweiler stützt die Nichtübernahme des Bereichs „Auf der Hardt“ daher nicht darauf, ein weiterhin wirksames Ziel der Raumordnung im Rahmen ihrer kommunalen Abwägung zurückzustellen. Sie geht vielmehr davon aus, dass die tatsächlichen Grundlagen der aus dem Jahr 2004 stammenden Standortfestlegung durch die zwischenzeitliche Entwicklung der Windenergie-technik und die hieraus resultierenden standörtlichen Anforderungen in einem Maße überholt sind, dass die mit der Vorranggebietsfestlegung beabsichtigte Windenergienutzung an diesem konkreten Standort nach heutiger Bewertung nicht mehr in einer der Zweckbestimmung entsprechenden Weise verwirklicht werden kann.

Hierfür spricht insbesondere, dass

- die früher innerhalb des Bereichs betriebenen Anlagen der ersten Generation bereits vor Jahren zurückgebaut wurden,
- bereits das Standortkonzept 2019 die Fläche bei Anwendung aktueller standortbezogener Kriterien nicht mehr als Eignungsfläche ermittelt hat,
- die geringe Entfernung zu den umliegenden Ortslagen Fürth, Dörrenbach und Breitenbach die Nutzung durch moderne, wesentlich größere Windenergieanlagen erheblich einschränkt,
- die aktuelle gesamtstädtische Untersuchung ausreichend andere, tatsächlich nutzbare Windenergiegebiete ermittelt hat und
- mit der vorgesehenen Flächenkulisse das der Stadt Ottweiler zugewiesene kommunale Teilflächenziel nach dem Saarländischen Flächenzielgesetz erfüllt wird.

Aktuelle Entwicklung der Landesplanung

Ergänzend berücksichtigt die Stadt, dass auch der Träger der Landesplanung die bisherige Steuerung der Windenergie über die im LEP Umwelt 2004 festgelegten Vorranggebiete nicht unverändert fortführen will. Nach den im Beteiligungsverfahren mitgeteilten landesplanerischen Planungsabsichten sollen die bisherigen Vorranggebiete für Windenergie im neuen LEP Saarland 2030 entfallen. Auch das Ministerium für Inneres weist in seiner Stellungnahme auf den vorgesehenen Wegfall dieser Vorranggebietsfestlegungen hin.

Die Stadt leitet hieraus nicht ab, dass der noch in Aufstellung befindliche Landesentwicklungsplan bereits an die Stelle des geltenden LEP Umwelt tritt. Die absehbare Aufgabe der bisherigen Vorranggebietskulisse bestätigt jedoch die fachliche Einschätzung, dass die aus dem Jahr 2004 stammende Standortsteuerung nicht mehr dem aktuellen landesplanerischen Konzept für den Ausbau der Windenergie entspricht.

Planerische Entscheidung der Stadt Ottweiler

Vor diesem Hintergrund hält die Stadt Ottweiler an ihrer Entscheidung fest, die Fläche „Auf der Hardt“ in der vorliegenden 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht erneut als Windenergiegebiet darzustellen.

Die Nichtübernahme beruht nicht allein auf dem Wunsch, die Gesamtfläche der Windenergiegebiete zu reduzieren. Ausschlaggebend ist vielmehr die standortbezogene Neubewertung der Fläche anhand der heutigen technischen und tatsächlichen Rahmenbedingungen. Bereits seit dem Standortkonzept 2019 ist fachlich dokumentiert, dass der Bereich aufgrund der geringen Siedlungsabstände für Windenergieanlagen der aktuellen Generation nicht mehr als geeigneter Standort angesehen wird. Die Stadt sieht deshalb keine sachliche Rechtfertigung darin, eine historisch landesplanerisch ausgewiesene, nach heutiger Bewertung jedoch nicht mehr entsprechend nutzbare Fläche allein zur formalen Übernahme einer mehr als zwei Jahrzehnte alten Standortfestlegung weiterhin als Windenergiegebiet im Flächennutzungsplan darzustellen.

Der Stadtrat macht sich diese Bewertung ausdrücklich zu eigen. Die aktuelle Flächennutzungsplanung soll eine realisierbare Windenergieflächenkulisse abbilden und keine Flächen lediglich deshalb fortschreiben, weil sie unter wesentlich anderen technischen und planerischen Voraussetzungen im Jahr 2004 als Vorranggebiet bestimmt worden sind.

3.1.3 Sonstige Vorranggebiete des LEP Umwelt

Vorranggebiete für Landwirtschaft

Im Stadtgebiet Ottweiler bestehen ausgedehnte Vorranggebiete für Landwirtschaft. Zu nennen sind entsprechende Flächen unter anderem östlich von Mainzweiler, nordöstlich von Ottweiler sowie zwischen Lautenbach und Fürth.

Nach den Zielen 51 bis 53 des LEP Umwelt geht in Vorranggebieten für Landwirtschaft die landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich anderen Nutzungen vor. Der LEP enthält jedoch ausdrücklich eine Sonderregelung für die Windenergienutzung: Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete ist grundsätzlich zulässig, wenn die konkreten Standorte mit den Erfordernissen der Landwirtschaft abgestimmt werden.

Eine Überlagerung von Windenergiegebiet und Vorranggebiet Landwirtschaft begründet damit keinen grundsätzlichen Zielkonflikt. Sie erfordert jedoch bei der konkreten Anlagen- und Erschließungsplanung eine möglichst flächensparende Inanspruchnahme und die Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Nutzung.

Dies betrifft nach dem derzeitigen Planstand insbesondere das Windenergiegebiet W3 Tanzstock, für das in der bestehenden Begründung ein Vorranggebiet Landwirtschaft des LEP Umwelt angegeben wird.

Vorranggebiete für Freiraumschutz und Naturschutz

Vorranggebiete für Freiraumschutz und Naturschutz besitzen aufgrund ihrer jeweiligen Zielfestlegungen ein besonderes Gewicht bei der räumlichen Auswahl der Windenergiegebiete. Entsprechende Bereiche wurden bereits im Standortkonzept als landesplanerisch relevante Restriktionen behandelt und sind bei der aktuellen Flächenbewertung weiterhin zu berücksichtigen.

Der LEP Umwelt bestimmt insbesondere für Vorranggebiete für Freiraumschutz, dass die dort gesicherten Freiraumfunktionen nicht durch entgegenstehende raumbedeutsame Nutzungen beeinträchtigt werden dürfen. Die entsprechenden landesplanerischen Festlegungen wurden daher bei der Abgrenzung der Windenergiegebiete berücksichtigt.

Nach dem derzeitigen Planstand bestehen innerhalb der sieben vorgesehenen Windenergiegebiete W1 bis W7 – mit Ausnahme der bereits genannten Überlagerungen mit den Vorranggebieten Windenergie und Landwirtschaft – keine weiteren in den bestehenden Steckbriefen ausgewiesenen landesplanerischen Vorranggebietsfestlegungen.

Vorranggebiete für Grundwasser- und Hochwasserschutz

Die Vorranggebiete für Grundwasserschutz und Hochwasserschutz werden ebenfalls bei der Flächenauswahl und der Umweltprüfung berücksichtigt. Soweit entsprechende Gebiete außerhalb der dargestellten Windenergiegebiete liegen, ergeben sich aus ihnen keine unmittelbaren Zielkonflikte mit der FNP-Darstellung.

Unabhängig hiervon bleiben die fachrechtlichen Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Saarländischen Wassergesetzes sowie die im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Hinweise zu Gewässern dritter Ordnung und Gewässerrandstreifen zu beachten. Diese werden vertieft im Umweltbericht behandelt.

Die konkrete räumliche Zuordnung der für die einzelnen Windenergiegebiete maßgeblichen landesplanerischen Festlegungen wird in den Flächensteckbriefen W1 bis W7 in Kapitel 5.2 dargestellt.

3.2 LANDESENTWICKLUNGSPLAN, TEILABSCHNITT „SIEDLUNG“

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ aus dem Jahr 2006 bildet den landesplanerischen Rahmen für die siedlungsstrukturelle Entwicklung des Saarlandes. Zu seinen zentralen Bestandteilen gehören insbesondere die Raum- und Siedlungsstruktur, das Zentrale-Orte-System, Vorgaben zur Wohnsiedlungsentwicklung sowie zur Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen.

Die Ziele und Grundsätze des LEP Siedlung gelten bis zum Wirksamwerden eines neuen Landesentwicklungsplans fort.

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus den mengenmäßigen Vorgaben zur Wohnsiedlungsentwicklung und den Regelungen zum großflächigen Einzelhandel keine unmittelbaren Konflikte, da keine neuen Wohn-, Gewerbe- oder Einzelhandelsflächen dargestellt werden.

Gleichwohl ist der LEP Siedlung nicht vollständig ohne Bedeutung. Die vorhandene Siedlungsstruktur bildet einen wesentlichen räumlichen Rahmen für die Windenergieplanung. Die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Vermeidung unzumutbarer Immissionen und die Berücksichtigung der räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener Siedlungen sind daher auch im Rahmen der Windenergieplanung zu beachten.

Die Abstände der vorgesehenen Windenergiegebiete zu vorhandenen Wohnnutzungen und die daraus resultierenden möglichen Auswirkungen – insbesondere Schall, Schattenwurf und optisch bedrängende Wirkung – werden nicht über den LEP Siedlung abschließend geregelt, sondern im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung und der Umweltprüfung berücksichtigt. Die endgültige immissionsschutzrechtliche Beurteilung erfolgt auf Grundlage der konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

Aus dem LEP Siedlung ergeben sich nachzeitigem Erkenntnisstand keine Ziele der Raumordnung, die der Darstellung der Windenergiegebiete W1 bis W7 grundsätzlich entgegenstehen.

3.3 IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHER LANDESENTWICKLUNGSPLAN SAARLAND 2030

Das Saarland beabsichtigt, die bisherigen Teilabschnitte „Umwelt“ und „Siedlung“ in einem neuen Landesentwicklungsplan Saarland 2030 zusammenzuführen. Der neue LEP befindet sich derzeit noch im Aufstellungsverfahren. Nach den bislang vorliegenden Planungsabsichten soll insbesondere die bisherige landesplanerische Steuerung der Windenergie über die im LEP Umwelt 2004 festgelegten Vorranggebiete für Windenergie nicht in gleicher Form fortgeführt werden.

Der Entwurf des LEP Saarland 2030 wird als Ausdruck der absehbaren landesplanerischen Entwicklung in die Planung eingestellt. Solange der neue LEP jedoch nicht wirksam geworden ist, entfaltet er nicht die Bindungswirkung der derzeit geltenden Ziele der Raumordnung. Maßgeblich für die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB bleiben deshalb bis dahin die rechtswirksamen Teilabschnitte „Umwelt“ und „Siedlung“.

Diese Differenzierung ist insbesondere für das Vorranggebiet „Auf der Hardt“ von Bedeutung. Die beabsichtigte künftige Aufgabe der Vorranggebietsfestlegung bestätigt die fachliche Einschätzung der Stadt, dass die auf den technischen und planerischen Rahmenbedingungen des Jahres 2004 beruhende Vorranggebietskulisse nicht mehr uneingeschränkt den heutigen Anforderungen an die räumliche Steuerung der Windenergie entspricht. Sie stellt neben der standortbezogenen Neubewertung des Bereichs „Auf der Hardt“ einen weiteren Gesichtspunkt dar, den die Stadt bei ihrer Entscheidung berücksichtigt, diese Fläche nicht erneut als Windenergiegebiet darzustellen.

4 PLANUNGSKONZEPT UND HERLEITUNG DER FLÄCHENKULISSE

Die vorliegende 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ knüpft an die langjährige Windenergieplanung der Stadt Ottweiler an. Ausgangspunkt sind die rechtswirksame Teiländerung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2014 sowie das im Jahr 2019 erarbeitete Standortkonzept. Beide Planungsstände wurden jedoch unter wesentlich anderen rechtlichen, technischen und tatsächlichen Rahmenbedingungen entwickelt als die vorliegende Planung.

Die aktuelle Flächenauswahl stellt deshalb keine unveränderte Fortschreibung des Standortkonzeptes von 2019 dar. Vielmehr werden dessen weiterhin tragfähige fachliche Erkenntnisse mit der heutigen Rechtslage, den kommunalen Teilflächenzielen nach dem Saarländischen Flächenzielgesetz, dem zwischenzeitlich entstandenen Anlagenbestand, aktuellen Restriktionen und den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens zusammengeführt.

Ziel ist eine Flächenkulisse, die einerseits die gesetzlichen Flächenvorgaben erfüllt und andererseits auf solche Bereiche konzentriert wird, die aufgrund ihrer tatsächlichen Vorprägung, ihrer bisherigen planerischen Einordnung und ihrer fachlichen Eignung für eine weitere Windenergienutzung geeignet erscheinen. Gleichzeitig sollen bisher dargestellte Flächen, deren Fortführung nach heutiger Bewertung nicht erforderlich oder fachlich nicht mehr gerechtfertigt ist, aus der Windenergieflächenkulisse herausgenommen werden.

Die aktuelle Planung ist damit das Ergebnis eines mehrstufigen planerischen Entwicklungsprozesses und einer eigenständigen Abwägungsentscheidung der Stadt Ottweiler.

4.1 AUSGANGSLAGE – TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2014

Mit der im Jahr 2014 abgeschlossenen Teiländerung des Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergienutzung wurden insgesamt acht Konzentrationszonen mit einer Gesamtfläche von rund 417,5 ha dargestellt. Dies entsprach etwa 9,1 % des Stadtgebietes.

Die Flächenkulisse setzte sich wie folgt zusammen:

Konzentrationszone 2014	Flächengröße
Nördlich Reitersbrunnen / Am Himmelwald	169,2 ha
Nördlich Stülzehof	42,4 ha
Hinterm Tanzstock	27,6 ha
Am Krokenwald	19,1 ha
Im Jungenwald	60,7 ha
Südlich Lautenbach / Im Buchwald	71,2 ha
Faulenberger Hof	9,0 ha
Auf der Hardt	18,1 ha
Gesamt	417,5 ha

Die Flächenauswahl des Jahres 2014 beruhte auf einem gesamtstädtischen Standortkonzept. Neben harten und weichen Ausschlusskriterien wurden insbesondere Windhöufigkeit, öffentliche Belange, landschaftliche Auswirkungen und die Möglichkeit einer räumlichen Konzentration mehrerer Windenergieanlagen berücksichtigt. Isolierte Kleinflächen wurden zugunsten größerer zusammenhängender Standorte zurückgestellt.

Das damalige Konzept war zugleich auf die seinerzeit geltende Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgerichtet. Durch die positive Darstellung von Konzentrationszonen sollte der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben und gleichzeitig eine Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich erreicht werden.

Die einzelnen Flächen wurden 2014 unterschiedlich bewertet. Der Bereich Himmelwald wurde insbesondere aufgrund vorhandener Windenergieanlagen und seiner hohen Eignung empfohlen. Die übrigen kommunal ausgewählten Flächen wurden überwiegend mit einer mittleren Eignung bewertet. „Auf der Hardt“ wurde dagegen im Wesentlichen aufgrund der damals angenommenen Anpassungspflicht an das landesplanerische Vorranggebiet Windenergie übernommen. Für „Am Krokenwald“ wurde bereits 2014 ausdrücklich eine interkommunale Entwicklung vorausgesetzt.

Die tatsächliche Windenergienutzung hat sich seitdem erheblich weiterentwickelt. Nach dem Planstand 2025 befinden sich im Stadtgebiet Ottweiler insgesamt 14 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von rund 38 MW. Schwerpunkte des Anlagenbestandes liegen insbesondere in den Bereichen Himmelwald/Hungerberg, Jungenwald und Lautenbacher Wald.

Damit hat die Stadt Ottweiler bereits auf Grundlage der bisherigen Planung einen erheblichen Beitrag zur Windenergienutzung geleistet. Gleichzeitig zeigte sich im weiteren Planungsprozess, dass nicht sämtliche 2014 dargestellten Flächen in gleichem Umfang für eine langfristige Fortführung der Windenergienutzung erforderlich bzw. geeignet sind.

4.2 STANDORTKONZEPT 2019

Im Jahr 2019 wurde die bestehende Flächenkulisse einer erneuten gesamtstädtischen Prüfung unterzogen. Anlass waren insbesondere veränderte technische Rahmenbedingungen moderner Windenergieanlagen sowie zwischenzeitlich geänderte fachrechtliche Vorgaben.

Das Standortkonzept 2019 baute methodisch auf einer Restriktions- und Eignungsanalyse auf.

In einem ersten Schritt wurden harte Ausschlusskriterien berücksichtigt. Dazu gehörten Flächen, die aufgrund verbindlicher raumordnerischer Vorgaben, bestehender Nutzungen oder sonstiger rechtlicher bzw. tatsächlicher Hindernisse für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung standen.

In einem zweiten Schritt wurden weiche Ausschlusskriterien angewendet. Hierzu zählten unter anderem Vorsorgeabstände zu Siedlungs- und Wohnnutzungen, Schutzabstände zu bestimmten Schutzgebieten sowie weitere städtebaulich begründete Vorsorgekriterien.

Die verbleibenden Potenzialflächen wurden anschließend mit windhöffigen Bereichen verschnitten. Als Grundlage diente die Windpotenzialstudie des Saarlandes. Für die weitere Eignungsprüfung wurden insbesondere Flächen berücksichtigt, die zumindest teilweise eine mittlere Windleistungsdichte der Windklasse II von mehr als 253 W/m² bei einer Bezugshöhe von 150 m aufwiesen.

Darauf folgte die Prüfung weiterer öffentlicher Belange, insbesondere aus den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz, Erholungsnutzung und Landschaftsbild. Schließlich wurden kleinere isolierte Flächen ausgeschlossen, wenn auf ihnen keine hinreichende räumliche Konzentration von Windenergieanlagen erreicht werden konnte. Das Standortkonzept legte hierfür grundsätzlich eine Mindestgröße von 15 ha im räumlichen Verbund zugrunde.

Die Flächenkulisse entwickelte sich im Rahmen dieser Prüfung wie folgt:

Prüfschritt Standortkonzept 2019	verbleibende Fläche	Anteil Stadtgebiet
Stadtgebiet Ottweiler	4.553 ha	100 %
nach Prüfung harter Ausschlusskriterien	2.787 ha	61,2 %
nach Prüfung weicher Ausschlusskriterien	374 ha	8,2 %
nach Prüfung der Windhöffigkeit	317 ha	7,0 %
nach Prüfung öffentlicher Belange und Mindestgröße	236 ha	5,2 %
einschließlich Vorranggebiet „Auf der Hardt“	253 ha	5,6 %

Als fachlich geeignete Bereiche verblieben 2019 im Wesentlichen:

- Tanzstock mit rund 25,2 ha,
- Himmelwald/Hungerberg mit rund 120 ha,
- Jungenwald mit rund 45 ha,

- Lautenbacher Wald mit rund 45 ha.

Hinzu kam damals das landesplanerische Vorranggebiet „Auf der Hardt“ mit rund 16,9 ha, das nicht aufgrund der Restriktionsanalyse als geeignete Fläche ermittelt worden war, sondern wegen der angenommenen Anpassungspflicht an den LEP Umwelt weiterhin berücksichtigt wurde.

Gegenüber dem Flächennutzungsplan von 2014 entfielen bereits im Standortkonzept 2019 die Konzentrationszonen „Am Krokenwald“, „Nördlich Stülzehof“ und „Faulenberger Hof“. Auch die verbleibenden Flächen wurden gegenüber den bisherigen Abgrenzungen teilweise verändert.

Das Standortkonzept von 2019 führte damit bereits zu einer erheblichen Reduzierung der ursprünglichen Flächenkulisse von 417,5 ha auf rund 253 ha einschließlich „Auf der Hardt“.

4.3 BEDEUTUNG DES STANDORTKONZEPTES 2019 FÜR DIE AKTUELLE PLANUNG

Das Standortkonzept 2019 bildet weiterhin eine wesentliche fachliche Grundlage für die aktuelle Planung. Insbesondere die damals durchgeführte gesamtstädtische Restriktions- und Eignungsanalyse enthält wichtige Erkenntnisse zur grundsätzlichen räumlichen Eignung einzelner Bereiche.

Das Standortkonzept wird jedoch nicht unverändert fortgeschrieben. Dies wäre weder sachgerecht noch erforderlich, da sich sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die tatsächliche Nutzung des Stadtgebietes seit 2019 weiter verändert haben.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die heutige Windenergieplanung nicht mehr nach dem früheren System einer Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgt. Die aktuelle Planung dient vielmehr der Darstellung von Windenergiegebieten zur Erfüllung der kommunalen Teilflächenziele nach WindBG und SFZG. Damit besteht keine Notwendigkeit, die im Jahr 2019 verwendete Methodik mit einer strikten Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen unverändert als rechtliche Grundlage der aktuellen Planung fortzuführen.

Die Ergebnisse des Standortkonzeptes bleiben vielmehr als fachliche Bewertungsgrundlage bedeutsam. Dies gilt insbesondere für die dort festgestellte Eignung der Bereiche Tanzstock, Himmelwald/Hungerberg, Jungenwald und Lautenbacher Wald sowie für die bereits damals vorgenommene Herausnahme der Bereiche „Nördlich Stülzehof“, „Am Krokenwald“ und „Faulenberger Hof“.

Die aktuelle Planung baut daher auf dem Standortkonzept 2019 auf, nimmt jedoch eine eigenständige planerische Neubewertung vor. Dabei werden zusätzlich insbesondere der inzwischen vorhandene Anlagenbestand, die kommunalen Flächenziele, die aktuelle Flächenanrechnung nach dem Rotor-out-Prinzip, aktuelle Umweltinformationen sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.

4.4 GEÄNDERTE RECHTLICHE, TECHNISCHE UND TATSÄCHLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Seit dem Standortkonzept von 2019 haben sich mehrere für die Flächenauswahl wesentliche Rahmenbedingungen verändert.

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz und dem Saarländischen Flächenzielgesetz besteht nunmehr eine konkrete quantitative Verpflichtung zur Bereitstellung von Windenergiegebieten. Für Ottweiler ist bis zum 31.12.2030 ein kommunales Teilflächenziel von 3,46 % der Stadtgebietsfläche zu erreichen. Die aktuelle Planung stellt insgesamt rund 161,7 ha und damit rund 3,54 % des Stadtgebietes als Windenergiegebiete dar. Damit

wird das kommunale Teilflächenziel erfüllt, ohne dass sämtliche früher im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen weitergeführt werden müssen.

Daneben hat sich die Windenergietechnik weiterentwickelt. Bereits das Standortkonzept 2019 ging von Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von deutlich über 200 m aus. Die wesentlich größeren Anlagenhöhen und Rotordurchmesser wirken sich insbesondere auf Siedlungsabstände, optisch bedrängende Wirkungen, die Flächenausnutzung und die konkrete Standortplanung aus.

Gleichzeitig besteht heute ein deutlich umfangreicherer Anlagenbestand als bei der ursprünglichen Planung. Dadurch haben einzelne Standortbereiche eine starke tatsächliche Vorprägung als Windenergiestandorte erfahren. Dies betrifft vor allem Himmelwald/Hungerberg, Jungenwald und Lautenbacher Wald. Die Bündelung weiterer Windenergienutzung in bereits vorgeprägten Räumen stellt deshalb einen wesentlichen planerischen Gesichtspunkt der aktuellen Flächenauswahl dar.

Weiterhin haben sich die naturschutz-, wald- und umweltrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die hierzu verfügbaren Fachinformationen fortentwickelt. Im Beteiligungsverfahren wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass mit der aktuellen Reduzierung teilweise bislang unbebaute und konfliktrichtigere Waldflächen entfallen, während die fortgeführten Windenergiegebiete zu einem erheblichen Teil bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägt sind. Die zuständige Fachbehörde hat den grundsätzlichen Ansatz einer Reduzierung der Windenergieflächen im Wald ausdrücklich positiv bewertet.

Die aktuelle Flächenauswahl erfolgt daher nicht allein aufgrund einer rechnerischen Anpassung an das SFZG. Vielmehr werden die gesetzlichen Flächenziele mit der tatsächlichen Standortentwicklung und einer möglichst konfliktarmen räumlichen Konzentration der Windenergienutzung verbunden.

4.5 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANALYSE DER FLÄCHENPOTENZIALE VON BOSCH & PARTNER / FRAUNHOFER IEE

Im Rahmen der aktuellen Planung wurde auch die im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie erstellte „Analyse der Flächenpotenziale für die Windenergienutzung im Saarland“ berücksichtigt. Die Untersuchung wurde durch Bosch & Partner in Kooperation mit dem Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik erstellt.

Die Analyse dient als fachliche Planungsunterstützung für die kommunale Windenergieplanung. Sie ersetzt jedoch nicht die eigenständige planerische Entscheidung der Stadt Ottweiler.

Im Rahmen der kommunalen Befassung lagen den städtischen Gremien Karten vor, in denen die Flächenkulisse der Untersuchung von Bosch & Partner mit der von der Stadt vorgesehenen Flächenkulisse verglichen wurde. Die Studie wurde damit in die kommunale Beratung einbezogen.

Die dem Stadtrat vorgelegte Übersichtskarte stellte hierzu die unterschiedlichen Flächenkulissen unmittelbar gegenüber. Dargestellt wurden die rechtswirksamen Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans von 2014 mit insgesamt 417,5 ha, die Eignungsflächen der Windkraft-Potenzialstudie des Saarlandes mit insgesamt 520,8 ha, die für die aktuelle Planung vorgeschlagene Flächenkulisse mit 161,7 ha sowie die bestehenden Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Ergänzend war das für die Stadt Ottweiler zu erreichende Teilflächenziel von 157,86 ha bzw. 3,46 % der Stadtgebietsfläche angegeben.

Die Gegenüberstellung verdeutlicht, dass die aktuelle kommunale Flächenkulisse weder die bisherige FNP-Darstellung noch die wesentlich umfangreichere Potenzialkulisse der landesweiten Untersuchung schematisch übernimmt. Vielmehr hat die Stadt ausgehend

von den vorhandenen fachlichen Grundlagen eine eigenständige Auswahl vorgenommen. Insbesondere wird in der Karte deutlich, dass die landesweite Potenzialanalyse in mehreren Bereichen wesentlich größere Eignungsflächen ermittelt, während die Stadt ihre Darstellung teilweise auf bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägte Bereiche konzentriert. Gleichzeitig bleibt die vorgesehene Gesamtfläche mit 161,7 ha oberhalb des gesetzlich zu erreichenden Teilflächenziels.

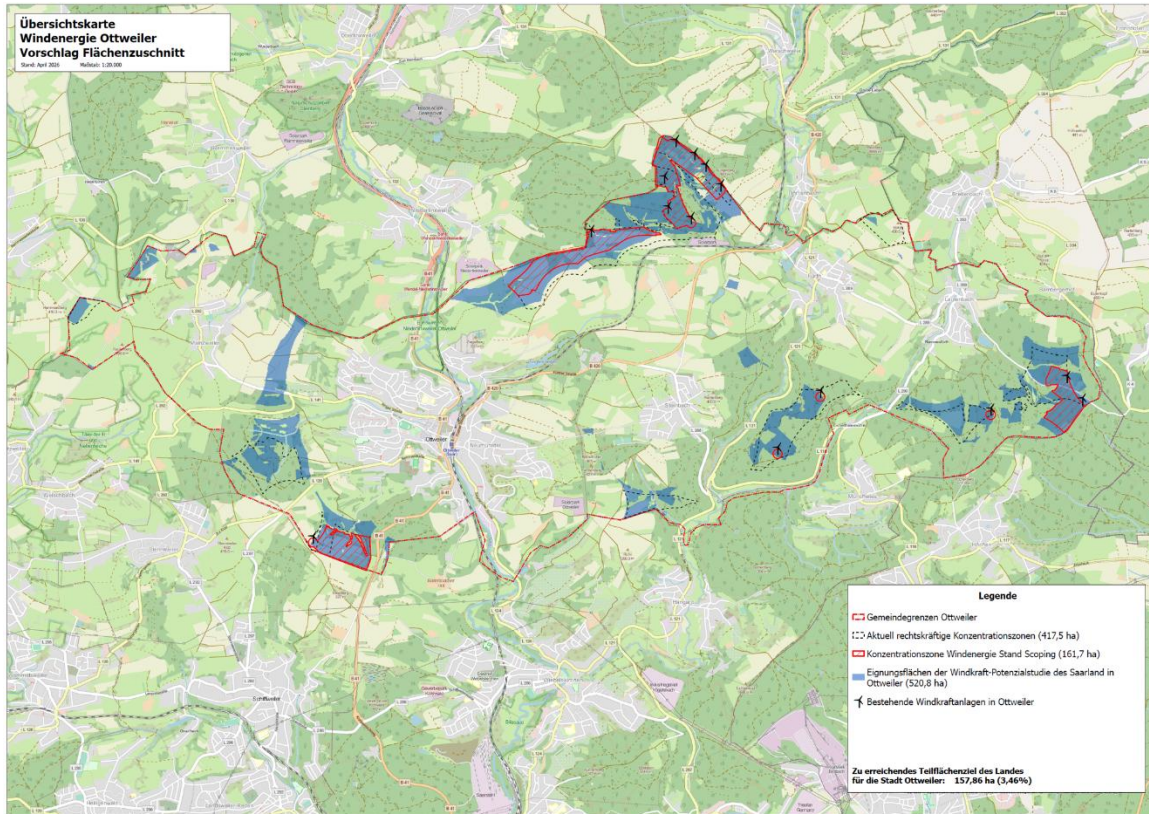


Abbildung 1: Gegenüberstellung der rechtswirksamen Konzentrationszonen, der Eignungsflächen der Windkraft-Potenzialstudie des Saarlandes, der vorgesehenen Windenergiegebiete und des bestehenden Anlagenbestandes – dem Stadtrat vorgelegte Übersichtskarte, Stand April 2026

Die Stadt hat die Flächenkulisse der Studie nicht schematisch übernommen. Maßgeblich für die kommunale Flächenauswahl waren vielmehr insbesondere:

- die örtlichen Gegebenheiten im Stadtgebiet,
- die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans,
- der vorhandene Anlagenbestand,
- die Ergebnisse des Standortkonzeptes 2019 und der aktuellen Restriktionsbetrachtung,
- die kommunalen Teilflächenziele nach dem SFZG,
- sowie die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Analyse von Bosch & Partner / Fraunhofer IEE stellt damit einen zusätzlichen fachlichen Baustein innerhalb der Flächenbewertung dar. Aus ihrer Berücksichtigung ergibt sich nach dem Ergebnis der kommunalen Abwägung keine Änderung der vorgesehenen Flächenkulisse.

4.6 METHODIK DER AKTUELLEN FLÄCHENAUSWAHL

Die aktuelle Flächenauswahl folgt keinem vollständig neu entwickelten abstrakten Ausschlusskatalog. Sie knüpft vielmehr an die vorhandene Planung und den über viele Jahre entwickelten Kenntnisstand über die einzelnen Standortbereiche an.

Ausgangspunkt sind die acht Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans von 2014. Diese wurden unter Berücksichtigung des Standortkonzeptes 2019, der tatsächlichen Entwicklung der Windenergienutzung, der heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen und der aktuellen öffentlichen Belange erneut bewertet.

Für die Entscheidung, welche Flächen weitergeführt werden, waren insbesondere folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

Fachliche Eignung nach dem Standortkonzept 2019

Die vier Standortbereiche Tanzstock, Himmelwald/Hungerberg, Jungenwald und Lautenbacher Wald wurden bereits 2019 nach Durchführung der damaligen Restriktions- und Eignungsanalyse als geeignete Bereiche ermittelt. An diese fachliche Bewertung wird grundsätzlich angeknüpft.

Bestehende Windenergienutzung und räumliche Vorprägung

Ein erheblicher Teil der aktuellen Flächen ist bereits mit Windenergieanlagen bestanden. Die weitere planerische Sicherung solcher Standorte entspricht dem Ziel, die Windenergienutzung räumlich zu bündeln und zusätzliche Belastungen möglichst auf bereits entsprechend geprägte Räume zu konzentrieren.

Reduzierung nicht erforderlicher und konflikträchtiger Flächen

Die Stadt verfolgt nicht das Ziel, sämtliche im Jahr 2014 ausgewiesenen Flächen dauerhaft beizubehalten. Mit der aktuellen Planung sollen insbesondere solche Flächen entfallen, die bereits im Standortkonzept 2019 nicht mehr als geeignete Bereiche bestätigt wurden oder deren Weiterführung für die Erfüllung der kommunalen Flächenziele nicht erforderlich ist.

Erfüllung der kommunalen Teilflächenziele

Die aktuelle Flächenkulisse muss mindestens den Vorgaben des SFZG entsprechen. Gleichzeitig stellen diese Zielwerte keine Obergrenze dar. Entscheidend ist daher nicht eine rechnerische Reduzierung auf exakt 3,46 %, sondern eine fachlich nachvollziehbare Flächenabgrenzung. Mit rund 161,7 ha bzw. 3,54 % wird das kommunale Ziel geringfügig überschritten.

Berücksichtigung aktueller öffentlicher und privater Belange

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Belange werden in die Flächenbewertung einbezogen. Dies betrifft unter anderem Natur- und Artenschutz, Wald, Landschaftsschutz, Siedlungsabstände, technische Infrastruktur und die Belange benachbarter Kommunen. Dabei ist zwischen Konflikten zu unterscheiden, die bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans gegen eine Darstellung sprechen, und solchen Fragestellungen, die anhand konkreter Anlagenstandorte im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bewältigt werden können.

Rotor-out-Regelung

Die dargestellten Windenergiegebiete werden als Rotor-out-Flächen berücksichtigt. Dadurch können die dargestellten Flächen vollständig auf die kommunalen Teilflächenziele angerechnet werden. Gleichzeitig kann die Flächenkulisse räumlich kompakter gefasst werden, weil nicht die vollständige Rotorfläche innerhalb des Windenergiegebietes liegen muss.

Auf dieser Grundlage wird die Windenergienutzung auf die bereits fachlich bestätigten und überwiegend vorgeprägten Standortbereiche konzentriert, ohne sämtliche innerhalb früherer Untersuchungen theoretisch möglichen Potenzialflächen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

4.7 ERGEBNIS DER FLÄCHENAUSWAHL

Als Ergebnis der aktuellen Flächenbewertung werden sieben Teilflächen W1 bis W7 als Windenergiegebiete dargestellt. Diese verteilen sich auf fünf räumliche Standortbereiche.

Windenergiegebiet	Standortbereich	Flächengröße
W1	Himmelwald	47,1 ha
W2	Hungerberg	53,8 ha
W3	Tanzstock	29,9 ha
W4	Jungenwald Südwest	1,3 ha
W5	Jungenwald Nordost	1,3 ha
W6	Lautenbacher Wald West	1,3 ha
W7	Lautenbacher Wald Ost	27,0 ha
Gesamt		161,7 ha

Die sieben Windenergiegebiete entsprechen rund 3,54 % des Stadtgebietes und liegen damit geringfügig oberhalb des kommunalen Teilflächenziels von 3,46 %.

Die Aufteilung in sieben Teilflächen trägt den tatsächlichen räumlichen Unterbrechungen der Windenergiegebiete Rechnung. Planerisch lassen sich diese Teilflächen zu fünf Standortbereichen zusammenfassen:

- Himmelwald,
- Hungerberg,
- Tanzstock,
- Jungenwald,
- Lautenbacher Wald.

Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Windenergiegebiete, einschließlich Lage, Nutzung, vorhandener Windenergieanlagen und landesplanerischer Vorgaben, erfolgt in den Flächensteckbriefen in Kapitel 5.2.

Die aktuelle Flächenkulisse stellt gegenüber dem Flächennutzungsplan 2014 eine Reduzierung um rund 255,8 ha dar. Gleichzeitig wird an den wesentlichen bereits vorhandenen Windenergiestandorten festgehalten.

4.8 NICHT WEITERVERFOLGTE FLÄCHEN DER PLANUNG 2014

Neben der Verkleinerung und Neuabgrenzung der fortgeführten Standortbereiche werden vier frühere Konzentrationszonen nicht weiter als Windenergiegebiete dargestellt:

- Nördlich Stülzehof,
- Am Krokenwald,
- Faulenberger Hof,
- Auf der Hardt.

Die Herausnahme dieser Flächen ist nicht das Ergebnis eines einzelnen einheitlichen Ausschlusskriteriums, sondern folgt aus der Entwicklung der Planung seit 2014 und der aktuellen gesamtplanerischen Entscheidung.

Nördlich Stülzehof

Die Konzentrationszone „Nördlich Stülzehof“ war im Flächennutzungsplan 2014 mit rund 42,4 ha dargestellt. Bereits im Standortkonzept 2019 wurde der Bereich nach Durchführung der aktualisierten Restriktions- und Eignungsanalyse nicht mehr als eine der weiterzuverfolgenden Konzentrationszonen eingestuft.

Auch im aktuellen Verfahren wird die frühere großflächige Darstellung nicht wieder aufgenommen. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde die Reduzierung bislang noch nicht entsprechend beanspruchter und konfliktträchtiger Waldflächen ausdrücklich positiv bewertet. Insbesondere „Nördlich Stülzehof“ wurde hierbei als ein Bereich angesprochen, in dem die Aufgabe bisheriger Flächen zu einer Verringerung potenzieller Konflikte mit hochwertigen Wald- und Biotopstrukturen beiträgt.

Die Stadt sieht angesichts der ausreichenden Flächenkulisse in den weiterverfolgten Standortbereichen keine planerische Notwendigkeit, die ehemalige Konzentrationszone in ihrer bisherigen Größe wieder darzustellen.

Am Krokenwald

Die Konzentrationszone „Am Krokenwald“ umfasste im Jahr 2014 rund 19,1 ha. Die damalige Empfehlung zur Aufnahme in den Flächennutzungsplan stand ausdrücklich unter der Voraussetzung einer interkommunalen Entwicklung. Aufgrund ihrer räumlichen Ausrichtung und der Fortsetzung des damaligen Potenzials über die Stadtgrenze hinaus sollte die Fläche nicht als isolierter Windenergiestandort entwickelt werden.

Im Standortkonzept 2019 wurde „Am Krokenwald“ nicht mehr als einer der vier weiterzuverfolgenden Eignungsbereiche bestätigt.

Die aktuelle Planung greift diese Entwicklung auf. Da das kommunale Teilflächenziel mit den fachlich bestätigten und weitgehend bereits vorgeprägten Standortbereichen erreicht wird, besteht kein Erfordernis, den Bereich erneut in die Windenergieflächenkulisse einzubeziehen.

Faulenberger Hof

Der Bereich „Faulenberger Hof“ war im Flächennutzungsplan 2014 mit rund 9 ha dargestellt. Bereits die damalige Planung stand im räumlichen Zusammenhang mit einer möglichen grenzüberschreitenden Konzentration der Windenergienutzung.

Im Standortkonzept 2019 wurde festgestellt, dass die zuvor auf dem Gebiet der Gemeinde Marpingen vorgesehene Konzentrationszone am Faulenberg im weiteren Verfahren verworfen worden war. Damit bestand die ursprünglich angenommene Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Anlagenkonzentration nicht mehr.

Der Bereich „Faulenberger Hof“ wurde daher bereits im Standortkonzept 2019 nicht mehr als weiterzuverfolgende Eignungsfläche berücksichtigt. Diese planerische Entscheidung wird mit der aktuellen FNP-Änderung fortgeführt.

Auf der Hardt

Auch die bisherige Konzentrationszone „Auf der Hardt“ wird nicht erneut als Windenergiegebiet dargestellt.

Die ausführliche Begründung hierfür erfolgt aufgrund der besonderen landesplanerischen Situation bereits in Kapitel 3.1.2.

Zusammenfassend ist hervorzuheben, dass der Bereich bereits im Standortkonzept 2019 aufgrund der geringen Siedlungsabstände zu Fürth, Dörrenbach und Breitenbach nicht als geeignete Fläche für Windenergieanlagen der damaligen aktuellen Anlagengeneration ermittelt wurde. Die Fläche wurde seinerzeit lediglich wegen der angenommenen Anpassungspflicht an das landesplanerische Vorranggebiet weiterhin berücksichtigt.

Die Stadt hält auf Grundlage der heutigen fachlichen und technischen Bewertung an der Entscheidung fest, diesen Bereich nicht erneut als Windenergiegebiet darzustellen.

4.9 REDUZIERUNG DES WINDENERGIEGEBIETES JUNGENWALD AUF DIE BESTEHENDEN ANLAGENSTANDORTE

Der Standortbereich „Jungenwald“ wird gegenüber den früheren Planungsständen erheblich reduziert. Die Konzentrationszone „Im Jungenwald“ umfasste im Flächennutzungsplan 2014 rund 60,7 ha. Im Standortkonzept 2019 wurde der Bereich nach Anwendung der damaligen Restriktions- und Eignungsanalyse noch mit rund 45 ha als grundsätzlich geeigneter Windenergiestandort bewertet. Innerhalb dieser Fläche befanden sich bereits zwei Windenergieanlagen; darüber hinaus wurde im zentralen Teil der damaligen Konzentrationszone ein mögliches Potenzial für eine dritte Anlage gesehen.

Mit der aktuellen Flächennutzungsplanänderung wird diese großflächige Darstellung nicht fortgeführt. Stattdessen werden mit W4 „Jungenwald Südwest“ und W5 „Jungenwald Nordost“ zwei jeweils rund 1,3 ha große Windenergiegebiete dargestellt. Beide Teilflächen umfassen jeweils einen bestehenden Windenergieanlagenstandort.

Die Reduzierung beruht auf dem planerischen Ansatz, innerhalb des Jungenwaldes die bestehende Windenergienutzung weiterhin planungsrechtlich zu sichern, zugleich aber auf eine darüber hinausgehende großflächige Bereitstellung bislang nicht entsprechend beanspruchter Waldflächen zu verzichten.

Dieser Ansatz wird durch die im Beteiligungsverfahren vorgebrachten naturschutzfachlichen Erkenntnisse gestützt. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist darauf hin, dass im Bereich Jungenwald um die vorhandenen Anlagen nur noch so viel Fläche ausgewiesen wird, wie zur Sicherung der bestehenden Nutzung erforderlich ist. Gleichzeitig entfallen Teile der bisherigen Windenergiefläche, die konfliktträchtigere Waldstrukturen umfassen. Nach der Stellungnahme befinden sich in den zurückgenommenen Bereichen teilweise hochwertige und alte Waldflächen mit FFH-Lebensraumtypen sowie gesetzlich geschützten Biotopen, insbesondere im Bereich von Quellbächen. Die Fachbehörde bewertet die deutliche Reduzierung der bisherigen Windenergieflächenkulisse daher aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht grundsätzlich positiv.

Die Stadt berücksichtigt weiterhin, dass die aktuelle Gesamtflächenkulisse das kommunale Teilflächenziel nach dem Saarländischen Flächenzielgesetz bereits erfüllt. Es besteht daher kein flächenbezogenes Erfordernis, das im Standortkonzept 2019 noch angenommene Potenzial für eine zusätzliche Anlage im zentralen Jungenwald durch eine entsprechend großflächige Windenergiegebietsdarstellung planerisch offenzuhalten.

Mit der Beschränkung auf die beiden bestehenden Anlagenstandorte werden vielmehr mehrere planerische Ziele miteinander verbunden:

- die vorhandene Windenergienutzung und die bereits eingetretene Vorprägung des Standortes werden dauerhaft berücksichtigt,
- zusätzliche Inanspruchnahmen bislang nicht durch Windenergieanlagen beanspruchter Waldflächen werden vermieden,
- naturschutzfachlich konfliktträchtigere Bereiche der bisherigen Konzentrationszone werden aus der Windenergieflächenkulisse herausgenommen,
- und gleichzeitig bleibt das kommunale Teilflächenziel mit der gesamtstädtisch vorgesehenen Flächenkulisse erfüllt.

Auch die dem Stadtrat vorgelegte Übersichtskarte zur Flächenauswahl verdeutlicht diese bewusste planerische Entscheidung. Die Eignungsflächen der landesweiten Potenzialstudie erstrecken sich im Bereich Jungenwald über deutlich größere Waldflächen, während die aktuelle FNP-Darstellung gezielt auf die beiden bestehenden Anlagenstandorte beschränkt wird. Die Stadt schöpft damit das abstrakt ermittelte Flächenpotenzial nicht vollständig aus, sondern nimmt eine eigenständige, an der bestehenden Nutzung und der Vermeidung zusätzlicher Konflikte orientierte Flächenauswahl vor.

Die Windenergiegebiete W4 und W5 bleiben deshalb auf die vorgesehenen Bereiche um die beiden bestehenden Windenergieanlagen beschränkt. Eine Wiederaufnahme der darüber hinausgehenden Flächen der Konzentrationszone von 2014 oder der im Standortkonzept 2019 noch ausgewiesenen Eignungsfläche erfolgt nicht.

4.10 VERZICHT AUF EINE ERWEITERUNG DES LAUTENBACHER WALDES

Im Rahmen der Beteiligung wurde angeregt, die Windenergiegebiete W6 und W7 im Bereich „Lautenbacher Wald“ nach Norden und Westen zu erweitern.

Für die Erweiterung wurde insbesondere vorgebracht, dass sich die zusätzlichen Flächen teilweise innerhalb der im Standortkonzept 2019 ermittelten Eignungsbereiche befinden, der vorhandene Windpark bereits eine gute Erschließung bietet und der Standort durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt ist. Weiterhin wurde auf mögliche zusätzliche Anlagenstandorte sowie auf die räumliche Verbindung mit Planungen auf dem Gebiet der Stadt Bexbach hingewiesen.

Die Stadt erkennt an, dass der Standort Lautenbacher Wald / Höcherberg bereits heute einen Schwerpunkt der Windenergienutzung darstellt. Auf Ottweiler Gemarkung bestehen in diesem Bereich drei Windenergieanlagen. Hinzu kommen Anlagen im angrenzenden räumlichen Umfeld. Der Bereich wird daher weiterhin mit den Windenergiegebieten W6 und W7 planerisch gesichert.

Aus dieser bestehenden Vorprägung folgt jedoch keine Verpflichtung, den Standort räumlich weiter auszudehnen.

Die aktuelle Planung verfolgt ausdrücklich das Ziel, die bisherige mit rund 417,5 ha sehr umfangreiche Windenergieflächenkulisse auf eine bedarfsgerechte und konfliktärmere Kulisse zurückzuführen. Eine Erweiterung allein mit dem Ziel, zusätzliche projekt- oder vertragsbezogene Anlagenstandorte zu ermöglichen, entspricht diesem planerischen Ansatz nicht.

Mit den vorgesehenen Windenergiegebieten wird das kommunale Teilflächenziel nach dem SFZG bereits erfüllt. Ein zusätzliches flächenbezogenes Erfordernis zur Einbeziehung weiterer Bereiche im Lautenbacher Wald besteht deshalb nicht.

Gleichzeitig würde eine Erweiterung zusätzliche Flächen in Anspruch nehmen, die überwiegend forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Stadt misst dem Ziel, zusätzliche Waldinanspruchnahmen möglichst zu vermeiden, im Rahmen der aktuellen Abwägung ein besonderes Gewicht bei.

Darüber hinaus ist die bereits bestehende Vorbelastung der umliegenden Siedlungsbereiche zu berücksichtigen. Der Raum Lautenbach/Höcherberg wird durch die vorhandenen Windenergieanlagen in Ottweiler sowie durch Anlagen und Planungen im angrenzenden Bereich bereits deutlich als Windenergiestandort wahrgenommen. Die planerische Bündelung rechtfertigt deshalb die Fortführung der bestehenden Windenergiegebiete, begründet jedoch nicht automatisch jede weitere räumliche Ausdehnung.

Die Stadt gewichtet daher

- die bedarfsgerechte Reduzierung der bisherigen Flächenkulisse,
- die Begrenzung zusätzlicher Belastungen im Umfeld der betroffenen Ortslagen,
- sowie die Vermeidung zusätzlicher Waldinanspruchnahmen

höher als das Interesse an der Einbeziehung weiterer Flächen zur Realisierung zusätzlicher Windenergieanlagen. Die Abwägung weist hierzu ergänzend darauf hin, dass die Bereiche Lautenbacher Wald West und Ost mit rund 810 m bzw. 800 m vergleichsweise geringe Abstände zur Wohnbebauung aufweisen und zusätzliche Anlagen die bereits vorhandene visuelle und landschaftliche Vorprägung weiter verstärken würden.

Auch die Planungen der Stadt Bexbach begründen keine Verpflichtung zur Ausweisung zusätzlicher Windenergiegebiete auf Ottweiler Gemarkung. Die Stadt Ottweiler entscheidet über ihre Flächennutzungsplanung eigenständig. Grenzüberschreitende technische Synergien können im Rahmen konkreter Vorhaben berücksichtigt werden, rechtfertigen jedoch für sich genommen keine Erweiterung der kommunalen Windenergieflächenkulisse.

Die Windenergiegebiete W6 und W7 bleiben daher in der vorgesehenen Abgrenzung bestehen. Eine Erweiterung nach Norden oder Westen erfolgt nicht.

5 DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Mit der vorliegenden 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans wird die bisherige Windenergieflächenkulisse der Stadt Ottweiler neu geordnet. Die im Jahr 2014 dargestellten acht Konzentrationszonen mit einer Gesamtfläche von rund 417,5 ha werden nicht unverändert fortgeführt. Auf Grundlage der in Kapitel 4 beschriebenen planerischen Neubewertung werden künftig sieben Teilflächen W1 bis W7 mit einer Gesamtgröße von rund 161,7 ha für die Windenergienutzung dargestellt.

Die sieben Teilflächen verteilen sich auf fünf räumliche Standortbereiche:

- Himmelwald,
- Hungerberg,
- Tanzstock,
- Jungenwald,
- Lautenbacher Wald.

Die bisherige Konzentrationszone „Auf der Hardt“ sowie die Bereiche „Nördlich Stülzeshof“, „Am Krokenwald“ und „Faulenberger Hof“ werden nicht erneut als Windenergiegebiete dargestellt. Darüber hinaus werden die bisherigen Flächen im Jungenwald und

im Lautenbacher Wald gegenüber den früheren Planungsständen teilweise erheblich reduziert. Die planerische Herleitung dieser Entscheidungen ist in Kapitel 4 dargestellt.

Die mit der vorliegenden Änderung dargestellten Flächen W1 bis W7 sind Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Die begriffliche Bezeichnung „Konzentrationszone“ wird für die aktuelle Planung nicht mehr verwendet, soweit nicht ausdrücklich auf die frühere FNP-Teiländerung aus dem Jahr 2014 oder das Standortkonzept 2019 Bezug genommen wird.

5.1 ART DER DARSTELLUNG

Die Flächen W1 bis W7 werden in der Planzeichnung mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ dargestellt. Innerhalb dieser Flächen soll die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenanlagen grundsätzlich ermöglicht werden. Die konkrete Zulässigkeit einzelner Windenergieanlagen richtet sich weiterhin nach den jeweils maßgeblichen fachgesetzlichen Anforderungen und wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Vorhabenplanung geprüft.

Der Flächennutzungsplan legt weder konkrete Anlagenstandorte noch Anlagentypen, Nabenhöhen, Rotordurchmesser, Kranstellflächen, Montageflächen, Zuwegungen oder Netzanschlussstrassen verbindlich fest. Die Darstellung schafft vielmehr auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung den räumlichen Rahmen für die Windenergienutzung.

Die Windenergiegebiete werden als Rotor-out-Flächen dargestellt. Maßgeblich für die räumliche Zuordnung einer Windenergieanlage zum Windenergiegebiet ist damit der Standort des Mastes. Dieser muss innerhalb des dargestellten Windenergiegebietes liegen. Der Rotor darf die Grenze des Windenergiegebietes überschreiten, soweit dem im konkreten Einzelfall keine entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Belange entgegenstehen.

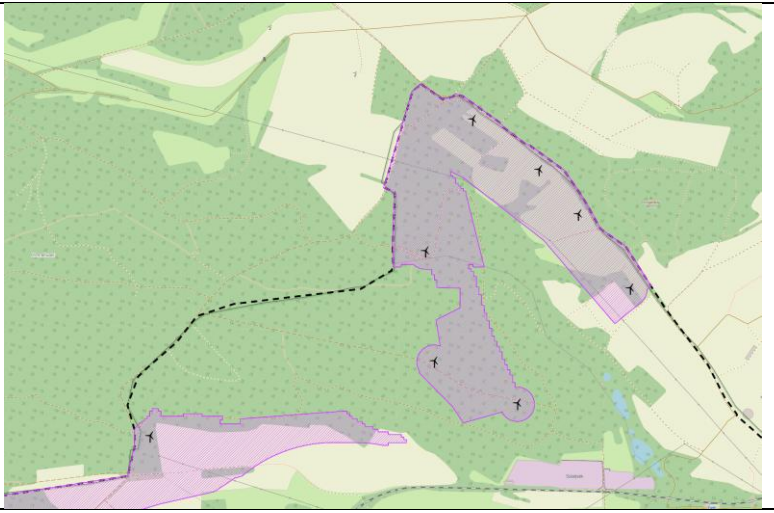
Die Rotor-out-Systematik ermöglicht eine flächeneffiziente Nutzung der dargestellten Windenergiegebiete und ist zugleich für deren vollständige Anrechnung auf die kommunalen Teilflächenziele nach WindBG und SFZG von Bedeutung.

Aus der Rotor-out-Darstellung folgt jedoch keine generelle Zulässigkeit eines Rotorüberstrichs über außerhalb des Windenergiegebietes gelegene Flächen. Insbesondere Schutzgebiete, technische Infrastrukturen, Nachbargrundstücke oder Gemarkungsgrenzen können zusätzliche Anforderungen auslösen. Diese sind anhand des konkreten Anlagenstandortes und Rotordurchmessers im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

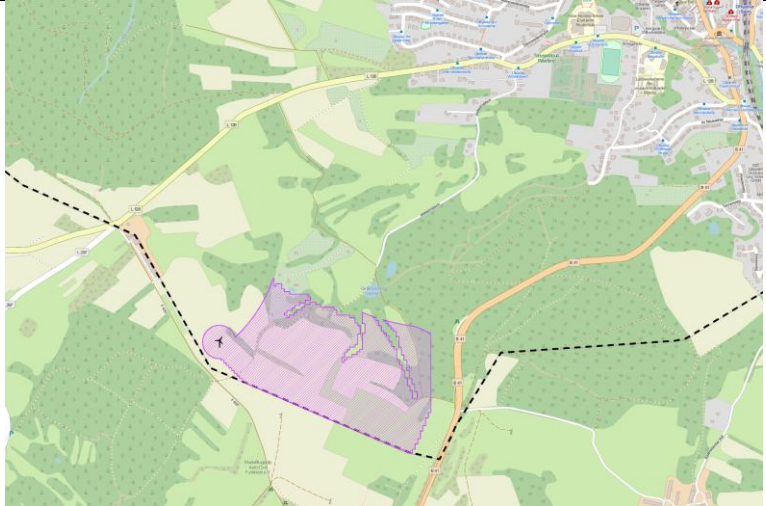
Die sieben Teilflächen sind hinsichtlich ihrer Größe, bestehenden Nutzung, Vorprägung und raumordnerischen Situation unterschiedlich. Ihre wesentlichen Merkmale werden nachfolgend in einheitlich aufgebauten Flächensteckbriefen dargestellt. Die umweltbezogene Bewertung erfolgt ergänzend und vertiefend im Umweltbericht.

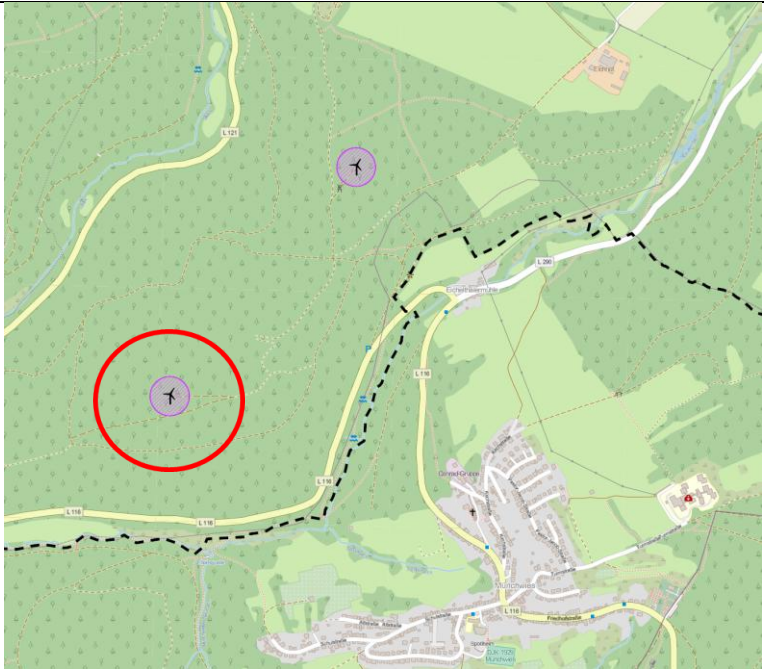
5.2 WINDENERGIEGEBIETE W 1 BIS W 7

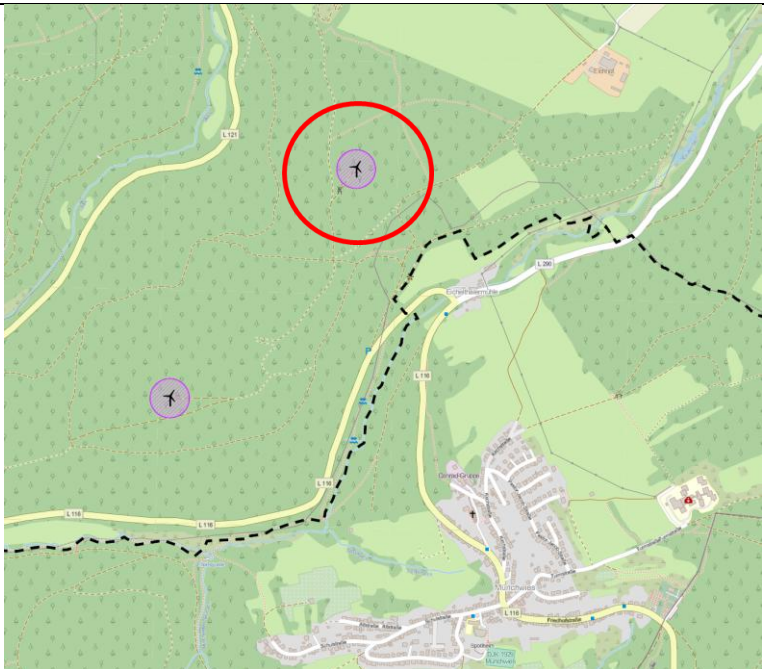
Fläche W 1 - Himmelwald	
Lage im Raum	Bereich Ottweiler, Flurbezeichnung: Himmelwald/Hungerberg (1), ca. 1180 m östlich der B 41 und ca. 1.120 m nördlich der B 420
Flächengröße	47,1 ha
Aktuelle Nutzung	Landwirtschaft/Wald
Zahl der vorhandenen WEA	1
Aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan	Sondergebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO Hier: Zweckbestimmung „Windenergienutzung“
Landesplanerische Vorgaben	keine

Fläche W 2 - Hungerberg	
Lage im Raum	Bereich Ottweiler, Flurbezeichnung: Himmelwald/Hungerberg (2), ca. 500 m nördlich der B 420 und ca. 1.760 m süd-östlich des Billerborner Hof
Flächengröße	53,8 ha
Aktuelle Nutzung	Wald/Landwirtschaft
Zahl der vorhandenen WEA	7

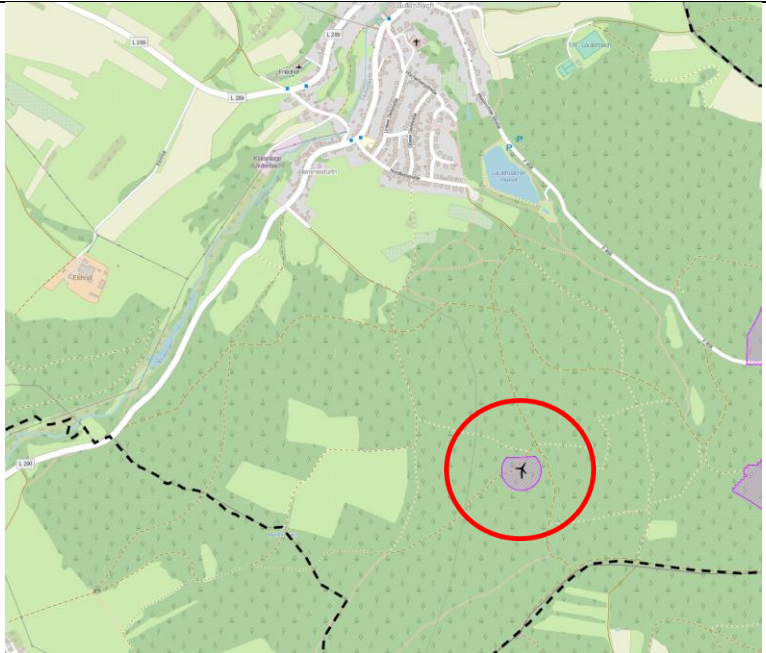
Aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan	Sondergebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Hier: Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ Fläche für Wald § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB
Landesplanerische Vorgaben	Vorranggebiet Windenergie (LEP Umwelt 2004)

Fläche W 3 - Tanzstock	
Lage im Raum	Bereich Ottweiler, Flurbezeichnung: Tanzstock, ca. 305 m südlich des Gellerbacher Weiher und ca. 90 m westlich der B 41
Flächengröße	29,9 ha
Aktuelle Nutzung	Landwirtschaft
Zahl der vorhandenen WEA	1
Aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan	Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB Sondergebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Hier: Zweckbestimmung „Windenergienutzung“
Landesplanerische Vorgaben	Vorranggebiet Landwirtschaft (LEP Umwelt 2004)

Fläche W 4 – Jungenwald (Südwest)	
Lage im Raum	Bereich Ottweiler, Flurbezeichnung: Jungenwald Süd, ca. 450 m westlich der L 116 und ca. 890 m östlich der Siedlungsfläche der Ortsgemeinde Steinbach
Flächengröße	1,3 ha
Aktuelle Nutzung	Wald
Zahl der vorhandenen WEA	1
Aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan	Sondergebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Hier: Zweckbestimmung „Windenergienutzung“
Landesplanerische Vorgaben	keine

Fläche W 5 – Jungenwald (Nordost)	
Lage im Raum	Bereich Ottweiler, Flurbezeichnung: Jungenwald Nord, ca. 705 m südlich-westlich des Elchhof und ca. 225 m östlich der L 121

Flächengröße	1,3 ha
Aktuelle Nutzung	Wald
Zahl der vorhandenen WEA	1
Aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan	Sondergebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Hier: Zweckbestimmung „Windenergienutzung“
Landesplanerische Vorgaben	keine

Fläche W 6 – Lautenbacher Wald (West)		
Lage im Raum	Bereich Ottweiler, Flurbezeichnung: Lautenbacher Wald West, ca. 910 m südlich des Lautenbacher Weiher und ca. 630 m östlich der L 290	
Flächengröße	1,3 ha	
Aktuelle Nutzung	Landwirtschaft, Wald	
Zahl der vorhandenen WEA	1	
Aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan	Sondergebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Hier: Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ Fläche für Wald § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB	
Landesplanerische Vorgaben	keine	

Fläche W 7 – Lautenbacher Wald (Ost)	
Lage im Raum	Bereich Ottweiler, Flurbezeichnung: Lautenbacher Wald Ost, ca. 400 m westlich des TUS Dunzweiler und ca. 565 m östlich des Lautenbacher Weiher
Flächengröße	27,0 ha
Aktuelle Nutzung	Wald, Landwirtschaft
Zahl der vorhandenen WEA	2
Aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan	Sondergebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Hier: Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ Fläche für Wald § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
Landesplanerische Vorgaben	keine

5.3 FLÄCHENBILANZ UND ERFÜLLUNG DER KOMMUNALEN TEILFLÄCHENZIELE

Mit der aktuellen Flächenkulisse werden insgesamt rund 161,7 ha als Windenergiegebiete dargestellt. Dies entspricht rund 3,54 % des Stadtgebietes.

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Planungsstand / Ziel	Anteil am Stadtgebiet	Fläche
FN-Teiländerung Windenergie 2014	ca. 9,1 %	417,5 ha
Kommunales Teilflächenziel bis 31.12.2027	1,90 %	ca. 86,6 ha
Kommunales Teilflächenziel bis 31.12.2030	3,46 %	ca. 157,86 ha
1. Änderung – Windenergiegebiete W1 bis W7	ca. 3,54 %	161,7 ha

Die aktuelle Flächenkulisse überschreitet das bis zum 31.12.2030 zu erreichende kommunale Teilflächenziel um rund 3,8 ha. Die Planung beschränkt sich damit nicht exakt auf den gesetzlichen Mindestwert, sondern stellt eine fachlich und räumlich begründete Flächenkulisse dar, die geringfügig über dem Mindestziel liegt.

5.4 BESCHLEUNIGUNGSGEBIETE FÜR DIE WINDENERGIE

Die mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dargestellten Windenergiegebiete W1 bis W7 werden zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB dargestellt.

Nach § 249c Abs. 1 BauGB sind Windenergiegebiete, die in einem Flächennutzungsplan dargestellt werden, grundsätzlich zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen, soweit keine Ausschlussgründe nach § 249c Abs. 2 BauGB vorliegen. Für das bereits vor dem 15.08.2025 eingeleitete Planverfahren ist ergänzend die Überleitungsvorschrift des § 245f Abs. 3 BauGB maßgeblich.

Die gesetzliche Regelung dient dazu, die planerische Flächenausweisung und die spätere Genehmigung von Windenergieanlagen stärker miteinander zu verzahnen. Innerhalb wirksam dargestellter Beschleunigungsgebiete gelten für nachfolgende Zulassungsverfahren die besonderen Genehmigungserleichterungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Die Stadt Ottweiler stellt sämtliche sieben vorgesehenen Windenergiegebiete zugleich als Beschleunigungsgebiete dar:

Windenergiegebiet	Standortbereich	Beschleunigungsgebiet
W1	Himmelwald	ja
W2	Hungerberg	ja
W3	Tanzstock	ja
W4	Jungenwald Südwest	ja
W5	Jungenwald Nordost	ja
W6	Lautenbacher Wald West	ja
W7	Lautenbacher Wald Ost	ja

Die Entscheidung wird insbesondere dadurch gestützt, dass die vorgesehenen Windenergiegebiete keine neu entwickelten, bislang von der Windenergienutzung unberührten Potenzialräume darstellen. In sämtlichen Windenergiegebieten W1 bis W7 befinden sich bereits Windenergieanlagen. Insgesamt bestehen innerhalb der für die aktuelle Planung vorgesehenen Standortbereiche 14 Windenergieanlagen. Die Flächen weisen damit bereits eine tatsächliche und planerische Vorprägung durch die Windenergienutzung auf. Die aktuelle FNP-Änderung konzentriert sich weitgehend auf diese bestehenden Windenergiestandorte und nimmt gegenüber der bisherigen FNP-Darstellung erhebliche Flächenreduzierungen vor.

Gerade in den Bereichen Jungenwald und Lautenbacher Wald werden die bisherigen großflächigen Darstellungen erheblich reduziert und teilweise gezielt auf bestehende Anlagenstandorte zurückgeführt. Dadurch werden bislang nicht oder weniger durch Windenergie beanspruchte Waldflächen aus der Windenergieflächenkulisse herausgenommen. Auch in den Bereichen Himmelwald/Hungerberg und Tanzstock knüpft die Planung an bestehende Windenergienutzung an.

Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet setzt gemäß § 249c Abs. 2 BauGB voraus, dass die betreffenden Windenergiegebiete nicht innerhalb gesetzlich ausgeschlossener Bereiche liegen. Hierzu zählen insbesondere Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Kern- oder Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen bestimmter durch den Ausbau der Windenergie betroffener europarechtlich geschützter Arten.

Nach dem bisherigen Planungs- und Erkenntnisstand stehen solche Ausschlussgründe der Darstellung der Windenergiegebiete W1 bis W7 als Beschleunigungsgebiete nicht entgegen. Bereits im Rahmen der bisherigen Standortplanung wurden naturschutzfachlich besonders hochwertige und gegenüber der Windenergienutzung besonders empfindliche Schutzgebiete, insbesondere Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete, bei der Flächenauswahl berücksichtigt und nicht als Windenergieflächen in die aktuelle Gebietskulisse einbezogen. Die derzeitige Planung führt zudem zu einer deutlichen Reduzierung der bisherigen Windenergieflächen und konzentriert die Darstellung überwiegend auf bereits bestehende Windenergiestandorte.

Auch im Rahmen der Beteiligung wurde hinsichtlich der Natura-2000-Verträglichkeit darauf hingewiesen, dass durch die deutliche Verkleinerung der Gesamtflächenkulisse, den Wegfall konfliktträchtiger Bereiche und die überwiegende Lage der verbleibenden Flächen im Bereich bestehender oder genehmigter Windenergienutzung keine Erhöhung der bisherigen Konfliktlage zu erwarten ist. Vielmehr ist von einer Verringerung der Natura-2000-relevanten Konflikte auszugehen.

Die fachliche Prüfung der Voraussetzungen des § 249c Abs. 2 BauGB wird im Umweltbericht für die Windenergiegebiete W1 bis W7 vertieft und dokumentiert. Dabei werden insbesondere die relevanten Natura-2000-Gebiete und deren Erhaltungsziele, die vorhandenen Erkenntnisse zu windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten sowie weitere für die Beschleunigungsgebietsausweisung relevante Umweltinformationen berücksichtigt.

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen

Mit der Darstellung der Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete sind gemäß § 249c Abs. 3 BauGB geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen darzustellen. Diese Regeln sollen mögliche negative Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen sowie ihres Netzanschlusses vermeiden oder, soweit eine vollständige Vermeidung nicht möglich ist, erheblich vermindern.

Die Minderungsregeln beziehen sich auf die hierfür gesetzlich maßgeblichen möglichen Auswirkungen auf

- die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten,
- europäische Vogelarten und die maßgeblichen europarechtlich geschützten Arten,
- sowie die Bewirtschaftungsziele oberirdischer Gewässer.

Die konkrete Ausgestaltung der Minderungsregeln erfolgt auf Grundlage der Umweltprüfung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Windenergiegebiete. Hierzu werden insbesondere Regeln zur kleinräumigen Standortoptimierung, zum Schutz hochwertiger Habitat- und Biotopstrukturen, zur zeitlichen Steuerung von Rodungs- und Bauarbeiten, zum Schutz kollisionsgefährdeter Vogelarten, zum Fledermausschutz sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Zuwegungen und sonstige Bauflächen geprüft und festgelegt.

Die entsprechenden Regeln werden im Umweltbericht in Kapitel 6 dargestellt und in geeigneter Form in die Planunterlagen übernommen. Die konkrete projektbezogene Ausgestaltung der auf Grundlage dieser Regeln erforderlichen Minderungsmaßnahmen erfolgt anschließend im jeweiligen Zulassungsverfahren.

Die Darstellung aller Windenergiegebiete W1 bis W7 als Beschleunigungsgebiete entspricht damit sowohl der gesetzlichen Vorgabe des § 249c BauGB als auch der planerischen Zielsetzung der Stadt Ottweiler, die weitere Windenergienutzung auf bereits überwiegend vorgeprägte und hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Nutzbarkeit bestätigte Bereiche zu konzentrieren.

5.5 RECHTSWIRKUNGEN AUßERHALB DER WINDENERGIEGEBIETE

Die Rechtswirkung der aktuellen FNP-Änderung unterscheidet sich grundlegend von derjenigen der Konzentrationsflächenplanung aus dem Jahr 2014.

Die frühere Planung beruhte auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und verband die positive Darstellung von Konzentrationszonen mit einer planerischen Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im übrigen Stadtgebiet. Diese Systematik ist für die aktuelle Windenergieplanung nicht mehr maßgeblich.

Die Windenergiegebiete W1 bis W7 dienen nunmehr insbesondere der Erfüllung der kommunalen Teilflächenziele nach WindBG und SFZG. Die Rechtsfolgen für Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete ergeben sich nicht unmittelbar aus einer Ausschlussdarstellung des Flächennutzungsplans, sondern aus den gesetzlichen Regelungen des § 249 BauGB in Verbindung mit WindBG und SFZG.

Mit Erreichen des für die Stadt Ottweiler maßgeblichen kommunalen Teilflächenziels und dem Eintritt der hierfür gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen richtet sich die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete nach § 249 Abs. 2 BauGB. Die frühere Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB greift dort grundsätzlich nicht mehr in gleicher Weise; die Zulässigkeit ist vielmehr nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorgaben zu beurteilen.

Die Flächennutzungsplanänderung trifft damit keine eigenständige flächendeckende Verbotsfestlegung für Windenergieanlagen außerhalb von W1 bis W7. Die Steuerungswirkung ergibt sich aus dem Zusammenspiel der positiven Darstellung der Windenergiegebiete mit den gesetzlichen Rechtsfolgen des neuen Windenergierechts.

5.6 NACHBARKOMMUNALE BELANGE

Die räumliche Lage einzelner Windenergiegebiete in unmittelbarer Nähe zu den Stadt- bzw. Landesgrenzen erfordert eine besondere Berücksichtigung der Belange benachbarter Kommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Dies betrifft insbesondere den Bereich Lautenbacher Wald an der Grenze zur Stadt Bexbach sowie zur Gemarkung Dunzweiler in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Stadt Bexbach – Rotor-out-Regelung im Lautenbacher Wald

Die Stadt Bexbach hat im Beteiligungsverfahren Bedenken gegen die Rotor-out-Regelung im Bereich Lautenbacher Wald vorgebracht. Nach ihrer Auffassung könnte ein Rotorüberstrich über die Stadtgrenze zu einer Vorfestlegung auf Bexbacher Gemarkung führen und die eigene kommunale Planungshoheit sowie die Erfüllung der dortigen Flächenziele beeinträchtigen.

Diesen Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Stadt Ottweiler trifft mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ausschließlich Darstellungen für Flächen innerhalb ihres eigenen Stadtgebietes. Die Grenze des Windenergiegebietes endet an der Stadt- bzw. Gemarkungsgrenze. Die Rotor-out-Regelung führt nicht dazu, dass außerhalb des Stadtgebietes von Ottweiler ein Windenergiegebiet dargestellt wird.

Ein möglicher Rotorüberstrich auf Flächen der Stadt Bexbach ist daher nicht gleichbedeutend mit einer bauleitplanerischen Flächenausweisung auf Bexbacher Gemarkung und kann dort insbesondere nicht auf das kommunale Teilflächenziel angerechnet werden. Die Flächenplanung und die Erfüllung der gesetzlichen Flächenziele der Stadt Bexbach bleiben durch die Ottweiler FNP-Darstellung unberührt.

Ob der Rotor einer später konkret geplanten Windenergieanlage tatsächlich über die Gemarkungsgrenze hinausragen kann, entscheidet der Flächennutzungsplan nicht abschließend. Dies ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand des konkreten Anlagenstandortes, des Rotordurchmessers, der Eigentumsverhältnisse, gegebenenfalls erforderlicher Nutzungsrechte sowie aller einschlägigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen zu prüfen.

Technische Wechselwirkungen mit möglichen Anlagen auf Bexbacher Gemarkung sind ebenfalls auf Ebene der konkreten Vorhabenplanung zu koordinieren.

Die Stadt Ottweiler sieht deshalb keine Veranlassung, das Windenergiegebiet Lautenbacher Wald allein wegen der Rotor-out-Regelung von der Gemarkungsgrenze zurückzunehmen.

Verbandsgemeinde Oberes Glantal – Ortslage Dunzweiler

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat auf die Nähe des Windenergiegebietes Lautenbacher Wald zur Ortslage Dunzweiler hingewiesen. Nach den im Beteiligungsverfahren mitgeteilten Angaben beträgt der Abstand zwischen dem Windenergiegebiet und der Wohnbebauung in Dunzweiler etwa 820 m. Die Verbandsgemeinde hat angeregt, die in Rheinland-Pfalz geltenden Abstandsvorgaben von 900 m auch für die grenznahe Planung der Stadt Ottweiler zu berücksichtigen.

Die Stadt Ottweiler berücksichtigt die Belange der Wohnbevölkerung in Dunzweiler im Rahmen der interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB. Eine unmittelbare rechtliche Bindung der saarländischen Bauleitplanung an landesrechtliche bzw. landesplanerische Abstandsvorgaben des Landes Rheinland-Pfalz besteht jedoch nicht.

Unabhängig hiervon sind die Schutzansprüche der Wohnbevölkerung grenzüberschreitend in gleicher Weise zu berücksichtigen. Der Abstand von etwa 820 m lässt auf Ebene des Flächennutzungsplans eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen erwarten. Der Flächennutzungsplan legt allerdings weder konkrete Anlagenstandorte noch Anlagenhöhen oder Rotordurchmesser fest.

Die abschließende Bewertung von Schallimmissionen, Schattenwurf, optisch bedrängender Wirkung und sonstigen Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung kann daher erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Anlage erfolgen. Die hierfür geltenden Schutzanforderungen sind unabhängig davon einzuhalten, ob sich die betroffene Wohnbebauung im Saarland oder in Rheinland-Pfalz befindet.

Die Stadt berücksichtigt zugleich, dass die aktuelle Planung im Lautenbacher Wald gerade keine großflächige Erweiterung des Windenergiestandortes vorsieht. Gegenüber früheren Planungsständen wird die Flächenkulisse deutlich reduziert und im Wesentlichen auf bereits vorgeprägte Bereiche konzentriert. Die Gründe für diese Begrenzung sind in Kapitel 4.10 dargestellt.

Eine weitergehende Rücknahme des Windenergiegebietes allein zur Übernahme des in Rheinland-Pfalz geltenden Abstandswertes wird daher nicht vorgenommen.

5.7 KONKRETE DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Folgende Windenergiegebiete werden im Flächennutzungsplan dargestellt:

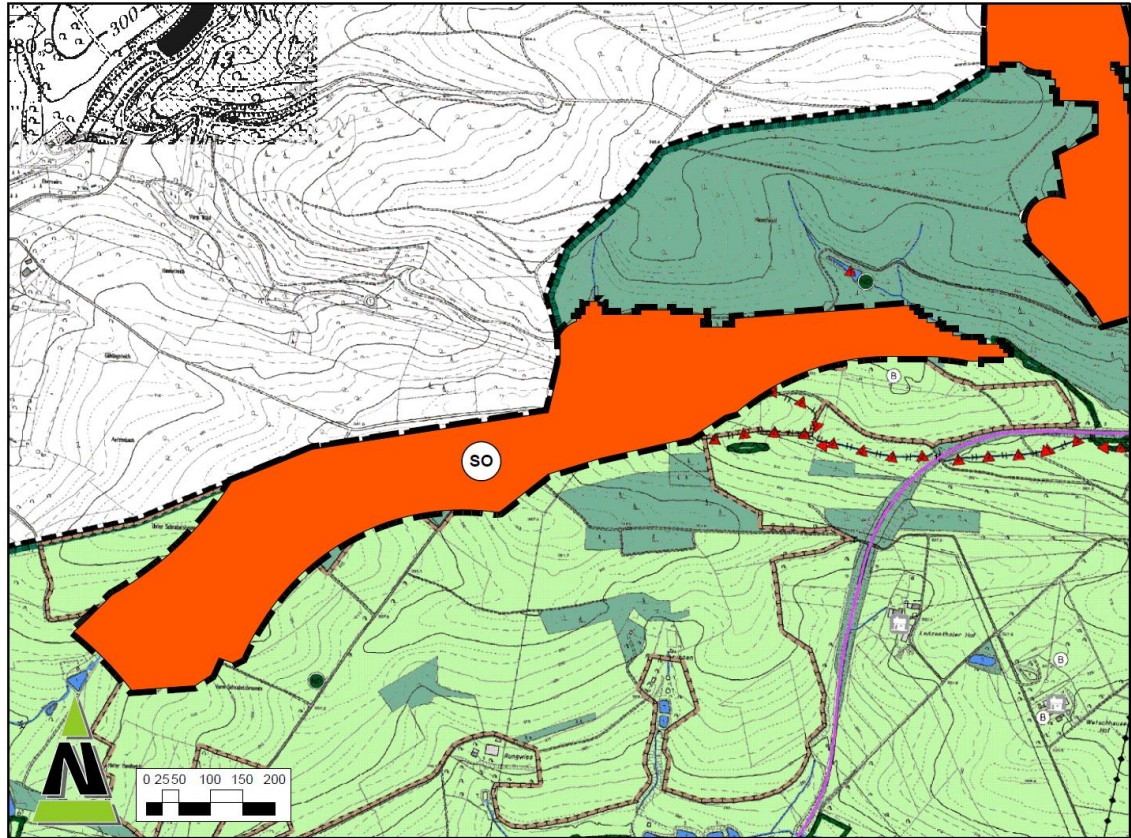


Abbildung 2: Windenergiegebiet W 1 "Himmelwald"

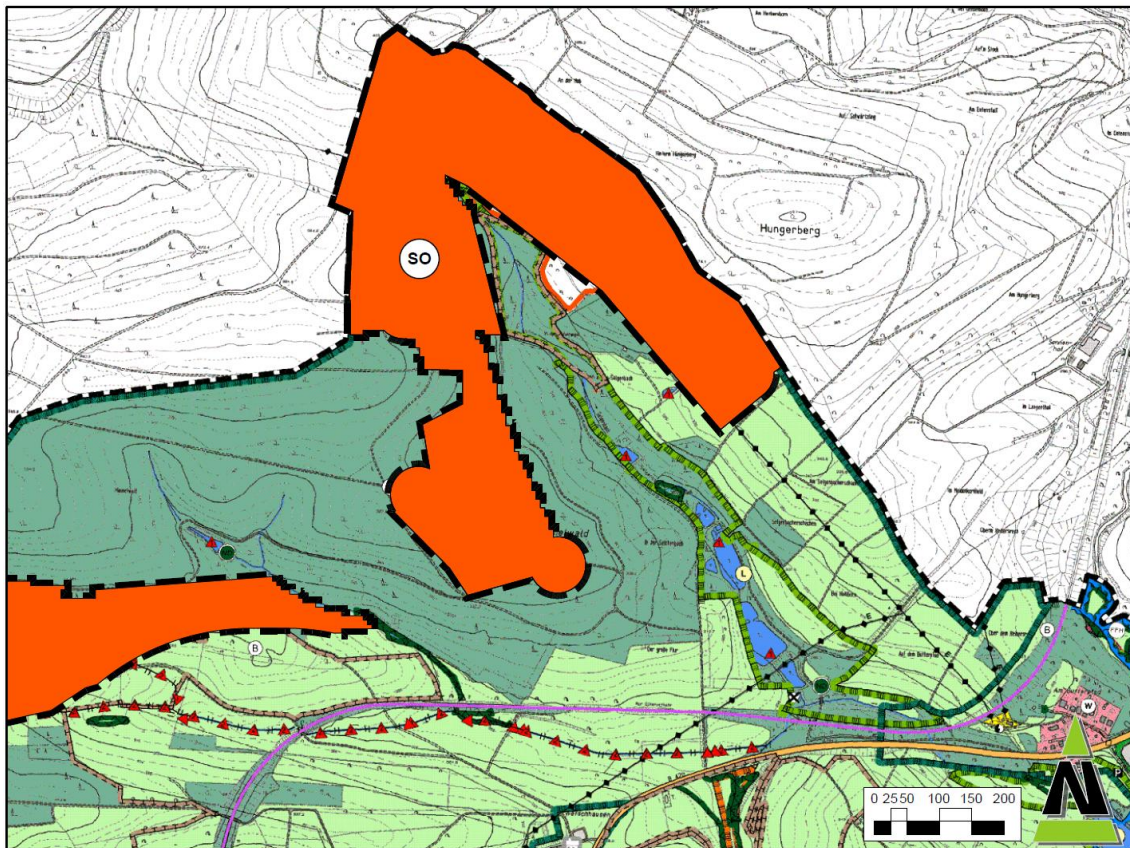


Abbildung 3: Windenergiegebiet W 2 "Hungerberg"

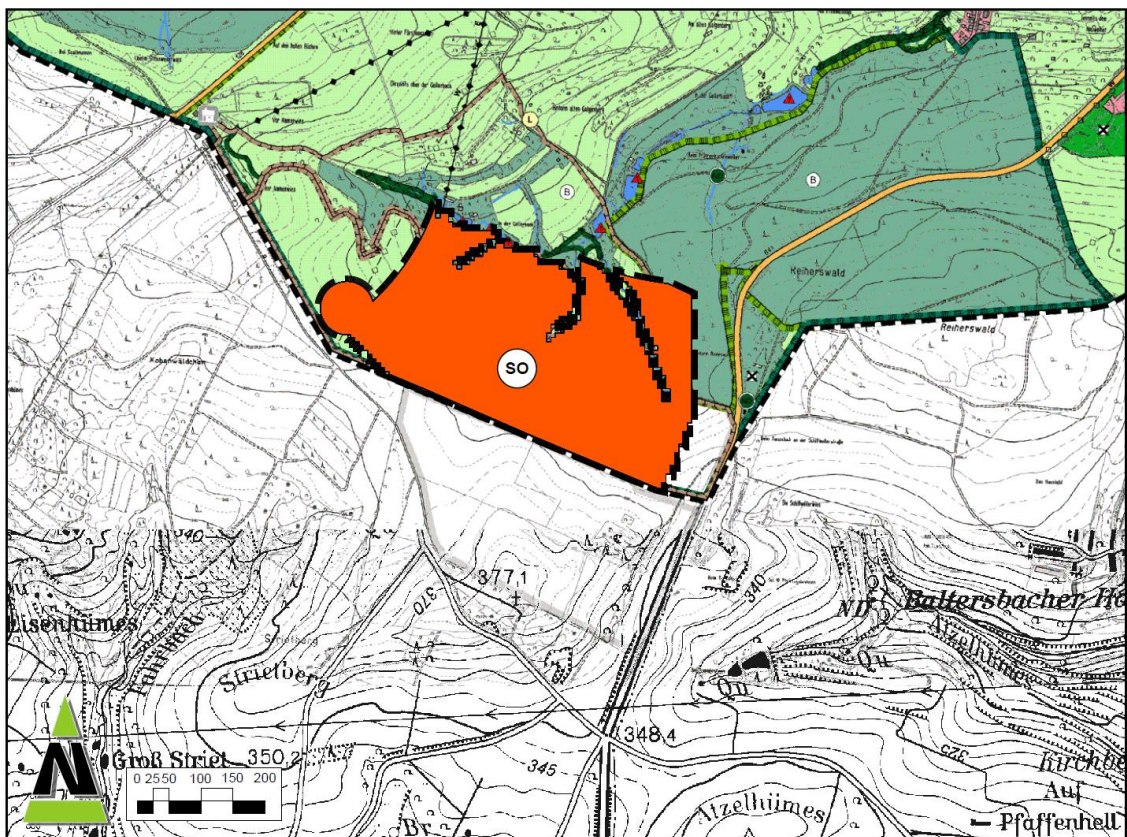


Abbildung 4: Windenergiegebiet W 3 "Tanzstock"

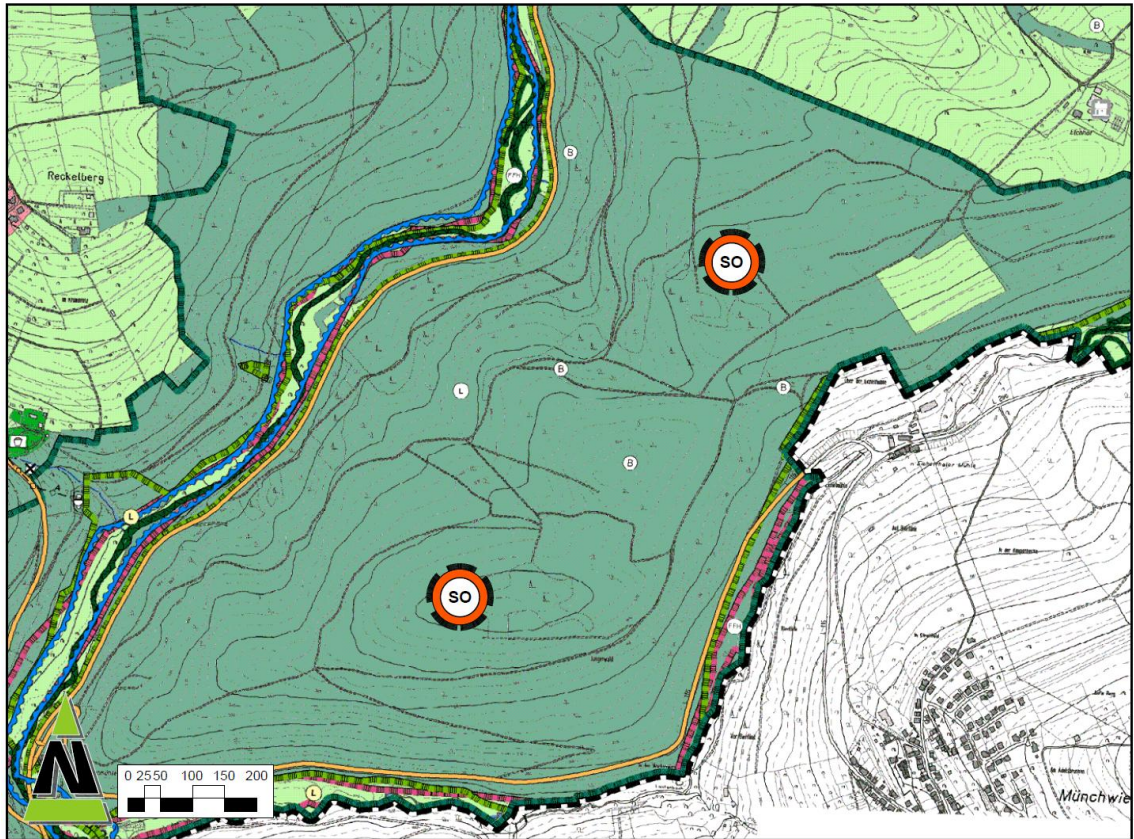


Abbildung 5: Windenergiegebiete W 4 und W 5 "Jungenwald Südwest" und „Jungenwald Nordost“

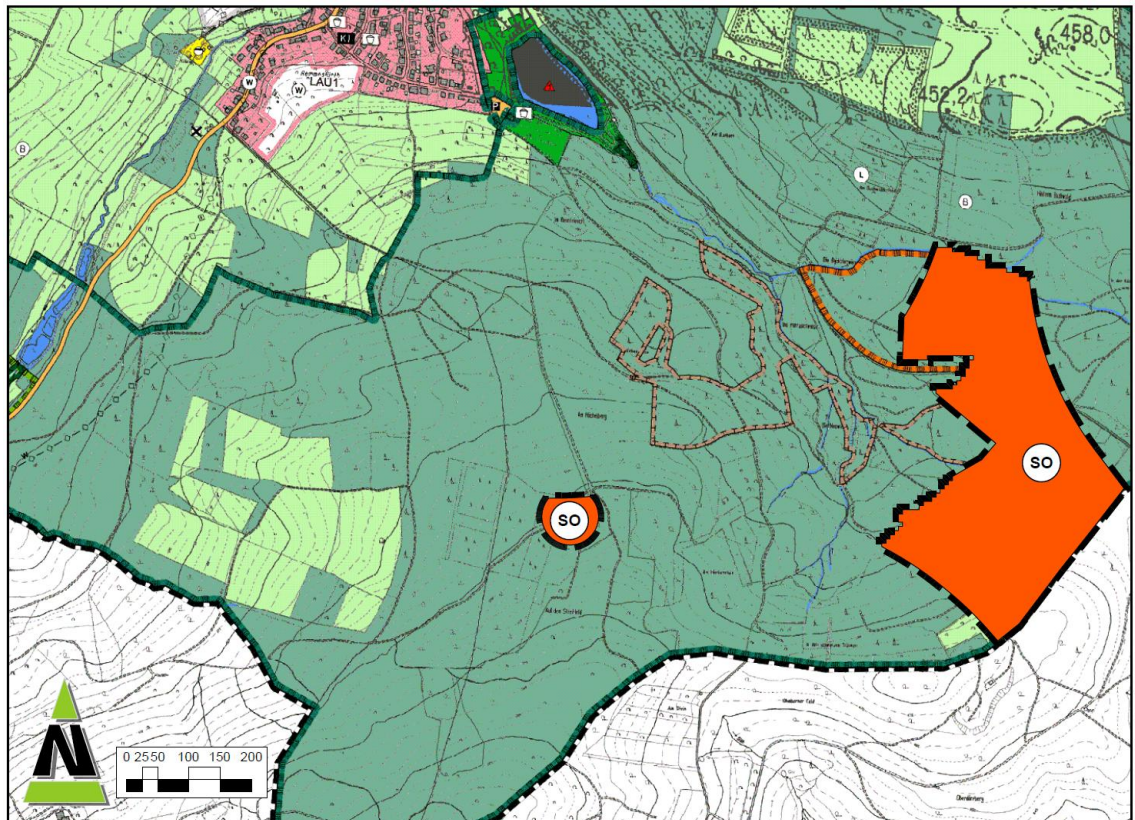


Abbildung 6: Windenergiegebiet W 6 und W 7 "Lautenbacher Wald West" und Lautenbacher Wald – Ost“

Verzicht auf folgende Konzentrationszonen

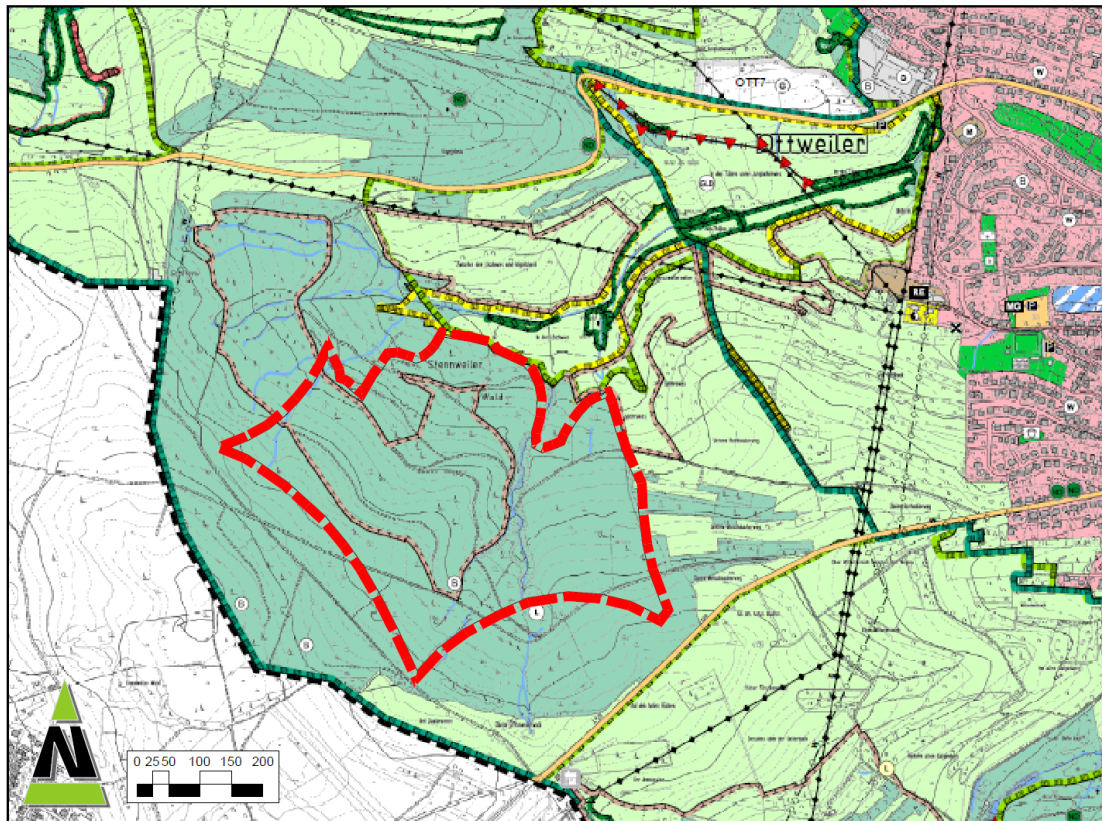


Abbildung 7: Verzicht "Konzentrationszone Stützenhof"

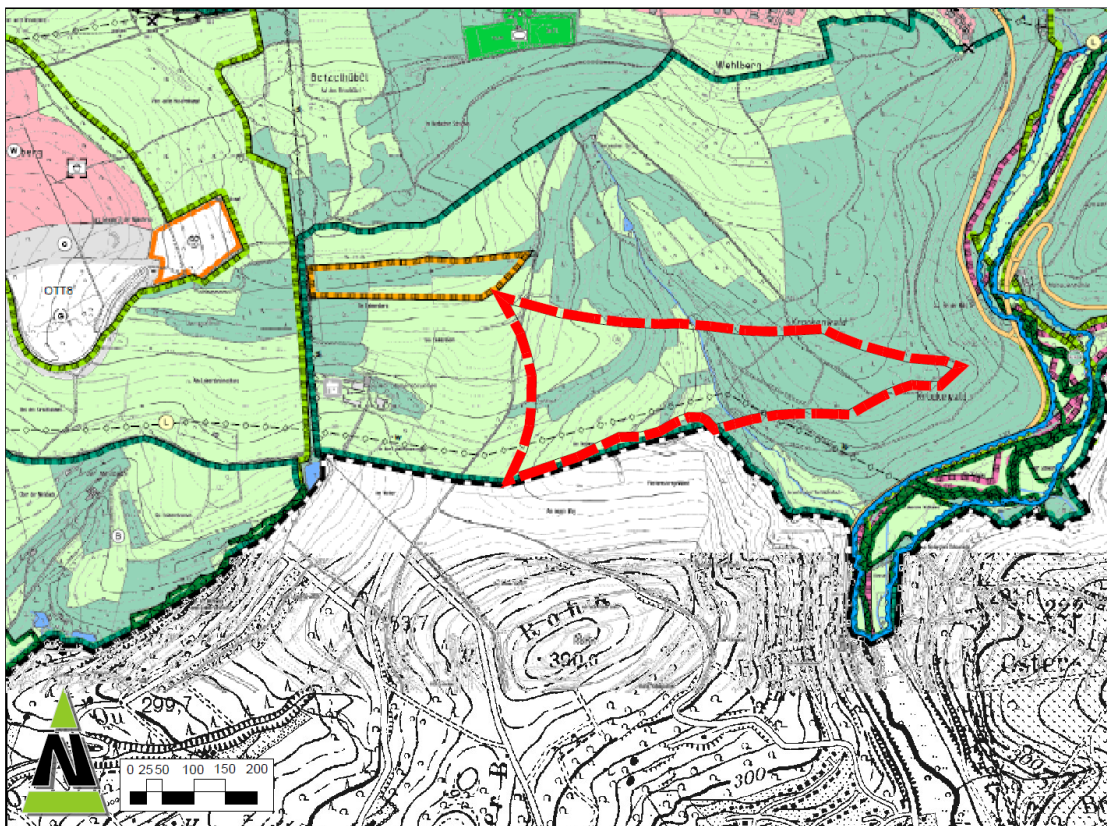


Abbildung 8: Verzicht Konzentrationszone "Am Krokenwald"

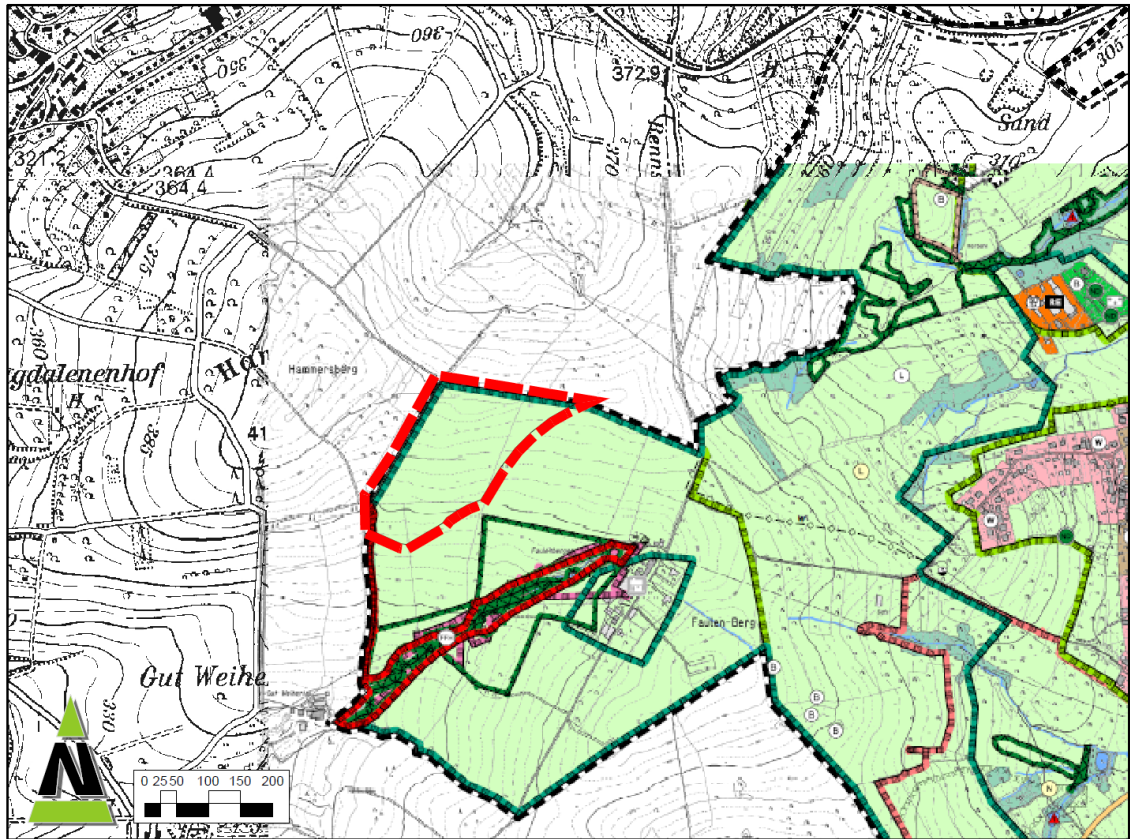


Abbildung 9: Verzicht Konzentrationszone "Faulenberger Hof"

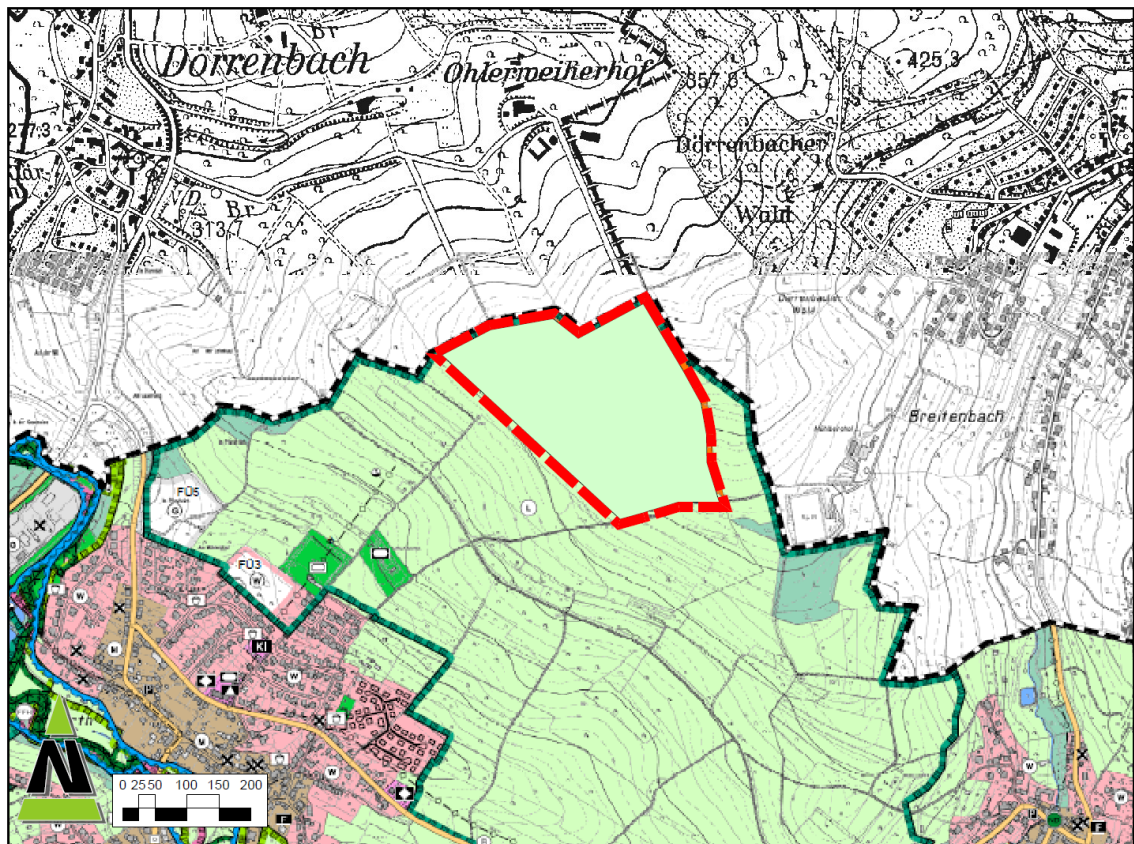


Abbildung 10: Verzicht Konzentrationszone „Auf der Hardt“

6 UMWELTBERICHT

6.1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. In ihr werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darzustellen und gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Inhalt und Aufbau des Umweltberichts orientieren sich an Anlage 1 zum BauGB. Untersucht werden insbesondere der derzeitige Umweltzustand und seine voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der ermöglichten Windenergienutzung, die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen, anderweitige Planungsmöglichkeiten sowie Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen.

Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend dem Charakter des Flächennutzungsplans als vorbereitendem Bauleitplan flächenbezogen. Der Flächennutzungsplan bestimmt weder konkrete Maststandorte noch Zahl, Typ, Höhe und Rotordurchmesser künftiger Windenergieanlagen. Gleiches gilt für die endgültige Lage von Kranstellflächen, Montageflächen, Zuwegungen und Netzanschlusstrassen. Gleichwohl muss bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans geprüft werden, ob die dargestellten Windenergiegebiete nach den vorhandenen Informationen grundsätzlich umweltverträglich entwickelt werden können oder ob bereits erkennbare Konflikte bestehen, die einer späteren Umsetzung entgegenstehen könnten.

Für die Umweltprüfung kann auf einen umfangreichen Bestand vorhandener umweltbezogener Informationen zurückgegriffen werden. Hierzu zählen insbesondere die Untersuchungen und Bewertungen aus dem Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2014, das Standortkonzept aus dem Jahr 2019, die Umweltinformationen des bisherigen Planentwurfs sowie die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden. Die älteren Unterlagen werden nur insoweit herangezogen, wie sie weiterhin zur Beschreibung dauerhafter Standortmerkmale oder als ergänzende Hintergrundinformation geeignet sind.

Besondere Bedeutung besitzt die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA). Danach bestehen gegen die vorgesehene Gebietskulisse keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken. Das LUA hebt vielmehr hervor, dass durch die Reduzierung der bisherigen Windenergieflächen, den Wegfall teilweise konfliktträchtiger und bisher nicht bebauter Flächen sowie die stärkere Konzentration auf bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägte Bereiche eine Verringerung der natur- und artenschutzfachlichen Konfliktlage gegenüber der bislang wirksamen Planung erreicht wird. Insbesondere werden größere Bereiche mit hochwertigen bzw. älteren Waldstrukturen, FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen nicht mehr für eine zusätzliche Windenergienutzung bereitgestellt.

Ergänzend liegen mit Stand August bzw. September 2026 aktualisierte Übersichtskarten zur Fauna, zu den Schutzgebieten sowie zu gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen vor. Die Faunakarte beruht auf Daten des LUA und enthält bekannte Horststandorte von Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Uhu. Darüber hinaus sind ältere Fledermausnachweise aus den Jahren 2001 bis 2018 sowie akustische Nachweise der Bechsteinfledermaus und des Kleinen Abendseglers aus dem Jahr 2023 dargestellt.

Besondere Bedeutung kommt bei der Umweltprüfung dem bereits vorhandenen Anlagenbestand zu. Die innerhalb der Windenergiegebiete bestehenden und bestandskräftig genehmigten Windenergieanlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Erschließungs- und Betriebsflächen sind Bestandteil des gegenwärtigen Umweltzustandes und damit der Ausgangssituation der Umweltprüfung. Die von diesen Anlagen bereits ausgehenden Auswirkungen auf Boden, Vegetation, Arten, Landschaftsbild, Erholung sowie den Menschen werden nicht durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung neu hervorgerufen. Die im jeweiligen Genehmigungsverfahren entscheidungserheblichen umwelt-, natur- und immissionsschutzrechtlichen Belange wurden bereits geprüft und die Anforderungen erforderlichenfalls durch Nebenbestimmungen, Vermeidungs-, Minderungs- und Monitoringmaßnahmen konkretisiert.

Bei der Prognose der Umweltauswirkungen ist deshalb zwischen der planerischen Sicherung bestehender Anlagen und der durch die Flächennutzungsplanung noch eröffneten zusätzlichen bzw. geänderten Windenergienutzung zu unterscheiden. Dies ist für die sieben Windenergiegebiete in unterschiedlichem Umfang relevant. Während W4, W5 und W6 ausschließlich bzw. im Wesentlichen der Sicherung jeweils einer vorhandenen Windenergieanlage dienen, bestehen in W1 und W3 noch größere Möglichkeiten zur Errichtung zusätzlicher Anlagen. W2 und W7 weisen bereits einen hohen Anlagenbestand auf und besitzen nur noch ein begrenztes zusätzliches Entwicklungspotenzial.

Die sieben Windenergiegebiete W1 bis W7 werden zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land dargestellt. Nach § 249c Abs. 1 BauGB sind Windenergiegebiete in einem Flächennutzungsplan vorbehaltlich der Ausschlussgründe des § 249c Abs. 2 BauGB grundsätzlich zugleich als Beschleunigungsgebiete darzustellen. Für diese Gebiete sind nach § 249c Abs. 3 BauGB geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen herzuleiten.

Die Umweltprüfung erfüllt damit zwei miteinander verbundene Aufgaben: Sie ermittelt zum einen sämtliche für die bauleitplanerische Abwägung maßgeblichen Umweltauswirkungen der Windenergieplanung und prüft zum anderen die besonderen umweltbezogenen Voraussetzungen für die Darstellung der Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete.

6.2 KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES BAULEITPLANS

Mit der 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ wird die bisherige Windenergieflächenkulisse der Stadt Ottweiler grundlegend neu geordnet und deutlich verkleinert.

Die rechtswirksame Teiländerung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2014 umfasst acht Konzentrationszonen mit insgesamt rund 417,5 ha. Die aktuelle Planung beschränkt die Windenergienutzung künftig auf sieben Teilflächen W1 bis W7 mit insgesamt rund 161,7 ha. Damit wird der potenziell für Windenergie zur Verfügung gestellte Raum um rund 255,8 ha bzw. um mehr als 60 % gegenüber der bisherigen Planung reduziert. Die aktuelle Planung entspricht damit einer Flächenkulisse von rund 3,54 % des Stadtgebietes.

Für die Umweltprüfung ist neben der Flächengröße insbesondere von Bedeutung, in welchem Umfang innerhalb der einzelnen Gebiete bereits Windenergieanlagen vorhanden sind und welche zusätzliche Entwicklung durch die Flächenabgrenzung noch realistisch ermöglicht wird.

Windenergiegebiet	Standortbereich	Fläche	bestehende WEA	nach derzeitiger planerischer Einschätzung noch möglich
W1	Himmelwald	47,1 ha	1	ca. 2–3 zusätzliche WEA
W2	Hungerberg	53,8 ha	7	ca. 1–2 zusätzliche WEA
W3	Tanzstock	29,9 ha	1	ca. 2–3 zusätzliche WEA
W4	Jungenwald Südwest	1,3 ha	1	keine zusätzliche WEA; Sicherung des Bestandsstandortes
W5	Jungenwald Nordost	1,3 ha	1	keine zusätzliche WEA; Sicherung des Bestandsstandortes
W6	Lautenbacher Wald West	1,3 ha	1	keine zusätzliche WEA; Sicherung des Bestandsstandortes
W7	Lautenbacher Wald Ost	27,0 ha	2	höchstens ca. 1 zusätzliche WEA
Gesamt		161,7 ha	14	überschlägig ca. 6–9 zusätzliche WEA

Die Angaben zur noch möglichen Anlagenzahl stellen keine Festlegung des Flächennutzungsplans und keine Vorwegnahme späterer Genehmigungsentscheidungen dar. Sie dienen ausschließlich dazu, den durch die Gebietskulisse realistischerweise noch eröffneten zusätzlichen Entwicklungs- und Eingriffsrahmen für die Umweltprüfung abzuschätzen. Die tatsächlich realisierbare Anlagenzahl kann insbesondere aufgrund konkreter Anlagenabmessungen, erforderlicher Abstände, Erschließung, Immissionsschutz, Artenschutz und sonstiger fachrechtlicher Anforderungen geringer ausfallen.

Damit lassen sich hinsichtlich der Umweltwirkungen drei unterschiedliche Gebietstypen unterscheiden:

W4, W5 und W6 – reine bzw. weitgehende Bestandssicherung:

Die jeweils 1,3 ha großen Gebiete umfassen jeweils eine bestehende Windenergieanlage. Eine zusätzliche Anlagenentwicklung ist aufgrund der Flächengröße nicht vorgesehen. Bei unverändertem Weiterbetrieb der vorhandenen Anlagen verursacht die FNP-Darstellung keine zusätzlichen physischen Umweltauswirkungen. Neue Auswirkungen können hier erst durch eine wesentliche Änderung oder ein zukünftiges Repowering entstehen.

W2 und W7 – stark vorgeprägte Standorte mit begrenztem Erweiterungspotenzial:

W2 enthält bereits sieben und W7 zwei bestehende Windenergieanlagen. Die wesentlichen Wirkungen der Windenergienutzung sind damit bereits Bestandteil des heutigen Umweltzustandes. In W2 erscheint noch die Errichtung von etwa ein bis zwei weiteren Anlagen, in W7 höchstens einer weiteren Anlage möglich. Für die Umweltprüfung stehen daher insbesondere die möglichen zusätzlichen bzw. kumulativen Auswirkungen dieser begrenzten Nachverdichtung sowie künftiger Repoweringvorhaben im Vordergrund.

W1 und W3 – bestehende Standorte mit größerem zusätzlichem Entwicklungspotenzial:

In beiden Gebieten befindet sich bislang jeweils eine Windenergieanlage. Aufgrund ihrer Flächengröße besteht jeweils noch ein realistisches Potenzial für etwa zwei bis drei weitere Anlagen. Damit ist hier innerhalb der aktuellen Gebietskulisse mit dem vergleichsweise größten möglichen Zubau und entsprechend auch mit dem größten Potenzial für zusätzliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltwirkungen zu rechnen.

Die Gebiete liegen in unterschiedlichem Umfang innerhalb landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Ein erheblicher Teil der Bereiche ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen und die hierfür vorhandene Infrastruktur vorgeprägt. Bereits das Standortkonzept 2019 dokumentiert den damals vorhandenen Anlagenbestand und die räumliche Konzentration der Windenergienutzung.

Die aktuelle Planung führt insbesondere im Jungenwald und im Lautenbacher Wald zu einer erheblichen räumlichen Reduzierung. Im Jungenwald werden mit W4 und W5 nur noch kleinräumige Bereiche um die beiden vorhandenen Anlagen dargestellt. Auch W6 „Lautenbacher Wald West“ umfasst lediglich den bestehenden Anlagenstandort.

Die Planung verfolgt in W4, W5 und W6 damit keine zusätzliche flächenhafte Öffnung bislang unbeanspruchter Räume für die Windenergienutzung. Die mit dem bestehenden Betrieb verbundenen Eingriffe und Umweltwirkungen sind bereits Bestandteil des gegenwärtigen Umweltzustandes. Die FNP-Darstellung bewirkt insoweit zunächst ausschließlich die planerische Sicherung der vorhandenen Windenergienutzung.

Anders stellt sich die Situation in W1, W2, W3 und W7 dar. Auch diese Flächen sind bereits durch Windenergieanlagen geprägt; die Gebietszuschnitte ermöglichen jedoch in unterschiedlichem Umfang weitere Anlagen. Bei der Wirkungsprognose sind dort daher nur diejenigen Wirkungen als planbedingt zusätzlich anzusehen, die durch weitere Anlagen oder durch ein Repowering gegenüber dem heutigen Zustand hinzutreten können.

Die dargestellten 161,7 ha dürfen nicht mit der später tatsächlich baulich beanspruchten Fläche gleichgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan schafft einen räumlichen Rahmen für Maststandorte. Tatsächlich dauerhaft in Anspruch genommen werden bei einem konkreten Vorhaben nur Fundamente, Kranstellflächen, dauerhaft erforderliche Wege und sonstige technische Nebenflächen. Hinzu kommen temporäre Flächen für Montage, Lagerung und Bauabwicklung.

Die Windenergiegebiete werden als Rotor-out-Flächen dargestellt. Maßgebend ist damit der Mastfußstandort; ein Rotorüberstrich über die Gebietsgrenze ist planungsrechtlich möglich, soweit keine anderweitigen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

Alle sieben Windenergiegebiete werden zugleich als Beschleunigungsgebiete gemäß § 249c BauGB dargestellt.

6.3 FESTLEGUNG VON UMFANG UND DETAILIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG

6.3.1 Methodik und Bewertungsmaßstab

Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend dem Maßstab und dem Regelungsgehalt des Flächennutzungsplans. Sie muss die Umweltkonflikte so weit ermitteln, dass beurteilt werden kann, ob die dargestellten Gebiete grundsätzlich für die planerisch vorbereitete Nutzung geeignet sind und ob die erkennbaren Konflikte durch räumliche Optimierung, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls im nachfolgenden Zulassungsverfahren bewältigt werden können.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden insbesondere Bedeutung und Empfindlichkeit der vorhandenen Boden-, Wasser-, Wald-, Biotop- und Habitatstrukturen, die Lage und der räumliche Zusammenhang zu Schutzgebieten, bekannte Vorkommen windenergierelevanter Tierarten, Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung, Abstände und funktionale Beziehungen zu Wohnnutzungen, land- und forstwirtschaftliche Belange, kulturelles Erbe und Sachgüter sowie bestehende Vorbelastungen und kumulative Wirkungen untersucht.

Die Wirkungsprognose unterscheidet zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen. Dadurch kann insbesondere bei bereits bestehenden Windenergiestandorten differenziert werden, ob ein Umweltkonflikt aus einer erstmaligen Inanspruchnahme bislang unberührter Flächen oder aus einer ergänzenden bzw. erneuerten Nutzung eines bereits technisch geprägten Standortes resultiert.

Maßgeblicher Ausgangszustand für die Prognose ist die tatsächliche Situation einschließlich aller bereits bestehenden und bestandskräftig genehmigten Windenergieanlagen. Die bestehenden Anlagen werden deshalb nicht als durch die vorliegende FNP-Änderung verursachte zusätzliche Belastung bewertet. Dies gilt sowohl für bereits erfolgte Flächeninanspruchnahmen und Rodungen als auch für bestehende Schall-, Schatten-, Landschaftsbild- und artenschutzbezogene Wirkungen.

Die Intensität der Prüfung richtet sich damit auch nach dem noch eröffneten Entwicklungspotenzial. Bei W4, W5 und W6 ist bei unverändertem Anlagenbestand keine zusätzliche Wirkung zu prognostizieren. Bei W2 und W7 ist nur eine begrenzte Nachverdichtung zu betrachten. Die stärkste potenzielle Veränderung gegenüber dem heutigen Umweltzustand ist bei W1 und W3 zu erwarten, da hier jeweils noch etwa zwei bis drei weitere Anlagen möglich erscheinen.

Bei der Bewertung werden insbesondere Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes, Intensität und räumliche Reichweite der Wirkung, Dauer und Reversibilität, bestehende Vorbelastungen sowie die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung berücksichtigt.

Die Bewertung erfolgt zusammenfassend in den Kategorien gering, mäßig und erheblich. Die Einstufung „erheblich“ bedeutet dabei nicht automatisch, dass eine Planung unzulässig ist. Sie kennzeichnet vielmehr eine für die Umweltprüfung und Abwägung wesentliche Beeinträchtigung. Entscheidend ist, ob sie vermieden, vermindert, kompensiert oder auf der Ebene des konkreten Vorhabens rechtssicher bewältigt werden kann.

Nicht Gegenstand der abschließenden Prüfung auf FNP-Ebene können insbesondere konkrete Schall- und Schattenwurfprognosen, die Betroffenheit eines einzelnen Habitatbaumes oder der genaue Abstand eines späteren Rotors zu einem Brutplatz sein, weil hierfür die konkreten Anlagenstandorte und Anlagenparameter erforderlich sind.

Die Abschichtung auf das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren ist jedoch nur soweit zulässig, wie bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans erkennbar ist, dass der jeweilige Konflikt grundsätzlich lösbar bleibt. Der Umweltbericht beschränkt sich deshalb nicht auf den Hinweis auf spätere Genehmigungsverfahren, sondern bewertet bereits die nach heutiger Datenlage erkennbaren Konflikte und leitet die hierfür erforderlichen planerischen Konsequenzen ab.

6.3.2 Besondere Anforderungen aufgrund der Beschleunigungsgebiete

Nach § 249c Abs. 2 BauGB darf ein Windenergiegebiet insbesondere dann nicht als Beschleunigungsgebiet dargestellt werden, soweit es innerhalb eines Natura-2000-Gebietes, Naturschutzgebietes, Nationalparks oder einer Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegt. Ein Ausschluss gilt außerdem für Gebiete mit landesweit bedeutenden

Vorkommen bestimmter durch den Windenergieausbau betroffener europarechtlich geschützter Arten. Besonders geeignete Lebensräume können hierbei ausdrücklich auch FFH-Lebensraumtypen sein.

Die aktuelle Schutzgebietskarte zeigt keine Überlagerung der Windenergiegebiete W1 bis W7 mit Natura-2000- oder Naturschutzgebieten. Die vorliegende Biotopkartierung zeigt zwar innerhalb bzw. im Umfeld der Windenergiegebiete FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope; aus deren Vorkommen folgt nach § 249c Abs. 2 BauGB jedoch nicht automatisch ein Ausschluss als Beschleunigungsgebiet. Maßgeblich wäre vielmehr, ob sich hieraus nach vorhandenen Daten ein landesweit bedeutendes Vorkommen einer betroffenen geschützten Art ergibt. Entsprechende Hinweise liegen für W1 bis W7 nach der gegenwärtig verfügbaren behördlichen Datenlage nicht vor.

Das LUA bestätigt zudem, dass keines der geplanten Windenergiegebiete im gesetzlichen Nahbereich eines bekannten Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart liegt. Mehrere Brutplätze befinden sich jedoch in zentralen bzw. erweiterten Prüfbereichen; ausdrücklich genannt wird ein Rotmilan-Brutplatz im zentralen Prüfbereich von W3 Tanzstock.

Damit liegen nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Tatsachen vor, die eine Darstellung von W1 bis W7 als Beschleunigungsgebiete nach § 249c Abs. 2 BauGB ausschließen. Die vorhandenen Konflikte sind jedoch bei der Entwicklung geeigneter Minderungsregeln zu berücksichtigen.

6.4 FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES GEMÄß FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN

Für die vorliegende Umweltprüfung sind insbesondere die folgenden fachgesetzlichen Zielsetzungen von Bedeutung:

Nach § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Umnutzung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist besonders zu berücksichtigen.

Nach §§ 13 ff. BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen dem besonderen Schutz des § 30 BNatSchG in Verbindung mit dem saarländischen Naturschutzrecht. Ihre unmittelbare Inanspruchnahme soll bereits durch die konkrete Standortwahl vermieden werden.

Für Natura-2000-Gebiete gelten die §§ 33 und 34 BNatSchG. Pläne und Projekte dürfen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind zu beachten. Für kollisionsgefährdete Brutvogelarten enthält § 45b BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 bundesweit verbindliche Bewertungsmaßstäbe. Für den Rotmilan beträgt der Nahbereich 500 m, der zentrale Prüfbereich 1.200 m und der erweiterte Prüfbereich 3.500 m. Für weitere relevante Arten gelten artspezifische Entfernungsbereiche.

Für Waldflächen sind insbesondere die Regelungen des Landeswaldgesetzes Saarland maßgeblich. Nach den im Beteiligungsverfahren übermittelten Angaben wurden besonders geschützte Waldflächen aus der aktuellen Windenergiegebietskulisse herausgenommen. Unabhängig hiervon können auch die verbleibenden Waldflächen eine hohe ökologische Bedeutung besitzen, insbesondere bei älteren und strukturreichen Laubwaldbeständen.

Für Oberflächengewässer sind insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz und das Saarländische Wassergesetz maßgeblich. Zu beachten sind der Schutz der Gewässer und ihrer Randbereiche sowie das Verschlechterungsverbot und die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG.

Für den Boden gelten das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Dies betrifft sowohl den vorsorgenden Schutz natürlicher Bodenfunktionen als auch den Umgang mit bekannten schädlichen Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen.

Für den Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die TA Lärm maßgeblich. Die optisch bedrängende Wirkung ist anhand der konkreten Anlagenplanung zu beurteilen. § 249 Abs. 10 BauGB enthält hierzu eine Regelvermutung, wenn der Abstand zwischen Mastfuß und zulässiger Wohnnutzung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht.

6.5 SCHUTZGEBIETE UND SONSTIGE UMWELTBEZOGENE RESTRIKTIONEN

Die Schutzgebietssituation wurde auf Grundlage der im September 2026 erstellten Übersichtskarten aktualisiert.

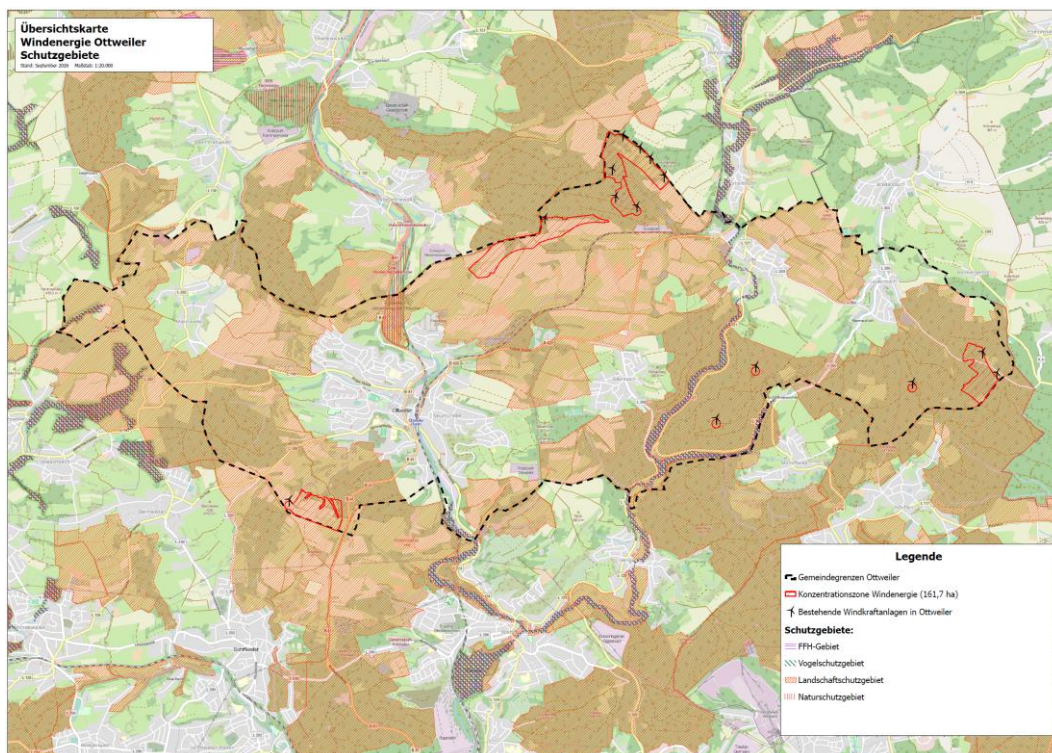


Abbildung 11: Übersichtskarte Windenergie Ottweiler – Schutzgebiete, Stand September 2026

Die Kartierung zeigt, dass die Windenergiegebiete W1 bis W7 nicht innerhalb eines FFH-Gebietes, Vogelschutzgebietes oder Naturschutzgebietes liegen. Gleichzeitig bestehen großflächige Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebieten.

6.5.1 Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete

Für die Planung sind insbesondere die Natura-2000-Gebiete im Bereich des „Ostertals“ sowie der „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“ von Bedeutung. Beide Schutzgebietskomplexe waren bereits Gegenstand der früheren Umweltprüfungen.

Nach den aktuellen flächenbezogenen Unterlagen ergeben sich folgende Mindestentfernungen:

Gebiet	nächstes FFH-Gebiet	nächstes NSG
W1 Himmelwald	> 2.400 m	> 1.000 m
W2 Hungerberg	> 600 m	> 680 m
W3 Tanzstock	> 1.500 m	> 1.400 m
W4 Jungenwald Südwest	> 320 m	> 330 m
W5 Jungenwald Nordost	> 240 m	> 240 m
W6 Lautenbacher Wald West	> 1.400 m	> 1.400 m
W7 Lautenbacher Wald Ost	> 2.800 m	> 2.800 m

Eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme von Natura-2000-Gebieten wird daher durch keine der Darstellungen vorbereitet.

Damit verbleiben als potenzieller Wirkpfad vor allem funktionale Beziehungen mobiler Arten zwischen den Schutzgebieten und ihrem Umfeld. Bei Großvögeln können beispielsweise Nahrungshabitate außerhalb eines Schutzgebietes Bestandteil des funktionalen Lebensraumes sein. Vergleichbares gilt bei Fledermäusen für Jagdgebiete, Flugkorridore und Quartierverbünde.

Die früheren Planungsunterlagen weisen im Zusammenhang mit dem Ostertal und den Tälern der Ill insbesondere auf windenergierelevante Vogelarten hin. Diese älteren Angaben werden durch die aktuelle Faunakarte nicht vollständig ersetzt, sondern um neuere behördliche Vorkommensdaten ergänzt. Eine metergenaue funktionale Beziehung einzelner aktueller Horststandorte zu den Natura-2000-Gebieten lässt sich aus der Übersichtskarte allein jedoch nicht ableiten.

Für die Bewertung ist deshalb die fachbehördliche Gesamteinschätzung des LUA besonders bedeutsam. Danach ist aufgrund der erheblichen Verkleinerung der Gebietskulisse, der lediglich begrenzten Neuausweisung im unmittelbaren Zusammenhang mit bestehenden Windenergieflächen und des bereits vorhandenen Anlagenbestandes keine Erhöhung der Konfliktlage hinsichtlich der Natura-2000-Verträglichkeit zu erwarten; vielmehr wird eine Verringerung prognostiziert.

Diese Einschätzung wird durch die nunmehr genauer bekannte Entwicklungsintensität zusätzlich gestützt. In W4, W5 und W6 wird keine zusätzliche Anlage ermöglicht; in W7 ist höchstens eine und in W2 nur noch etwa eine bis zwei weitere Anlagen realistisch. Ein größerer Zubau ist damit auf W1 und W3 konzentriert, die mit mehr als 2,4 km bzw. 1,5 km zugleich deutlich größere Abstände zu Natura-2000-Gebieten aufweisen als die beiden kleinräumigen Bestandsflächen im Jungenwald.

Ein auf FNP-Ebene bereits erkennbarer unüberwindbarer Natura-2000-Konflikt besteht damit nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht. Dies entbindet konkrete Vorhaben nicht davon, mögliche funktionale Beziehungen zu Erhaltungszielen zu berücksichtigen.

6.5.2 Landschaftsschutzgebiete

Die Schutzgebietskarte weist im Bereich der vorgesehenen Windenergiegebiete großflächige Landschaftsschutzgebiete aus. Diese stellen keinen Ausschlussgrund für Beschleunigungsgebiete nach § 249c Abs. 2 BauGB dar, sind jedoch insbesondere für das Schutzgut Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung von Bedeutung.

Die Konfliktintensität wird dadurch vermindert, dass die überwiegenden Standortbereiche bereits durch Windenergieanlagen technisch geprägt sind. Eine zusätzliche oder im Zuge eines Repowerings deutlich höhere Windenergieanlage kann die landschaftliche Dominanz gleichwohl verstärken. Die Vorbelastung beseitigt damit nicht die landschaftliche Wirkung, verändert aber deren Charakter: In der Regel wird keine bislang völlig unbelastete Landschaft erstmalig durch Windenergie geprägt, sondern ein vorhandener technischer Nutzungsschwerpunkt weiterentwickelt.

In W4 bis W6 wird der vorhandene Landschaftszustand durch die bloße FNP-Darstellung nicht verändert, da dort keine weitere Anlage vorgesehen ist. Auch in W2 und W7 bleibt die mögliche zusätzliche Veränderung aufgrund des bereits umfangreichen Anlagenbestands und des begrenzten Zubaupotenzials räumlich und quantitativ begrenzt. Der größte potenzielle zusätzliche Landschaftsbildeffekt ergibt sich deshalb aus einem möglichen Zubau von jeweils zwei bis drei Anlagen in W1 und W3 sowie langfristig aus Repoweringvorhaben.

Die Vereinbarkeit konkreter Vorhaben mit den einschlägigen Schutzgebietsregelungen bleibt im jeweiligen Zulassungsverfahren zu beachten.

6.5.3 Gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen

Die im September 2026 erstellte unten stehende Übersichtskarte zeigt die Lage der aktuell kartierten gesetzlich geschützten Biotope und FFH-Lebensraumtypen.

Insbesondere die Waldstandorte weisen ein räumliches Mosaik unterschiedlicher Waldtypen, FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützter Biotope auf. Die Karte bestätigt damit die bereits in älteren Unterlagen beschriebene unterschiedliche naturschutzfachliche Wertigkeit der Waldflächen.

Aus den vorhandenen flächenbezogenen Unterlagen sind insbesondere folgende geschützte Biotope den Windenergiegebieten zuzuordnen:

- W1: GB-6509-0038-2015,
- W2: GB-6509-0080-2015 und GB-6509-0079-2015,
- W3: GB-6608-0522-2019,
- W7: GB-6509-0180-2015 und GB-6509-0025-2015.

Für W4 bis W6 ergeben sich aus den bisherigen Steckbriefen keine entsprechenden unmittelbar zugeordneten Biotope. Im Jungenwald und Lautenbacher Wald sind jedoch FFH-Lebensraumtypen und hochwertige Waldstrukturen im räumlichen Umfeld von besonderer Bedeutung.

Eine kartierte FFH-Lebensraumtypfläche außerhalb eines Natura-2000-Gebietes unterliegt nicht automatisch dem Schutzregime des § 34 BNatSchG. Sie dokumentiert jedoch eine erhöhte naturschutzfachliche Wertigkeit und kann zugleich einen besonders geeigneten Lebensraum im Sinne des § 249c Abs. 2 Nr. 2 BauGB darstellen. Deshalb ist ihre Lage sowohl für die Prüfung der Beschleunigungsgebiete als auch für das spätere Micro-Siting relevant.

Die direkte Beanspruchung geschützter Biotope und hochwertiger FFH-Lebensraumtypen ist grundsätzlich zu vermeiden.

Bei W4, W5 und W6 besteht hierbei eine Besonderheit: Da ausschließlich die vorhandenen Anlagenstandorte gesichert werden, wird durch die FNP-Darstellung keine zusätzliche Inanspruchnahme angrenzender FFH-Lebensraumtypen oder hochwertiger Waldstrukturen vorbereitet. Erst ein späteres Repowering mit verändertem Flächenbedarf könnte insoweit neue Eingriffe auslösen.

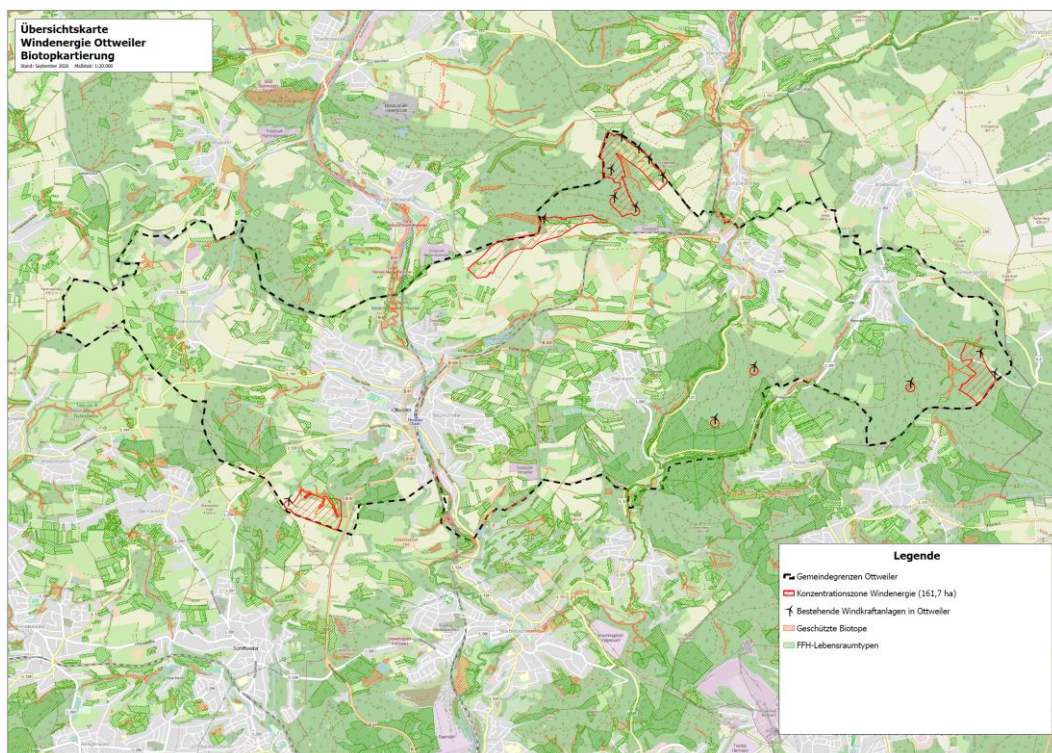


Abbildung 12: Übersichtskarte Windenergie Ottweiler – geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen, Stand September 2026

6.5.4 Waldrechtliche und forstökologische Belange

W1, W2, W4, W5, W6 und W7 umfassen in unterschiedlichem Umfang Waldflächen. Das Standortkonzept und die ältere Umweltprüfung beschreiben in den betroffenen Waldkomplexen unter anderem Trauben-Eichen-Buchenwälder, Fichten- und Douglasienforste, sonstige Nadelholzbestände, jüngere Laubwälder, Vorwaldstadien und Altholzbestände.

Diese Bestände besitzen unterschiedliche ökologische Empfindlichkeiten. Ältere Trauben-Eichen-Buchenwälder sowie feuchte bzw. quellnahe Biotope wurden bereits im Standortkonzept als besonders hochwertig eingestuft, während jüngere Forste und strukturärmere Nadelholzbestände eine geringere Habitatfunktion besitzen.

Die aktuelle Flächenkulisse trägt diesem Konflikt in erheblichem Umfang Rechnung. Insbesondere im Jungenwald wird nicht mehr der frühere großflächige Waldkomplex dargestellt, sondern ausschließlich bzw. im Wesentlichen die beiden bestehenden Anlagenstandorte. Auch W6 wird auf einen vorhandenen Standort beschränkt.

Damit werden durch W4, W5 und W6 keine neuen flächenhaften Waldumwandlungen vorbereitet. Neue Waldverluste können dort erst entstehen, wenn im Zuge eines späteren Repowerings andere Fundamente, Kranflächen oder Erschließungen erforderlich werden.

Bei W2 ist aufgrund von sieben bestehenden Anlagen bereits eine erhebliche technische Vorprägung und Erschließung vorhanden. Eine mögliche Nachverdichtung um ein bis zwei weitere Anlagen kann dennoch zusätzliche Waldinanspruchnahmen verursachen. W7 weist mit zwei Bestandsanlagen und höchstens einer weiteren möglichen Anlage ebenfalls nur ein begrenztes zusätzliches Eingriffspotenzial auf.

Der stärkste potenzielle zusätzliche Waldflächenbedarf innerhalb der aktuellen Planung ist damit insbesondere bei W1 zu erwarten, soweit dort die noch möglichen zwei bis drei weiteren Anlagen innerhalb von Waldflächen oder über waldgebundene Erschließungen realisiert werden.

6.6 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

6.6.1 Naturraum und Relief

Das Stadtgebiet Ottweiler ist durch einen Wechsel bewaldeter Höhenzüge, landwirtschaftlich genutzter Rücken und Hanglagen sowie der eingeschnittenen Talräume von Blies, Oster und ihren Nebengewässern geprägt.

Die Windenergiegebiete liegen überwiegend auf exponierteren Rücken-, Kuppen- und Hanglagen. Für Tanzstock beschreibt die frühere Standortbewertung einen nach Norden geneigten Hang im Übergang zu den benachbarten Gemarkungen. Der Lautenbacher Wald liegt in höheren und reliefreicheren Waldlagen.

Die Höhen- und Kuppenlagen sind für die Windenergienutzung günstig, erhöhen jedoch zugleich die potenzielle Fernwirkung der Anlagen auf das Landschaftsbild.

6.6.2 Fläche, Geologie und Boden

Die Windenergiegebiete werden bislang überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Ihre Darstellung als Windenergiegebiet bedeutet keine vollständige Nutzungsänderung der 161,7 ha. Die tatsächliche bauliche Beanspruchung beschränkt sich auf einzelne Anlagen- und Nebenflächen.

Geologisch und bodenkundlich werden große Teile des Stadtgebietes durch Gesteine des Rotliegenden und des Karbons geprägt. In den höheren Bereichen sind überwiegend carbonatfreie Böden mit teilweise geringem Wasserspeichervermögen ausgebildet. In den Tal- und Niederungsbereichen treten zusätzlich grundwasser- bzw. staunässebeeinflusste Böden auf.

Die Böden besitzen Funktionen als Lebensraum, Bestandteil des Wasserhaushalts, Filter- und Pufferkörper sowie als Produktionsgrundlage für Land- und Forstwirtschaft. Durch Windenergieanlagen können diese Funktionen insbesondere durch Versiegelung, Teilversiegelung, Bodenabtrag, Umlagerung und Verdichtung beeinträchtigt werden.

Für W2 Hungerberg bestehen darüber hinaus zwei besondere bodenschutzfachliche Sachverhalte. Im Randbereich liegt eine Untersuchungsfläche der bundesweiten Bodenzustandserhebung im Wald. Die Fläche dient langfristigen wissenschaftlichen Erhebungen und soll deshalb nach Möglichkeit von Eingriffen freigehalten werden. W2 tangiert außerdem die im Kataster geführte schädliche Bodenveränderung OTW_22352.

Im Bereich W7 Lautenbacher Wald besteht ein räumlicher Bezug zur Fläche BEX_2885 „Bergehalde Nordfeld, Grubenreste“ mit dem Status Kontaminationsverdacht. Bei späteren Bodeneingriffen in diesem Bereich ist eine Abstimmung mit der zuständigen Boden-schutzbehörde erforderlich.

Die bereits vorhandenen Fundamente, Kranflächen und Erschließungen der 14 Bestandsanlagen sind Bestandteil des derzeitigen Bodenzustandes. Sie werden durch die FNP-Änderung nicht erneut verursacht. Dies ist insbesondere bei W4 bis W6 von Bedeutung, weil dort keine zusätzliche Anlage vorgesehen wird.

6.6.3 Oberflächengewässer und Grundwasser

Innerhalb der Windenergiegebiete befinden sich keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Die Überschwemmungsgebiete von Blies und Oster liegen außerhalb der dargestellten Windenergiegebiete. Auch Trinkwasserschutzgebiete sind nach den vorliegenden Unterlagen nicht unmittelbar betroffen.

Von besonderer Bedeutung sind jedoch kleinere Fließgewässer und ihre Quell- und Randbereiche.

Für W3 Tanzstock verlaufen in der Nähe der Windenergiefläche der Obere und Untere Gewannbach sowie der Reiherswaldbach. Nach der Stellungnahme des LUA wurden die Gewässer einschließlich ihrer Schutzstreifen bereits aus der Windenergiefläche ausgeschnitten.

Im Lautenbacher Wald verläuft der Buchwaldbach bzw. Remmesfürther-Buchwaldbach im räumlichen Zusammenhang mit W7. Im Bereich W2 ist der Hungerbach zu berücksichtigen. Für W1 bestehen ebenfalls Gewässerbezüge im Waldkomplex. Im Jungenwald sind nach den vorliegenden Fachinformationen keine unmittelbar innerhalb der kleinräumigen Bestandsflächen liegenden Gewässer betroffen.

Von zusätzlicher Bedeutung ist die Starkregengefährdung. Nach den vorliegenden Standortinformationen bestehen bei W1 und W3 teilweise hohe bis sehr hohe Gefährdungen; bei W2, W6 und W7 teilweise mäßige bis hohe Gefährdungen. W4 und W5 weisen eine geringere Empfindlichkeit auf.

6.6.4 Klima und Lufthygiene

Die ausgedehnten Waldflächen besitzen eine hohe Bedeutung für die Frischluftproduktion. Den größeren Talräumen von Blies und Oster kommt eine regionale Bedeutung für den Kaltlufttransport zu.

Himmelwald/Hungerberg, Jungenwald und Lautenbacher Wald stellen überwiegend Frischluftentstehungsräume dar. Die Offenlandbereiche insbesondere des Tanzstocks leisten einen Beitrag zur Kaltluftentstehung.

Die klimatischen Funktionen bestehen jedoch großflächig. Die später dauerhaft beanspruchten Flächen einer Windenergieanlage nehmen im Verhältnis zu den Gesamtflächen nur einen kleinen Anteil ein.

In W4, W5 und W6 sind die mit den Bestandsanlagen verbundenen Veränderungen bereits eingetreten. Ihre planerische Sicherung führt nicht zu einem weiteren Verlust klimatisch wirksamer Vegetation.

6.6.5 Tiere, Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt

Die Windenergiegebiete weisen eine heterogene Biotop- und Nutzungsstruktur auf.

Die ältere Kartierung beschreibt für die Waldstandorte insbesondere Trauben-Eichen-Buchenwälder, Fichten-, Lärchen- und Douglasienforste, Vorwälder, Altholzbestände, Waldwiesen und sonstige Waldstrukturen. Im Offenland treten Acker, Grünland und Gehölz-

strukturen hinzu. Bereits diese Erhebung unterschied zwischen strukturärmeren, naturschutzfachlich geringerwertigen Forst- bzw. Ackerflächen und älteren bzw. naturnäheren Laubwaldbeständen mit mittlerer bis hoher Bedeutung.

Die aktuelle Biotopkartierung bestätigt, dass insbesondere in den Waldkomplexen kleinräumig erhebliche Unterschiede der ökologischen Wertigkeit bestehen. Deshalb ist die spätere Standortwahl innerhalb der größeren Windenergiegebiete für die tatsächliche Eingriffsintensität von erheblicher Bedeutung.

Avifauna

Zur Beurteilung der aktuellen Avifauna steht die auf behördlichen LUA-Daten basierende Übersichtskarte vom 06.08.2026 zur Verfügung.

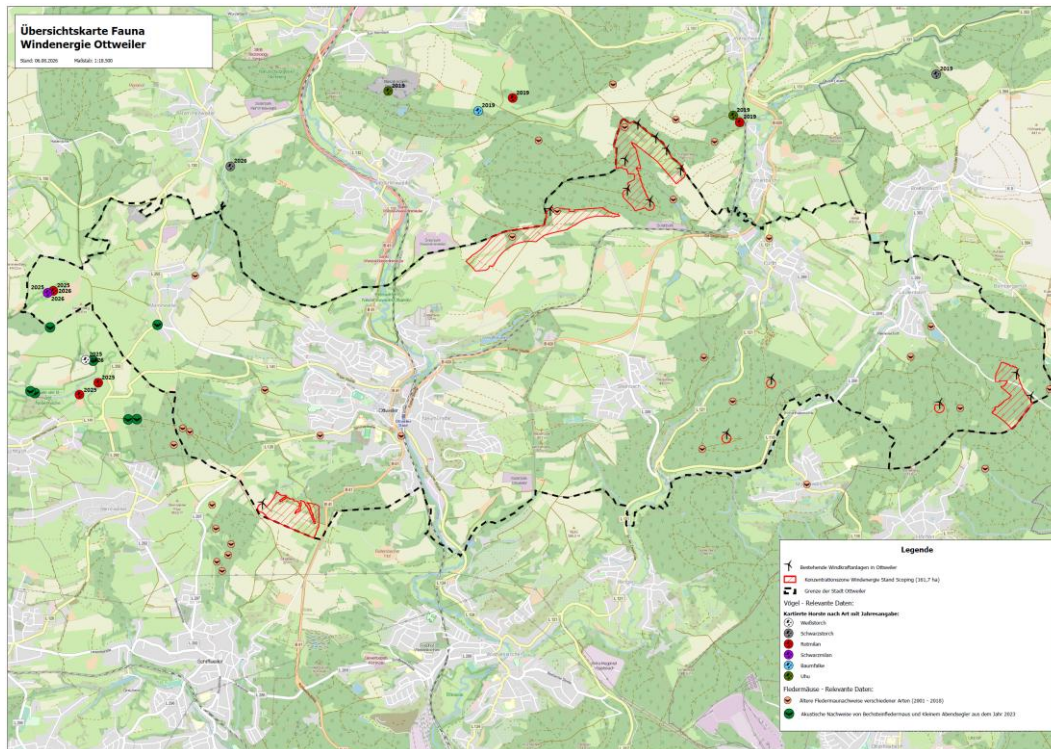


Abbildung 13: Übersichtskarte Fauna – Windenergie Ottweiler, Stand 06.08.2026; Datengrundlage LUA

Die Karte enthält bekannte Horststandorte von Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Uhu und damit mehrere für Windenergieplanungen besonders relevante Groß- und Greifvogelarten. Die dargestellten Horstdaten stammen insbesondere aus den Jahren 2019, 2025 und 2026.

Aus der Übersichtskarte werden aufgrund ihres Maßstabes keine metergenauen Abstände einzelner Horste zu den Windenergiegebieten abgeleitet. Hierfür sind die behördlichen Ausgangsdaten maßgeblich.

Das LUA hat diese Daten geprüft und festgestellt, dass kein Windenergiegebiet im gesetzlichen Nahbereich eines bekannten Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart liegt. Allerdings liegen mehrere bekannte Brutplätze innerhalb zentraler bzw. erweiterter Prüfbereiche. Für W3 Tanzstock wird ausdrücklich ein Rotmilan-Brutplatz im zentralen Prüfbereich genannt.

Von besonderer Bedeutung ist W3 Tanzstock. Die Fläche ist überwiegend offenlandgeprägt und besitzt mit einer bestehenden und noch etwa zwei bis drei zusätzlich möglichen Windenergieanlagen das vergleichsweise größte zusätzliche Anlagenpotenzial neben W1.

Der Rotmilan-Konflikt besitzt deshalb für die Umweltprüfung eine deutlich höhere praktische Bedeutung als bei einer Fläche, die lediglich eine vorhandene Anlage planerisch sichert.

Ein Ausschluss von W3 folgt aus der Lage im zentralen Prüfbereich nicht. § 45b BNatSchG ermöglicht die Bewältigung eines erhöhten Tötungsrisikos insbesondere durch eine geeignete Standortwahl und anerkannte Schutzmaßnahmen.

Fledermäuse

Die Faunakarte enthält ältere Nachweise verschiedener Fledermausarten aus den Jahren 2001 bis 2018 sowie aktuelle akustische Nachweise der Bechsteinfledermaus und des Kleinen Abendseglers aus dem Jahr 2023.

Bei Fledermäusen sind zwei grundsätzlich unterschiedliche Wirkpfade zu unterscheiden.

Bei waldbewohnenden Arten können durch Rodungen Quartierbäume, Wochenstuben-, Zwischen- oder sonstige Ruhestätten sowie Jagd- und Leitstrukturen beeinträchtigt werden. Dieses Risiko ist besonders in älteren und strukturreichen Laubwaldbeständen mit Höhlen, Spalten und Totholz relevant. Für die stark waldbindende Bechsteinfledermaus steht deshalb insbesondere der Schutz der Quartier- und Habitatstrukturen im Vordergrund.

Daneben besteht für hoch im freien Luftraum fliegende Fledermausarten ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko. Hier ist insbesondere der aktuelle Nachweis des Kleinen Abendseglers relevant.

Für die Bewertung ist wiederum zwischen Bestand und zusätzlicher Entwicklung zu unterscheiden. Die vorhandenen Anlagen einschließlich ihres Betriebs stellen den Ausgangszustand dar. In W4, W5 und W6 führt ihre bloße planerische Sicherung zu keinem zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsrisiko und zu keinem zusätzlichen Quartierverlust. In W2 und W7 beschränkt sich das potenziell neu hinzutretende Risiko auf höchstens ein bis zwei bzw. eine weitere Anlage. Ein größerer zusätzlicher Prüfbedarf besteht dagegen vor allem in W1 mit zwei bis drei möglichen weiteren Anlagen.

Bei einem späteren Repowering können sich auch an den reinen Bestandsstandorten neue Wirkungen ergeben, beispielsweise aufgrund einer anderen Rotorhöhe, größerer Rotoren oder veränderter Rodungs- und Kranflächen. Diese sind dann neu zu prüfen.

Weitere Tierarten

Neben Vögeln und Fledermäusen sind insbesondere bei Bauarbeiten im Wald weitere Tierarten zu berücksichtigen.

Das LUA nennt ausdrücklich Bodenbrüter, Haselmaus und Wildkatze als Arten bzw. Artengruppen, die bei bauzeitlichen Auswirkungen in den Beschleunigungsgebieten zu berücksichtigen sind.

Für die Wildkatze liegen aus den älteren Planungsunterlagen Hinweise vor, dass insbesondere der nordöstliche und östliche Teil des Ottweiler Stadtgebietes zum besiedelten Raum bzw. zu Randbereichen des Verbreitungsgebietes gehört. Diese Angaben sind aufgrund ihres Alters nicht als aktuelle Bestandskartierung zu verstehen, bestätigen jedoch die grundsätzliche Habitatrelevanz zusammenhängender Waldgebiete.

Für die Haselmaus liegt mit den derzeit zur Verfügung gestellten Unterlagen kein flächenbezogener aktueller Nachweis vor. Bei Eingriffen in geeignete Gehölz- und Waldstrukturen ist ihre mögliche Betroffenheit deshalb auf der konkreten Vorhabenebene zu berücksichtigen.

6.6.6 Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild im Stadtgebiet wird durch bewaldete Höhenzüge, Offenlandbereiche, Siedlungen sowie die Täler von Blies, Oster und ihren Nebenbächen bestimmt.

Gegenüber 2014 hat sich die Vorbelastung wesentlich verändert. Himmelwald/Hungerberg, Jungenwald und Lautenbacher Wald sind heute etablierte Windenergiestandorte. Auch im Umfeld des Tanzstocks bestehen Windenergieanlagen. Damit sind die betroffenen Landschaftsräume bereits deutlich technisch geprägt.

Diese Vorbelastung reduziert zwar die Empfindlichkeit gegenüber einer erstmaligen technischen Überformung, beseitigt die Auswirkungen zusätzlicher oder deutlich höherer Anlagen jedoch nicht. Insbesondere ein Repowering kann durch größere Anlagen zu einer weiter reichenden Sichtbarkeit und stärkeren Dominanz führen.

Bei W4, W5 und W6 entspricht die derzeitige Anlagenwirkung bereits dem tatsächlichen Landschaftszustand. Solange die Anlagen unverändert betrieben werden, verändert die Darstellung im FNP weder das Landschaftsbild noch die Erholungsfunktion zusätzlich.

In W2 und W7 ist die Landschaft bereits stark durch sieben bzw. zwei Anlagen geprägt. Eine Nachverdichtung um ein bis zwei bzw. höchstens eine weitere Anlage kann die technische Dominanz verstärken, stellt jedoch keine erstmalige technische Überprägung dar.

Die stärkste zusätzliche Veränderungsmöglichkeit besteht in W1 und W3, wo jeweils noch zwei bis drei weitere Anlagen ermöglicht werden können.

6.6.7 Forst- und Landwirtschaft

W3 Tanzstock wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. W4 und W5 liegen im Wald. W1, W2 sowie W6 und W7 umfassen in unterschiedlichem Umfang Wald- und Offenlandbereiche.

Für die Waldflächen ist neben der forstwirtschaftlichen Produktionsfunktion insbesondere ihre Bedeutung für Boden, Wasserhaushalt, Klima, Landschaft, Arten und Biotope zu berücksichtigen.

In W4, W5 und W6 wird durch die vorliegende Darstellung kein zusätzlicher Anlagenstandort geschaffen. Zusätzliche Waldverluste sind deshalb bei unverändertem Anlagenbetrieb nicht zu erwarten. Die vorhandenen Rodungs- und Betriebsflächen gehören bereits zum heutigen Zustand.

Bei W2 können zusätzliche Eingriffe nur noch aus etwa ein bis zwei zusätzlichen Anlagen bzw. einem späteren Repowering entstehen. Bei W7 beschränkt sich das zusätzliche Anlagenpotenzial auf höchstens einen weiteren Standort.

Ein größerer zusätzlicher Waldflächenbedarf kann insbesondere bei W1 entstehen. W3 betrifft dagegen überwiegend landwirtschaftliche Flächen.

6.6.8 Mensch und menschliche Gesundheit

Nach den vorliegenden flächenbezogenen Steckbriefen liegen die Außengrenzen der Windenergiegebiete etwa 800 bis knapp 1.000 m von den jeweils nächstgelegenen Wohnnutzungen entfernt:

Gebiet	Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung
W1 Himmelwald	ca. 840 m
W2 Hungerberg	ca. 820 m
W3 Tanzstock	ca. 990 m
W4 Jungenwald Südwest	ca. 870 m
W5 Jungenwald Nordost	ca. 940 m
W6 Lautenbacher Wald West	ca. 810 m
W7 Lautenbacher Wald Ost	ca. 800 m

Diese Werte beziehen sich auf die Gebietsgrenze, nicht auf einen späteren Maststandort. Sie sind deshalb lediglich als erster Indikator für die räumliche Konfliktlage geeignet.

Relevante betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere Schall, periodischer Schattenwurf und Veränderungen des Wohnumfeldes. Bei sehr großen Anlagen ist zusätzlich die optisch bedrängende Wirkung anhand der konkreten Anlagenhöhe und des Maststandortes zu beurteilen.

Bei W4, W5 und W6 sind diese Auswirkungen bereits Bestandteil der heutigen Situation. Die bestehenden Anlagen wurden immissionsschutzrechtlich genehmigt; die dort festgelegten Betriebsbedingungen und Nebenbestimmungen gelten fort. Die FNP-Darstellung verursacht bei unverändertem Betrieb keine zusätzlichen Schall-, Schatten- oder optischen Wirkungen.

Bei W2 und W7 ist aufgrund des begrenzten noch möglichen Zubaus insbesondere die kumulative Wirkung einer möglichen Nachverdichtung mit dem vorhandenen Anlagenbestand zu berücksichtigen. Bei W1 und W3 kann aufgrund des größeren Entwicklungspotenzials ein deutlicherer zusätzlicher Prüfbedarf entstehen.

6.6.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb der sieben aktuellen Windenergiegebiete ist nach den vorliegenden Steckbriefen kein bekanntes Baudenkmal unmittelbar betroffen.

Das Stadtgebiet Ottweiler ist jedoch ein historisch alter Siedlungsraum. Bereits die Umweltprüfung 2014 weist auf keltische und römische Fundstellen und auf ein grundsätzliches archäologisches Potenzial hin.

Eine unmittelbare Betroffenheit kann erst anhand der späteren Bodeneingriffe beurteilt werden. Dies kann im Einzelfall Prospektionen, eine archäologische Begleitung oder eine kleinräumige Anpassung von Anlagen und Erschließungen erforderlich machen.

Weiterhin bestehen im östlichen Stadtgebiet bergbauliche Vorbelastungen. Besonders konkret ist der bereits genannte Bereich BEX_2885 im Lautenbacher Wald.

6.6.10 Technische Infrastruktur

Technische Infrastruktur ist insbesondere für die Konfliktfreiheit späterer Standorte von Bedeutung.

W3 Tanzstock liegt nach Mitteilung der Amprion GmbH rund 510 m nördlich einer Höchstspannungsfreileitung. Aufgrund dieses Abstandes geht der Leitungsträger auf FNP-Ebene nicht von einem grundsätzlichen Konflikt aus. Konkrete technische Abstände und gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen hängen jedoch vom Rotordurchmesser und vom tatsächlichen Maststandort ab.

Im Bereich W1 sind zudem Leitungsbelange der Creos Deutschland GmbH zu beachten. Weitere technische Belange betreffen Telekommunikationsanlagen sowie Belange der Bundeswehr.

6.6.11 Gebietsbezogene Umweltsteckbriefe

Die vorstehenden schutzgutbezogenen Informationen werden nachfolgend flächenbezogen zusammengeführt. Neben Bestand und Empfindlichkeit wird ausdrücklich berücksichtigt, welcher zusätzliche Entwicklungsumfang innerhalb des jeweiligen Windenergiegebietes tatsächlich noch möglich ist. Dies ermöglicht eine realistischere Beurteilung der durch die aktuelle FNP-Darstellung zusätzlich vorbereiteten Umweltwirkungen.

W1 Himmelwald

Belang	Bestand und Bewertung
Fläche/Nutzung	47,1 ha; Wald und Landwirtschaft
bestehende Windenergienutzung	1 bestehende WEA
zusätzliches Entwicklungspotenzial	nach derzeitiger Einschätzung ca. 2–3 weitere WEA
Boden	überwiegend Böden aus Rotliegendem/Karbon; carbonatfreie Böden mit begrenztem Wasserspeichervermögen
Wasser	Gewässerbezüge im Bereich Himmelwald; Starkregengefährdung teilweise hoch bis sehr hoch
Klima	Frisch- und Kaltluftentstehung
Natura 2000/NSG	FFH > 2.400 m; NSG > 1.000 m
Landschaftsschutz	betroffen
geschützte Biotope	GB-6509-0038-2015
FFH-LRT/Wald	kartierte hochwertige Waldstrukturen bzw. LRT im Waldkomplex
Fauna	kein bekannter Brutplatz kollisionsgefährdeter Art im gesetzlichen Nahbereich; Fledermausbelange insbesondere bei Waldstandorten
Wohnen	ca. 840 m ab Gebietsgrenze
Vorbelastung	bestehende WEA und vorhandene Erschließung
Konfliktschwerpunkte	aufgrund des noch möglichen Zubaus vergleichsweise relevantes zusätzliches Eingriffspotenzial; Wald-/Habitatstrukturen, geschütztes Biotop, Gewässer, Fledermäuse und Landschaftsbild
Planerische Konsequenz	neue Standorte konsequent auf geringerwertige bzw. bereits vorgeprägte Teilflächen lenken; Biotope, LRT, Gewässer und hochwertige Waldhabitats meiden; vorhandene Erschließung nutzen; Fledermausschutz

W2 Hungerberg

Belang	Bestand und Bewertung
Fläche/Nutzung	53,8 ha; Wald und Landwirtschaft
bestehende Windenergienutzung	7 bestehende WEA; damit stärkste Anlagenkonzentration innerhalb der aktuellen Gebietskulisse
zusätzliches Entwicklungspotenzial	nur noch ca. 1–2 weitere WEA
Boden	Böden aus Rotliegendem/Karbon
Sonderbelange Boden	BZE-Untersuchungsfläche; OTW_22352
Wasser	Hungerbach; Starkregen teilweise mäßig bis hoch
Klima	Frisch- und Kaltluftentstehung
Natura 2000/NSG	FFH > 600 m; NSG > 680 m
geschützte Biotope	GB-6509-0080-2015; GB-6509-0079-2015
FFH-LRT/Wald	hochwertige Waldstrukturen/LRT im Waldkomplex
Wohnen	ca. 820 m
Vorbelastung	sehr starke technische Vorprägung durch sieben bestehende WEA und zugehörige Infrastruktur
Konfliktschwerpunkte	bei Bestand keine zusätzlichen Auswirkungen; mögliche Nachverdichtung insbesondere hinsichtlich Boden/BZE, Gewässer, Biotope, Wald, Fledermäuse sowie kumulativer Schall- und Landschaftswirkungen
Planerische Konsequenz	BZE freihalten; OTW_22352 berücksichtigen; Hungerbach/Biotope/LRT meiden; bestehende Erschließung möglichst weitgehend weiterverwenden; zusätzliche Eingriffe minimieren

W3 Tanzstock

Belang	Bestand und Bewertung
Fläche/Nutzung	29,9 ha; überwiegend Landwirtschaft
bestehende Windenergienutzung	1 bestehende WEA
zusätzliches Entwicklungspotenzial	ca. 2–3 weitere WEA; damit zusammen mit W1 größtes zusätzliches Entwicklungspotenzial
Boden	landwirtschaftlich genutzte Böden; mittleres Ertragspotenzial
Wasser	Oberer und Unterer Gewannbach, Reiherwaldbach; Schutzbereiche bereits ausgeschnitten
Starkregen	teilweise hoch bis sehr hoch
Klima	Kaltluftentstehung
Natura 2000/NSG	FFH > 1.500 m; NSG > 1.400 m
geschütztes Biotop	GB-6608-0522-2019
Fauna	Rotmilan-Brutplatz im zentralen Prüfbereich
Wohnen	ca. 990 m
Vorbelastung	bestehende WEA sowie weitere Windenergienutzung im räumlichen Umfeld
Konfliktschwerpunkte	aufgrund des möglichen Zubaus von 2–3 WEA insbesondere Rotmilan/Kollisionsrisiko, landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse, Boden, Gewässer, Landschaftsbild und kumulative Immissionen
Planerische Konsequenz	besonders sorgfältige Anlagenpositionierung; verbindliche Prüfung und Anwendung geeigneter Rotmilan-Minderungsmaßnahmen; Gewässer/Biotop freihalten; Bewirtschaftungsstruktur berücksichtigen

W4 Jungenwald Südwest

Belang	Bestand und Bewertung
Fläche/Nutzung	1,3 ha; Wald
bestehende Wind-energienutzung	1 bestehende und genehmigte WEA
zusätzliches Entwicklungspotenzial	keine zusätzliche WEA; ausschließlich Bestandssicherung, zukünftig ggf. Repowering
Wasser	keine unmittelbare Gewässerbetreffenheit
Klima	Frischluftentstehung
Natura 2000/NSG	FFH > 320 m; NSG > 330 m
FFH-LRT/Wald	hochwertige Wald-/LRT-Kulisse im Umfeld
Wohnen	ca. 870 m
Wirkung der FNP-Darstellung	bei unverändertem Weiterbetrieb keine zusätzlichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen; vorhandene Wirkungen sind Teil des Ausgangszustandes
Umweltwirkung gegenüber bisherigem FNP	deutliche Entlastung, da die großflächigere frühere Windenergiegebietskulisse im Jungenwald zurückgenommen wird
Relevanz künftiger Vorhaben	nur bei Repowering/wesentlicher Änderung erneute Prüfung insbesondere von Wald/LRT, Quartierbäumen, Fledermäusen, Landschaft und Immissionen

W5 Jungenwald Nordost

Belang	Bestand und Bewertung
Fläche/Nutzung	1,3 ha; Wald
bestehende Wind-energienutzung	1 bestehende und genehmigte WEA
zusätzliches Entwicklungspotenzial	keine zusätzliche WEA; Bestandssicherung, zukünftig ggf. Repowering
Wasser	keine unmittelbare Gewässerbetreffenheit
Klima	Frischluftentstehung
Natura 2000/NSG	FFH > 240 m; NSG > 240 m
FFH-LRT/Wald	hochwertige Wald- und LRT-Strukturen im Umfeld
Wohnen	ca. 940 m
Wirkung der FNP-Darstellung	keine zusätzlichen Auswirkungen bei unverändertem Anlagenbetrieb; insbesondere keine neuen Wald-, Boden- oder Habitatverluste
Umweltwirkung gegenüber bisherigem FNP	deutliche Entlastung durch Herausnahme der weit überwiegender Teile der früheren Windenergiefläche
Relevanz künftiger Vorhaben	bei Repowering erneute Prüfung; aufgrund der Nähe zu Natura 2000/NSG und der hochwertigen Waldkulisse besonders konfliktarmes Micro-Siting erforderlich

W6 Lautenbacher Wald West

Belang	Bestand und Bewertung
Fläche/Nutzung	1,3 ha; Wald/Landwirtschaft
bestehende Wind-energienutzung	1 bestehende und genehmigte WEA
zusätzliches Entwicklungspotenzial	keine zusätzliche WEA; Bestandssicherung, zukünftig ggf. Repowering
Wasser	Gewässerbezüge im weiteren Waldkomplex
Klima	Frisch-/Kaltluftentstehung
Natura 2000/NSG	jeweils > 1.400 m
Wohnen	ca. 810 m
Wirkung der FNP-Darstellung	bei unverändertem Betrieb keine zusätzlichen Umweltauswirkungen; vorhandene Boden-, Wald-, Landschafts- und Immissionswirkungen gehören zum Ausgangszustand
Umweltwirkung gegenüber bisherigem FNP	deutliche Beschränkung der möglichen weiteren Waldinanspruchnahme durch Reduzierung auf den Bestandsstandort
Relevanz künftiger Vorhaben	nur bei Repowering/wesentlicher Änderung erneute Bewertung, insbesondere hinsichtlich Wald, Fledermäusen, Landschaft und Wohnumfeld

W7 Lautenbacher Wald Ost

Belang	Bestand und Bewertung
Fläche/Nutzung	27,0 ha; Wald/Landwirtschaft
bestehende Windenergienutzung	2 bestehende WEA
zusätzliches Entwicklungspotenzial	höchstens ca. 1 weitere WEA
Boden	zusätzlich BEX_2885 „Bergehalde Nordfeld, Grubenreste“
Wasser	Buchwaldbach/Remmesfürther-Buchwaldbach
Klima	Frisch-/Kaltluftentstehung
Natura 2000/NSG	jeweils > 2.800 m
geschützte Biotope	GB-6509-0180-2015; GB-6509-0025-2015
FFH-LRT/Wald	kartierte hochwertige Waldstrukturen/LRT
Wohnen	ca. 800 m
Vorbelastung	zwei bestehende WEA und ausgebaute Erschließung
Konfliktschwerpunkte	Bestandswirkungen bereits vorhanden; zusätzliche Wirkungen nur noch durch höchstens eine zusätzliche WEA bzw. Repowering; hierbei Gewässer, Biotope/LRT, Waldhabitats, Fledermäuse, BEX_2885 und kumulative Immissionen relevant
Planerische Konsequenz	möglichen zusätzlichen Standort auf möglichst konfliktarme und bereits erschlossene Teilfläche lenken; Gewässer/Biotope/LRT freihalten; BEX_2885 berücksichtigen

6.7 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der vorliegenden Änderung würde die rechtswirksame Windenergieflächenkulisse des Jahres 2014 mit rund 417,5 ha zunächst fortbestehen.

Die bestehenden Windenergieanlagen blieben hiervon unabhängig in Betrieb. Gleiches gilt für bestehende Genehmigungen und die heutigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen auf bislang nicht beanspruchten Flächen.

Für die Umweltprüfung ist jedoch entscheidend, dass die rechtswirksame Planung einen erheblich größeren potenziellen Entwicklungsraum eröffnet als die aktuelle Planung.

Die neue Gebietskulisse umfasst nur noch 161,7 ha. Vollständig entfallen insbesondere die früheren Bereiche Nördlich Stülzehoof, Am Krokenwald, Faulenberger Hof und Auf der Hardt. Im Jungenwald werden größere bislang noch nicht technisch beanspruchte Waldflächen herausgenommen. Auch im Lautenbacher Wald wird die potenzielle zusätzliche Waldinanspruchnahme erheblich verringert.

Besonders deutlich wird die Entlastungswirkung bei W4, W5 und W6. Die neue Planung sichert dort lediglich jeweils eine bereits vorhandene Anlage und eröffnet keine zusätzlichen Standorte. Auch W2 und W7 werden trotz ihrer größeren Flächen nicht als großflächige neue Entwicklungsräume wirksam, da dort bereits sieben bzw. zwei Anlagen bestehen und nur noch eine begrenzte Nachverdichtung möglich ist.

Die Nullvariante ist deshalb nicht als umweltfachlich konfliktärmere Alternative anzusehen. Sie würde vielmehr eine wesentlich größere potenzielle Windenergiegebietskulisse aufrechterhalten. Die aktuelle Planung bewirkt demgegenüber eine Konzentration auf deutlich kleinere und vielfach bereits technisch vorgeprägte Bereiche.

6.8 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG SOWIE REGELN FÜR MINDERUNGSMAßNAHMEN DER BESCHLEUNIGUNGSGEBIETE

Die Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen beginnt bereits mit der räumlichen Flächenauswahl. Durch die Reduzierung der bisherigen Windenergieflächen von 417,5 ha auf 161,7 ha, die Herausnahme konfliktträchtigerer Flächen sowie die stärkere Konzentration auf bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägte Standortbereiche werden mögliche Eingriffe gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung erheblich reduziert.

Da die Windenergiegebiete W1 bis W7 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land dargestellt werden, sind darüber hinaus gemäß § 249c Abs. 3 BauGB geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie für deren Netzanschluss festzulegen.

Die nachfolgenden Regeln für Minderungsmaßnahmen beziehen sich auf künftig innerhalb der Windenergie- und Beschleunigungsgebiete neu zu errichtende Windenergieanlagen einschließlich Repoweringvorhaben sowie auf die hierfür erforderlichen Nebenanlagen, Erschließungen und Netzanschlüsse. Sie begründen keine nachträglichen zusätzlichen Anforderungen an die innerhalb der Windenergiegebiete bereits bestehenden und bestandskräftig genehmigten Windenergieanlagen. Für diese gelten weiterhin die in den jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen festgelegten Nebenbestimmungen, Vermeidungs-, Minderungs- und Monitoringmaßnahmen. Soweit bestehende Anlagen künftig wesentlich geändert oder im Rahmen eines Repowerings ersetzt werden, sind die für das jeweilige neue Zulassungsverfahren maßgeblichen Regelungen und die nachfolgenden Minderungsregeln zu berücksichtigen.

Für W4, W5 und W6 besitzen die nachfolgenden Regeln daher ausschließlich für ein zukünftiges Repowering oder eine sonstige wesentliche Änderung Bedeutung. Ein zusätzlicher Anlagenstandort wird in diesen Gebieten durch die aktuelle Planung nicht eröffnet.

Die nachfolgenden Regeln beruhen auf den im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Umweltmerkmalen der einzelnen Windenergiegebiete, den aktuellen Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz zu windenergierelevanten Vogel- und Fledermausvorkommen, der aktuellen Biotop- und Schutzgebietskartierung sowie den im Beteiligungsverfahren vorgebrachten fachbehördlichen Hinweisen.

Die Regeln bestimmen auf Ebene des Flächennutzungsplans die verbindlich zu berücksichtigenden Maßnahmenkategorien und Anwendungsvoraussetzungen. Soweit konkrete Anlagenstandorte, Anlagentypen oder technische Parameter für die abschließende Ausgestaltung einer Maßnahme erforderlich sind, erfolgt deren Konkretisierung im nachfolgenden Zulassungsverfahren.

Dabei gilt der Grundsatz, dass die räumliche Vermeidung eines Konfliktes durch eine geeignete Standortwahl gegenüber betrieblichen Minderungsmaßnahmen vorrangig anzustreben ist. Erst soweit ein Konflikt durch kleinräumige Standortoptimierung nicht hinreichend vermieden werden kann, sind ergänzend betriebliche oder sonstige Schutzmaßnahmen festzulegen.

6.8.1 Kleinräumige Standortoptimierung und Schutz bedeutsamer Habitatstrukturen

Bei der Konkretisierung von Anlagenstandorten, Kranstellflächen, Zuwegungen, temporären Bauflächen und Netzanschlussstrassen ist innerhalb der Windenergiegebiete zunächst eine möglichst konfliktarme räumliche Anordnung anzustreben.

Vorrangig sind bereits technisch oder anthropogen vorgeprägte, naturschutzfachlich geringerwertige Flächen sowie vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen.

Von unmittelbaren dauerhaften Eingriffen sind insbesondere freizuhalten:

- gesetzlich geschützte Biotop,
- kartierte FFH-Lebensraumtypen,
- bekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten,
- bekannte Horstbereiche,
- nachgewiesene bzw. tatsächlich genutzte Fledermausquartiere,
- Habitat- und Höhlenbäume,
- ältere und strukturreiche Laubwaldbestände,
- Quell- und Feuchtbereiche,
- oberirdische Gewässer und ihre gesetzlichen Rand- und Schutzstreifen.

Eine unmittelbare Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops soll nicht Gegenstand der regulären Standortplanung sein. Kann sie im konkreten Ausnahmefall nicht vermieden werden, setzt dies eine eigenständige Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Ausnahme- oder Befreiungsentscheidungen voraus.

Für kartierte FFH-Lebensraumtypen gilt entsprechend das planerische Ziel ihrer Erhaltung. Anlagenstandorte, dauerhafte Kranstellflächen und neu anzulegende dauerhafte Erschließungen sind vorrangig außerhalb dieser Bestände anzuordnen.

6.8.2 Schutz von Gewässern und Gewässerrandbereichen

Oberirdische Gewässer einschließlich ihrer gesetzlich und fachlich erforderlichen Rand- und Schutzstreifen sind von Windenergieanlagen, Fundamenten, Kranstellflächen und sonstigen dauerhaften Bauflächen freizuhalten.

Soweit Gewässerquerungen für Zuwegungen oder den Netzanschluss unvermeidbar sind, sind bestehende Querungsmöglichkeiten vorrangig zu nutzen. Neue Querungen sind auf das technisch erforderliche Minimum zu beschränken und so auszubilden, dass der Gewässerquerschnitt und der Wasserabfluss erhalten bleiben, Sediment- und Stoffeinträge

vermieden werden, die Durchgängigkeit nicht erheblich beeinträchtigt wird und keine Verschlechterung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG eintritt.

Baustelleneinrichtungs-, Lager- und Betankungsflächen sind außerhalb gewässersensibler Bereiche anzuordnen.

6.8.3 Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Rodungs- und Bauarbeiten

Vor unvermeidbaren Rodungs- und Fällarbeiten sind die tatsächlich betroffenen Bäume und Gehölzbestände durch fachkundiges Personal auf Höhlen, Spalten, Rindentaschen, Horste und sonstige als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte geeignete Strukturen zu kontrollieren.

Nachgewiesene bzw. aktuell genutzte Quartier-, Horst- und Habitatbäume sind grundsätzlich zu erhalten und durch eine entsprechende Standort- oder Erschließungsoptimierung von unmittelbaren Eingriffen freizuhalten.

Kann eine tatsächlich genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus zwingenden projektbezogenen Gründen nicht erhalten werden, ist die artenschutzrechtliche Zulässigkeit vor Durchführung des Eingriffs gesondert nachzuweisen. Soweit funktionssichernde Maßnahmen erforderlich und rechtlich geeignet sind, müssen diese vor dem Eingriff funktionsfähig hergestellt werden.

Rodungen, Gehölzentnahmen und sonstige Baufeldfreimachungen sind grundsätzlich im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen, soweit keine abweichende fachlich begründete und artenschutzrechtlich zulässige Vorgehensweise festgelegt wird.

Arbeiten in Bereichen mit relevantem Quartier-, Brut- oder sonstigem Habitatpotenzial sind durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung zu begleiten.

Bei geeigneten Haselmaushabitaten ist ein gestuftes Vorgehen anzuwenden. Die oberirdische Gehölzentnahme ist grundsätzlich auf Oktober bis Februar zu beschränken. Eingriffe in Boden und Wurzelstöcke sind während der Winterruhe zu vermeiden und erst nach deren Ende vorzunehmen.

6.8.4 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Für Windenergieanlagen, in deren relevantem Umfeld landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen liegen und für die eine Nutzung des Umfeldes durch kollisionsgefährdete Greif- oder Großvogelarten relevant ist, ist eine ereignisbezogene Abschaltung bei attraktivitätssteigernden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzusehen.

Dies betrifft insbesondere Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten, Pflügen sowie vergleichbare Bewirtschaftungsereignisse.

Entsprechend Anlage 1 zum BNatSchG ist die Maßnahme für entsprechende Bewirtschaftungsereignisse auf Flächen in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt anzuwenden. Der maßgebliche Zeitraum erstreckt sich vom 1. April bis zum 31. August.

Die Abschaltung beginnt mit dem Bewirtschaftungsereignis und dauert mindestens bis 24 Stunden nach dessen Beendigung, jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Die Regel besitzt insbesondere Bedeutung für W3 Tanzstock. Aufgrund des dort bekannten Rotmilan-Brutplatzes im zentralen Prüfbereich und des noch möglichen Zubaus von zwei bis drei Anlagen ist bei konkreten zusätzlichen Anlagenstandorten eine Anwendung dieser Maßnahme besonders zu prüfen.

6.8.5 Weitere betriebliche Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten

Neben der Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen sind bekannte Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten bei der konkreten Standortwahl anhand der gesetzlichen Nah-, zentralen und erweiterten Prüfbereiche des § 45b BNatSchG zu berücksichtigen.

Soweit sich bei der konkreten Anlagenplanung innerhalb eines zentralen oder erweiterten Prüfbereichs ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt, sind zunächst Micro-Siting und die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen einzusetzen bzw. auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

Verbleibt darüber hinaus ein artenschutzrechtlich relevantes Kollisionsrisiko, sind ergänzend insbesondere geeignete Antikollisionssysteme und erforderlichenfalls phänologiebedingte Abschaltungen zu prüfen und festzulegen.

Für W3 Tanzstock ist diese Maßnahme aufgrund des bekannten Rotmilan-Vorkommens im zentralen Prüfbereich ausdrücklich vorzusehen, soweit sich das Kollisionsrisiko nicht ausreichend durch weniger eingriffsintensive Maßnahmen reduzieren lässt.

6.8.6 Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Mastumfeldes

Im unmittelbaren Umfeld neu errichteter Windenergieanlagen ist die Entstehung besonders attraktiver Nahrungshabitate für kollisionsgefährdete Greif- und Großvogelarten zu vermeiden.

Entsprechend Anlage 1 zum BNatSchG umfasst der relevante Mastfußbereich die vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m sowie die Kranstellfläche.

Diese Regel besitzt insbesondere für W3 Tanzstock Bedeutung, ist aber auch bei zusätzlichen Anlagen in anderen Windenergiegebieten anzuwenden, soweit ein entsprechendes Konfliktpotenzial besteht.

6.8.7 Schutz von Fledermausquartieren

Aufgrund der Waldlage mehrerer Windenergiegebiete und der vorhandenen Fledermausnachweise ist dem Schutz von Quartierstrukturen besondere Bedeutung beizumessen.

Vor unvermeidbaren Rodungs- und Fällarbeiten sind potenziell geeignete Quartierbäume fachkundig auf Baumhöhlen, Spalten, Rindentaschen, Stammrisse, Totholzstrukturen und sonstige geeignete Quartiermerkmale zu kontrollieren.

Nachgewiesene bzw. tatsächlich genutzte Quartierbäume sind vorrangig zu erhalten.

Soweit ein tatsächlich genutztes Quartier nicht erhalten werden kann und der Eingriff artenschutzrechtlich zulässig ist, sind erforderliche funktionssichernde Ersatzquartiere vor der Beeinträchtigung bereitzustellen.

6.8.8 Betriebsbedingtes Abschaltregime zum Schutz der Fledermäuse und Gondelmonitoring

Zur Verringerung des betriebsbedingten Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Fledermausarten ist bei neuen Windenergieanlagen und bei einem Repowering innerhalb der Beschleunigungsgebiete ein standortbezogenes Fledermausschutzkonzept vorzusehen.

Für neue bzw. repowerte Windenergieanlagen in W1, W2, W4, W5, W6 und W7 ist in der Anfangsbetriebsphase ein vorsorgendes betriebsbedingtes Abschaltregime zugrunde zu legen, soweit aufgrund des konkreten Maststandortes eine relevante Aktivität kollisionsgefährdeter Fledermausarten nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Der Abschaltalgorithmus ist mindestens anhand von Jahreszeit, Tageszeit, Windgeschwindigkeit und Temperatur sowie gegebenenfalls Niederschlag und weiteren fachlich relevanten Witterungsparametern zu bestimmen.

Zur standort- und anlagenspezifischen Optimierung kann nach Inbetriebnahme ein Gondelmonitoring bzw. eine akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Rotorbereich durchgeführt werden.

Bei W4 bis W6 werden durch diese Regel keine nachträglichen Abschaltanforderungen an die bestehenden Anlagen begründet. Sie greift dort erst bei einem zukünftigen Repowering oder einer genehmigungsbedürftigen wesentlichen Änderung.

6.8.9 Vermeidung und Verminderung von Eingriffen durch Zuwegungen und Baumaßnahmen

Bei Planung und Herstellung der erforderlichen Zuwegungen, Kurvenaufweitungen, Kranstell-, Montage-, Lager- und sonstigen Bauflächen sind Eingriffe in Boden, Vegetation und Habitatstrukturen auf das technisch erforderliche Maß zu begrenzen.

Vorrangig zu nutzen sind vorhandene Straßen, Forst- und Wirtschaftswege, bestehende Kran- und Montageflächen sowie sonstige bereits anthropogen veränderte bzw. technisch vorgeprägte Bereiche.

Temporär beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen, zu rekultivieren bzw. entsprechend der standörtlichen Ausgangssituation wiederherzustellen.

6.8.10 Gebietsspezifische Minderungsregeln

Windenergiegebiet	Gebietsspezifische Schwerpunkte
W1 Himmelwald	bei 2–3 möglichen zusätzlichen WEA besondere Bedeutung von Micro-Siting; Biotop GB-6509-0038-2015, FFH-LRT, hochwertige Waldhabitate und Gewässer freihalten; Fledermausschutz
W2 Hungerberg	zusätzliche Entwicklung auf 1–2 WEA begrenzt; Hungerbach und Biotope GB-6509-0080-2015/GB-6509-0079-2015 freihalten; BZE-Fläche nicht beanspruchen; OTW_22352 beachten; vorhandene Erschließung nutzen
W3 Tanzstock	bei 2–3 zusätzlichen WEA besonderer Rotmilan-Konflikt; Gewässer und GB-6608-0522-2019 freihalten; Standortoptimierung, Bewirtschaftungsabschaltung, Mastfußgestaltung und erforderlichenfalls weitere Rotmilan-Maßnahmen
W4 Jungenwald Südwest	keine zusätzliche WEA; Regeln greifen nur bei Repowering/wesentlicher Änderung; vorhandene technische Flächen nutzen, FFH-LRT, Waldhabitate und Quartierbäume erhalten
W5 Jungenwald Nordost	keine zusätzliche WEA; Regeln greifen nur bei Repowering/wesentlicher Änderung; besonders konfliktarmes Micro-Siting wegen Wald/LRT und Nähe zu Natura 2000/NSG

Windenergiegebiet	Gebietsspezifische Schwerpunkte
W6 Lautenbacher Wald West	keine zusätzliche WEA; Regeln greifen nur bei Repowering/wesentlicher Änderung; neue Waldinanspruchnahme minimieren und vorhandene Erschließung nutzen
W7 Lautenbacher Wald Ost	nur höchstens eine zusätzliche WEA; Buchwaldbach, Biotope GB-6509-0180-2015/GB-6509-0025-2015 und LRT freihalten; BEX_2885 berücksichtigen; vorhandene Erschließung bevorzugen

6.9 ART DES VORHABENS / UMWELTRELEVANTE ANGABEN

Der Flächennutzungsplan ermöglicht sowohl zusätzliche Windenergieanlagen als auch das spätere Repowering bestehender Anlagen.

Für die Wirkungsprognose kann der mögliche zusätzliche Anlagenumfang inzwischen planerisch näher eingegrenzt werden. Auf Grundlage der Gebietszuschnitte und des bestehenden Anlagenbestands erscheint zusätzlich zu den 14 vorhandenen Anlagen derzeit ein Zubau von insgesamt etwa sechs bis höchstens neun weiteren Windenergieanlagen denkbar. Dieser konzentriert sich ausschließlich auf W1, W2, W3 und W7.

Davon entfallen nach derzeitigem Planungsstand

- etwa zwei bis drei mögliche zusätzliche Anlagen auf W1,
- etwa ein bis zwei auf W2,
- etwa zwei bis drei auf W3,
- und höchstens eine auf W7.

In W4, W5 und W6 ist kein zusätzlicher Anlagenstandort vorgesehen.

Diese Angaben dienen der umweltfachlichen Einordnung des realistisch noch eröffneten Entwicklungsspielraumes. Sie stellen keine verbindliche Anlagenzahl dar. Ob sämtliche theoretisch möglichen Standorte tatsächlich genehmigungsfähig und wirtschaftlich realisierbar sind, hängt von der späteren konkreten Planung ab.

Für die Umweltprüfung bedeutet dies, dass eine pauschale Betrachtung aller 161,7 ha als potenziell vollständig neu zu entwickelnder Windenergieraum nicht sachgerecht wäre. Vielmehr konzentriert sich der mögliche zusätzliche Eingriffsschwerpunkt auf W1 und W3, in geringerem Umfang auf W2 und W7.

Moderne Windenergieanlagen können Gesamthöhen von deutlich über 200 m und bis in eine Größenordnung von annähernd 300 m erreichen. Diese Größenordnung dient ausschließlich der vorsorgenden Einschätzung möglicher Wirkreichweiten und stellt keine Festlegung des Flächennutzungsplans dar.

6.9.1 Bedarf an Grund und Boden

Der Flächenbedarf einer Windenergieanlage setzt sich regelmäßig aus Fundament, Kranstellfläche, Zuwegungen und dauerhaft erforderlichen Nebenflächen sowie aus temporären Montage-, Lager- und Bauflächen zusammen.

Die frühere Umweltprüfung für Ottweiler verwendete für Waldstandorte als überschlägige Größenordnung etwa 0,6 bis 0,8 ha je Anlage einschließlich temporärer Flächen.

Diese Werte werden aufgrund des technischen Fortschritts nicht als verbindliche Bemessungswerte für künftige Anlagen übernommen. Sie verdeutlichen jedoch, dass die tatsächliche bauliche Beanspruchung erheblich kleiner ist als das jeweilige Windenergiegebiet.

Eine Hochrechnung dieses Orientierungswertes auf sechs bis neun zusätzliche Anlagen erfolgt bewusst nicht, weil Anlagenabmessungen, bestehende Erschließungen, Standortlagen und insbesondere die Möglichkeit zur Mitnutzung vorhandener Infrastruktur erheblich variieren.

Bei W4 bis W6 entsteht bei unverändertem Anlagenbetrieb überhaupt kein zusätzlicher Flächenbedarf. Auch in W2 und W7 kann die vorhandene technische Infrastruktur bei einer begrenzten Nachverdichtung voraussichtlich in relevantem Umfang genutzt werden. Der vergleichsweise größte potenzielle Neuerschließungsbedarf besteht deshalb in W1 und – hinsichtlich landwirtschaftlicher Flächen – in W3.

Bei Repowering können vorhandene Wege und technische Flächen teilweise weitergenutzt werden. Gleichzeitig können größere Anlagen andere Kranflächen, Kurvenradien oder Standortabstände erfordern.

6.9.2 Wirkfaktoren von Windenergieanlagen

Phase	wesentliche Wirkfaktoren
Bau	temporäre Vegetations- und Waldverluste; Bodenaushub, Umlagerung und Verdichtung; Baustellenverkehr und Baulärm; Störung von Tieren; Sediment- oder Stoffeinträge in Gewässer
Anlage	dauerhafte Versiegelung bzw. Teilversiegelung; Wald-, Biotop- oder Landwirtschaftsflächenverlust; neue Waldkanten und Habitatveränderungen; technische Überprägung der Landschaft
Betrieb	Schall, periodischer Schattenwurf, visuelle Wirkungen; Kollisionsrisiken für Vögel und Fledermäuse; Stör- und Meidewirkungen
Rückbau/Repowering	erneute temporäre Bauwirkungen; Möglichkeit der Entsiegelung und Wiederherstellung nicht weiter benötigter Flächen; gegebenenfalls zusätzliche Flächeninanspruchnahme

Diese Wirkfaktoren beschreiben mögliche Auswirkungen neuer bzw. geänderter Anlagen. Die Wirkungen der bestehenden 14 Windenergieanlagen sind bereits Bestandteil des Ausgangszustandes.

6.10 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Prognose der Umweltauswirkungen erfolgt ausgehend vom gegenwärtigen tatsächlichen Umweltzustand einschließlich der bestehenden und bestandskräftig genehmigten Windenergieanlagen.

Die bereits bestehenden Windenergieanlagen werden deshalb in der nachfolgenden Prognose nicht als durch die vorliegende FNP-Änderung verursachte zusätzliche Belastung bewertet. Die mit ihnen verbundenen Eingriffe und Umweltauswirkungen wurden bereits

im jeweiligen Zulassungsverfahren geprüft und sind Bestandteil der heutigen Vorbelastung.

Dies ist insbesondere für W4 „Jungenwald Südwest“, W5 „Jungenwald Nordost“ und W6 „Lautenbacher Wald West“ von Bedeutung. Diese Gebiete umfassen jeweils ausschließlich bzw. im Wesentlichen einen bestehenden Anlagenstandort. Durch die unveränderte Fortführung des genehmigten Anlagenbetriebs entstehen infolge der FNP-Darstellung keine neuen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

Neue Auswirkungen könnten dort erst im Falle einer wesentlichen Änderung oder eines Repowerings entstehen. In diesem Fall wären insbesondere eine veränderte Anlagenhöhe und Rotorgeometrie, neue Fundamente, Kranflächen oder Zuwegungen sowie mögliche Veränderungen von Schall, Schattenwurf, Landschaftsbild und Artenschutz erneut auf Grundlage der konkreten Vorhabenplanung zu beurteilen.

W2 und W7 weisen mit sieben bzw. zwei bestehenden Anlagen ebenfalls eine starke Vorprägung auf. Gegenüber dem heutigen Zustand können dort nur noch die Auswirkungen einer begrenzten Nachverdichtung um etwa ein bis zwei bzw. höchstens eine weitere Anlage sowie möglicher Repoweringvorhaben hinzutreten.

Die stärksten potenziellen zusätzlichen Veränderungen werden durch W1 und W3 vorbereitet. Hier besteht bei jeweils einer vorhandenen Anlage noch ein realistischer Zubau von etwa zwei bis drei weiteren Windenergieanlagen.

Neben den projektbezogenen Auswirkungen ist zugleich die Wirkung der FNP-Änderung als Gesamtplanung zu betrachten. Diese reduziert die bisherige Windenergieflächenkulisse von 417,5 ha auf 161,7 ha und nimmt damit erhebliche Flächenpotenziale aus der bisherigen Planung zurück. Insoweit wirkt die Änderung gegenüber dem derzeit rechtswirksamen FNP in wesentlichen Teilen umweltentlastend.

6.10.1 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphase neuer bzw. repowerter Anlagen werden Flächen für Zuwegungen, Baustelleneinrichtung, Montage und Lagerung benötigt. Dabei können Ober- und Unterboden abgetragen, umgelagert und durch schwere Bau- und Transportfahrzeuge verdichtet werden.

Besonders empfindlich sind feuchte oder vernässte Böden und Bereiche mit hoher Erosionsgefährdung. Durch Verdichtung können Porenvolumen und Infiltrationsfähigkeit vermindert und damit Bodenwasserhaushalt, Durchlüftung und biologische Aktivität beeinträchtigt werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Im Fundamentbereich gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig oder nahezu vollständig verloren. Auf dauerhaft geschotterten Kranstellflächen und Wegen bleiben sie eingeschränkt erhalten. Betroffen sind insbesondere Lebensraum-, Filter-, Puffer-, Wasserteilspeicher- und Produktionsfunktionen.

Die Wirkungen sind auf den dauerhaft neu beanspruchten Teilflächen grundsätzlich als erheblich zu bewerten.

Für W4, W5 und W6 entstehen durch die aktuelle FNP-Darstellung bei unverändertem Anlagenbetrieb keine zusätzlichen Bodenversiegelungen oder Bodenveränderungen. Die dort vorhandenen Fundamente, Kran- und Erschließungsflächen sind Bestandteil des heutigen Umweltzustandes.

In W2 beschränkt sich ein möglicher zusätzlicher Bodeneingriff auf ein bis zwei weitere Anlagen bzw. Repowering. Aufgrund der bereits vorhandenen Erschließungsstruktur besteht dort grundsätzlich ein höheres Potenzial zur Mitnutzung vorhandener Wege als bei einem vollständig neuen Standort. Die besonderen Bodenbelange BZE und OTW_22352 sind gleichwohl zu berücksichtigen.

In W7 ist höchstens mit dem Flächenbedarf einer weiteren Anlage zu rechnen. BEX_2885 bildet hierbei einen besonderen örtlichen Prüfpunkt.

Der größere mögliche zusätzliche Bodeneingriff konzentriert sich damit auf W1 mit zwei bis drei möglichen Neuanlagen sowie W3 mit ebenfalls zwei bis drei möglichen Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Böden.

Bewertung: An neuen dauerhaft beanspruchten Standorten lokal erheblich. Für W4–W6 bei unverändertem Betrieb keine zusätzlichen Auswirkungen. Für W2 und W7 aufgrund des begrenzten Zubaus räumlich begrenzt. Größeres zusätzliches Eingriffspotenzial insbesondere in W1 und W3.

6.10.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Fundamente sowie befestigte Kran- und Wegeflächen reduzieren lokal die Versickerungsfähigkeit. Aufgrund des geringen Anteils vollständig versiegelter Flächen ist eine relevante Veränderung der Grundwasserneubildung auf Ebene des Stadtgebietes nicht zu erwarten.

In Waldgebieten können Rodungen den lokalen Wasserhaushalt verändern, weil Interzeption und Verdunstung abnehmen und Oberflächenabfluss und Erosion auf den unmittelbar beanspruchten Flächen zunehmen können.

Das größere Konfliktpotenzial besteht bei kleinen Fließgewässern. Mögliche Auswirkungen ergeben sich insbesondere durch direkte Überbauung oder Verrohrung, neue Wegequerungen, Veränderungen von Böschungen und Gewässerrandbereichen, Sedimenteinträge während der Bauphase sowie unbeabsichtigte Einträge wassergefährdender Stoffe.

Für W3 wurde der Konflikt bereits auf Ebene der Flächenabgrenzung wesentlich reduziert, weil die relevanten Gewässer einschließlich ihrer Schutzbereiche ausgeschnitten wurden.

Für W4 bis W6 entstehen bei unverändertem Anlagenbetrieb keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. In W2 und W7 beschränkt sich der zusätzliche Eingriffsrahmen auf maximal ein bis zwei bzw. eine weitere Anlage. In W1 und W3 ist aufgrund des möglichen Zubaus von jeweils zwei bis drei Anlagen der Umfang zusätzlich erforderlicher Erschließungen und Bauflächen potenziell größer.

Bewertung: überwiegend gering bis mäßig; bei direkter Gewässerinanspruchnahme lokal erheblich. Bei W4–W6 keine zusätzlichen Auswirkungen durch die Bestandssicherung.

6.10.3 Auswirkungen auf Luft und Klima

Bau- und anlagebedingt können insbesondere durch Rodungen kleinräumig Flächen mit Frischluftproduktionsfunktion verloren gehen. In Offenlandbereichen wird durch dauerhaft befestigte Flächen die Kaltluftentstehung punktuell reduziert.

Neue Waldlichtungen und -ränder können das lokale Bestandsklima verändern. Diese Effekte bleiben jedoch räumlich auf den jeweiligen Anlagenbereich begrenzt.

Die bereits im Umfeld der Bestandsanlagen bestehenden Veränderungen sind Teil des Ausgangszustandes. Bei W4, W5 und W6 entstehen ohne Repowering keine zusätzlichen klimatischen Wirkungen.

Die großräumigen Frischluftfunktionen von Himmelwald/Hungerberg, Jungenwald und Lautenbacher Wald sowie die Kaltlufttransportfunktion der großen Talräume werden aufgrund des punktuellen Charakters zusätzlicher Eingriffe nicht grundsätzlich verändert.

Dem stehen die positiven Wirkungen der erneuerbaren Stromerzeugung auf den globalen Klimaschutz gegenüber.

Bewertung: lokal gering bis mäßig; für W4–W6 im Bestand keine zusätzliche Wirkung; keine erhebliche Beeinträchtigung großräumiger Klimafunktionen.

6.10.4 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt

Vegetation, Biotope und FFH-Lebensraumtypen

Bau- und anlagebedingt können bei neuen oder repowerten Anlagen Vegetationsbestände dauerhaft oder temporär verloren gehen. Die Erheblichkeit hängt entscheidend von der betroffenen Struktur ab.

Die Inanspruchnahme eines jüngeren, strukturarmen Forstbestandes besitzt eine wesentlich geringere naturschutzfachliche Konfliktintensität als die Rodung eines älteren Trauben-Eichen-Buchenwaldes mit Habitatbäumen oder die Inanspruchnahme eines kartierten FFH-Lebensraumtyps bzw. gesetzlich geschützten Biotops.

Besonders sensible Strukturen sind in W1, W2, W3 und W7 durch konkret kartierte gesetzlich geschützte Biotope bekannt.

Bei W4, W5 und W6 sind die mit der Errichtung der vorhandenen Anlagen verbundenen Habitat- und Vegetationsverluste bereits eingetreten. Ihre bloße planerische Sicherung verursacht keine weiteren Rodungen und keine zusätzlichen Habitatverluste. Gleichzeitig führt die erhebliche Verkleinerung der früheren Gebietskulisse gerade im Jungenwald zu einer deutlichen planerischen Entlastung der umgebenden hochwertigen Waldstrukturen.

Für W2 ist die mögliche zusätzliche Inanspruchnahme aufgrund des begrenzten Zubaus von ein bis zwei Anlagen geringer als bei einer vollständigen Neuerschließung des Gebietes. Entsprechendes gilt für W7 mit höchstens einer zusätzlichen Anlage.

Das größere potenzielle neue Eingriffsgeschehen konzentriert sich wiederum auf W1 und – hinsichtlich Offenlandbiotopen und Landwirtschaft – W3.

Avifauna – Lebensraumverluste und Störungen

Rodungen können Nist- und Horstbäume sowie Lebensräume waldbundener Vogelarten beeinträchtigen. Im Offenland können bauzeitliche Arbeiten Bodenbrüter betreffen.

Bei den bestehenden Anlagen sind diese bau- und anlagebedingten Auswirkungen Teil des vorhandenen Zustands. Die FNP-Sicherung der Bestandsanlagen W4 bis W6 verursacht keine erneute Störung und keinen erneuten Lebensraumverlust.

Avifauna – Kollisionsrisiko

Für kollisionsgefährdete Arten stellt der Anlagenbetrieb einen eigenständigen Wirkpfad dar.

Der aktuelle behördliche Datenbestand zeigt, dass kein Windenergiegebiet im gesetzlichen Nahbereich eines bekannten Brutplatzes liegt.

Für W3 Tanzstock besteht jedoch ein Rotmilan-Konflikt im zentralen Prüfbereich. Aufgrund der Möglichkeit von zwei bis drei weiteren Anlagen ist dieser Konflikt für die zukünftige Umweltentwicklung besonders relevant. Jede zusätzliche Anlagenplanung ist so

zu gestalten, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Standortwahl und erforderlichenfalls anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden wird.

Bei W4, W5 und W6 führt die bloße Fortführung des genehmigten Anlagenbetriebs nicht zu einem durch den FNP neu ausgelösten Kollisionsrisiko. Die für die bestehenden Anlagen maßgeblichen artenschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus ihren Genehmigungen. Neue Bewertungen werden erst bei Repowering oder wesentlichen Änderungen erforderlich.

Fledermäuse

Bei Waldgebieten bestehen sowohl bau- als auch betriebsbedingte Konflikte.

Rodungen können Quartierbäume und funktional bedeutsame Waldstrukturen beseitigen. Für den Betrieb besteht insbesondere für hoch fliegende Arten ein Kollisionsrisiko.

Hinsichtlich des zusätzlichen Konfliktpotenzials besteht eine deutliche Differenzierung:

- **W4–W6:** keine zusätzliche Anlagenentwicklung; keine neuen Fledermauswirkungen durch bloße FNP-Sicherung,
- **W7:** höchstens eine zusätzliche Anlage,
- **W2:** ein bis zwei zusätzliche Anlagen,
- **W1:** zwei bis drei zusätzliche Anlagen und damit größeres potenzielles Zusatzrisiko in einem waldgeprägten Bereich,
- **W3:** zwei bis drei zusätzliche Anlagen, wobei die konkrete Relevanz für Fledermäuse anhand der späteren Standortplanung zu bestimmen ist.

Durch die Vermeidung hochwertiger Quartierstrukturen und vorsorgliche betriebliche Abschaltregime können mögliche zusätzliche Kollisionsrisiken erheblich vermindert werden.

Gesamtbewertung

Innerhalb konkreter neuer Anlagenstandorte können für Tiere, Pflanzen und Biotope erhebliche Auswirkungen entstehen. Das größte zusätzliche Konfliktpotenzial besteht insbesondere bei W1 hinsichtlich Wald-/Fledermausbelangen und bei W3 hinsichtlich des Rotmilans.

W4, W5 und W6 verursachen bei unverändertem Anlagenbestand keine zusätzlichen artenschutz- oder biotopschutzbezogenen Auswirkungen.

W2 und W7 weisen aufgrund des bestehenden Anlagenbestandes und der nur begrenzten Nachverdichtung ein geringeres zusätzliches Eingriffspotenzial auf, wenngleich konkrete neue Anlagen weiterhin einer vollständigen artenschutzrechtlichen Prüfung bedürfen.

Bewertung: bei Neuanlagen ohne Minderungsmaßnahmen teilweise erheblich; bei konsequenter Anwendung der Regeln des Kapitels 6.8 grundsätzlich bewältigbar.

6.10.5 Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung

Windenergieanlagen gehören aufgrund ihrer Höhe, technischen Gestalt und Rotorbewegung zu den weithin sichtbaren technischen Bauwerken.

Die Veränderung des Landschaftsbildes ist deshalb nicht auf den unmittelbaren Anlagenstandort begrenzt.

W4, W5 und W6:

Die vorhandenen Anlagen sind bereits Bestandteil des gegenwärtigen Landschaftsbildes. Ihre planerische Sicherung erzeugt keine zusätzliche visuelle Wirkung. Erst ein

Repowering, insbesondere mit deutlich größeren Anlagen, könnte eine zusätzliche Landschaftsbildwirkung hervorrufen.

W2:

Sieben vorhandene Anlagen bestimmen das Landschaftsbild bereits deutlich. Ein Zubau von ein bis zwei Anlagen kann Dichte und technische Dominanz erhöhen, verändert jedoch nicht den grundsätzlichen Charakter des bereits bestehenden Windenergiestandortes.

W7:

Auch hier besteht mit zwei Anlagen eine deutliche Vorprägung. Eine höchstens noch mögliche weitere Anlage würde die vorhandene technische Prägung ergänzen, aber keinen neuen Windenergiestandort schaffen.

W1 und W3:

Mit jeweils einer vorhandenen und zwei bis drei weiteren möglichen Anlagen besteht hier das größte Potenzial für eine wahrnehmbare zusätzliche Verdichtung. Die Fernwirkung kann daher gegenüber dem heutigen Zustand deutlicher zunehmen.

Die Konzentration auf bestehende Standortbereiche verhindert zugleich die stärkere Verteilung von Windenergieanlagen auf bislang unbelastete Landschaftsräume.

Bewertung Landschaftsbild: Bei zusätzlichem Ausbau in W1 und W3 sowie bei größeren Repoweringanlagen erhebliche Veränderungen möglich. Bei W2 und W7 zusätzliche, aber durch die starke Vorbelastung relativierte Wirkung. Bei W4 bis W6 durch die FNP-Bestandssicherung keine zusätzliche Wirkung.

Bewertung Erholung: überwiegend mäßig; für die reine Bestandssicherung keine zusätzliche Beeinträchtigung.

6.10.6 Auswirkungen auf Forst- und Landwirtschaft

Forstwirtschaft

Bei neuen Anlagen in Waldgebieten entstehen dauerhafte Waldverluste insbesondere durch Fundament, Kranstellfläche und dauerhaft erforderliche Erschließung. Zusätzlich können für Montage und Bauablauf temporäre Rodungen erforderlich werden.

W4 bis W6 bereiten keine zusätzlichen Waldverluste vor, solange die bestehenden Anlagen unverändert betrieben werden. Die vorhandenen Rodungs- und Erschließungsflächen sind bereits Bestandteil des aktuellen Waldzustandes.

Bei W2 kann die noch mögliche Errichtung von ein bis zwei weiteren Anlagen zu zusätzlichen Rodungen führen. Gleichzeitig besteht aufgrund der sieben vorhandenen Anlagen eine umfangreiche bestehende Erschließung, deren Nutzung zusätzlichen Wegebau vermindern kann.

Bei W7 ist der zusätzliche potenzielle Waldverlust auf höchstens eine weitere Anlage begrenzt.

Der größte mögliche zusätzliche Waldkonflikt besteht bei W1 mit zwei bis drei weiteren möglichen Windenergieanlagen.

Bewertung: Bei tatsächlicher neuer Waldinanspruchnahme lokal erheblich; für W4–W6 im unveränderten Bestand keine zusätzlichen Auswirkungen.

Landwirtschaft

Dauerhaft verloren gehen im Offenland die Flächen von Fundament, Kranstellplatz und dauerhaft erforderlichen Wegen.

Der Schwerpunkt zusätzlicher Auswirkungen liegt insbesondere bei W3, da dort noch zwei bis drei zusätzliche Anlagen möglich sind und die Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird.

Der weit überwiegende Teil des Windenergiegebietes bleibt dennoch landwirtschaftlich nutzbar.

Bewertung: lokal mäßig; keine erhebliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Gesamtstruktur.

6.10.7 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine unmittelbare Inanspruchnahme bekannter Baudenkmale wird durch die aktuelle FNP-Darstellung nicht vorbereitet.

Aufgrund des archäologischen Potenzials des Stadtgebietes können jedoch bei neuen Fundamenten, Kabelgräben und Wegeausbauten bisher unbekannte Bodendenkmale betroffen sein.

Bei W4 bis W6 entstehen durch den unveränderten Weiterbetrieb keine neuen Bodeneingriffe. Entsprechende Auswirkungen werden dort erst bei einem Repowering oder einer baulichen Änderung relevant.

Bergbauliche Altstrukturen können Auswirkungen auf Standsicherheit und Baugrund haben. Der Bereich BEX_2885 ist deshalb insbesondere bei einem zusätzlichen Standort in W7 zu berücksichtigen.

Bewertung: überwiegend gering bis mäßig und durch konkrete Standortplanung grundsätzlich bewältigbar.

6.10.8 Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit

Bauphase

Während der Errichtung neuer bzw. repowerter Anlagen entstehen vorübergehend Lärm, Baustellenverkehr und gegebenenfalls Staub.

Für W4 bis W6 entstehen ohne Repowering keine neuen baubedingten Auswirkungen.

Schall

Windenergieanlagen verursachen aerodynamische und technische Betriebsgeräusche.

Die Geräusche der bestehenden Anlagen gehören zur heutigen Vorbelastung und sind nicht der FNP-Änderung als neue Wirkung zuzurechnen.

Bei W4 bis W6 bleibt die bestehende Schallsituation bei unverändertem Anlagenbetrieb grundsätzlich unverändert.

Bei W2 ist bei ein bis zwei zusätzlichen Anlagen die bereits hohe Vorbelastung durch sieben Anlagen besonders wichtig. Eine Genehmigung weiterer Anlagen setzt deshalb die Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung voraus.

Für W7 gilt Entsprechendes bei einer möglichen dritten Anlage.

W1 und W3 können jeweils zwei bis drei zusätzliche Anlagen aufnehmen. Hier ist gegenüber dem heutigen Zustand mit einer stärkeren Veränderung der Schallkulisse zu rechnen,

wobei die Einhaltung der Immissionswerte weiterhin Voraussetzung jeder späteren Genehmigung bleibt.

Schattenwurf

Auch der vorhandene Schattenwurf der Bestandsanlagen ist Bestandteil des Ausgangszustandes.

Bei neuen Anlagen kann zusätzlicher Schattenwurf auftreten. Überschreitungen der zulässigen Beschattungsdauer können durch automatische Abschalteneinrichtungen begrenzt werden.

Für W4 bis W6 entsteht ohne Repowering kein zusätzlicher Schattenwurf.

Optisch bedrängende Wirkung

Die Beurteilung richtet sich nach dem konkreten Maststandort.

Für die Bestandsanlagen wurde die Zulässigkeit bereits im jeweiligen Genehmigungsverfahren geprüft. Die aktuelle FNP-Darstellung verändert ihre optische Wirkung nicht.

Bei zusätzlichen Anlagen und Repoweringvorhaben ist § 249 Abs. 10 BauGB anhand der konkreten Anlagenhöhe und Entfernung erneut zu berücksichtigen.

Gesamtbewertung

Bei unverändertem Betrieb der bestehenden Anlagen W4, W5 und W6 entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Menschen.

Bei W2 und W7 können durch eine begrenzte Nachverdichtung zusätzliche kumulative Wirkungen entstehen. Der stärkste zusätzliche Prüfbedarf besteht aufgrund der möglichen Anlagenzahl bei W1 und W3.

Ein unüberwindbarer Konflikt mit gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen ist auf FNP-Ebene nicht erkennbar. Voraussetzung für jede Neuanlage bzw. jedes Repowering bleibt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

6.10.9 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen erhebliche Wechselwirkungen.

Eine Waldrodung betrifft beispielsweise nicht nur das Schutzgut Wald, sondern gleichzeitig Vegetation und Habitate, Boden, Wasserhaushalt, Klima und Landschaftsbild. Eine neue Zuwegung kann neben Bodenverlusten zu Habitatfragmentierung, veränderten Abflussverhältnissen und zusätzlichen Störwirkungen führen.

Besonders relevant ist die kumulative Wirkung des bestehenden Anlagenbestandes.

Die 14 vorhandenen Anlagen bilden den Ausgangszustand. Planbedingt zusätzlich relevant sind nach derzeitigem Entwicklungsrahmen nur noch etwa sechs bis höchstens neun weitere Anlagen, konzentriert auf W1, W2, W3 und W7.

Dabei ist die kumulative Situation unterschiedlich:

- **W2:** bereits sieben bestehende Anlagen; eine bis zwei weitere Anlagen führen insbesondere zu einer Nachverdichtung eines schon stark geprägten Standortes.
- **W7:** zwei bestehende Anlagen; höchstens eine zusätzliche Anlage.
- **W1:** ausgehend von einer Anlage kann sich der Standort durch zwei bis drei weitere Anlagen deutlich stärker entwickeln.
- **W3:** ebenfalls Entwicklung von derzeit einer auf gegebenenfalls drei bis vier Anlagen; zusätzlich besondere Bedeutung des Rotmilans.

- **W4–W6:** keine zusätzliche Anlagenzahl und damit bei unverändertem Betrieb keine planbedingte Verstärkung kumulativer Wirkungen.

Die Konzentration der möglichen Neuanlagen auf bestehende bzw. bereits planerisch und tatsächlich vorgeprägte Standortbereiche wirkt zugleich einer stärkeren räumlichen Zersplitterung der Windenergienutzung entgegen.

6.10.10 Gebietsbezogene zusammenfassende Wirkungsbewertung

Gebiet	planerische Situation	zusätzliche Umweltauswirkungen der FNP-Änderung
W1 Himmelwald	1 bestehende WEA; ca. 2–3 zusätzliche Anlagen möglich	vergleichsweise großes zusätzliches Entwicklungspotenzial; neue Auswirkungen insbesondere auf Wald/Biotop, Boden, Fledermäuse, Gewässer und Landschaft möglich; durch Micro-Siting und Minderungsmaßnahmen grundsätzlich bewältigbar
W2 Hungerberg	7 bestehende WEA; nur noch ca. 1–2 zusätzliche Anlagen	vorhandene Wirkungen bilden den Ausgangszustand; begrenzte zusätzliche Nachverdichtung; besonderer Prüfbedarf BZE, OTW_22352, Gewässer, Biotop, Wald/Fledermäuse sowie kumulative Schall- und Landschaftswirkungen
W3 Tanzstock	1 bestehende WEA; ca. 2–3 zusätzliche Anlagen möglich	deutliches zusätzliches Entwicklungspotenzial; Schwerpunkt Rotmilan im zentralen Prüfbereich, Boden/Landwirtschaft, Gewässer, Landschaft und Immissionen; besondere Minderungsmaßnahmen erforderlich
W4 Jungenwald Südwest	1,3 ha; bestehender Anlagenstandort; keine weitere WEA	bei unverändertem Betrieb keine zusätzlichen Umweltauswirkungen durch die FNP-Darstellung; gegenüber früherem FNP deutliche Entlastung der umgebenden Waldflächen; neue Prüfung nur bei Repowering
W5 Jungenwald Nordost	1,3 ha; bestehender Anlagenstandort; keine weitere WEA	bei unverändertem Betrieb keine zusätzlichen Auswirkungen; deutliche Umweltentlastung durch Rücknahme der früheren großflächigen Waldkulisse; neue Auswirkungen nur bei Repowering
W6 Lautenbacher Wald West	1,3 ha; bestehender Anlagenstandort; keine weitere WEA	bei unverändertem Betrieb keine zusätzlichen Auswirkungen; FNP sichert ausschließlich den Bestand; neue Umweltwirkungen nur bei Repowering/wesentlicher Änderung
W7 Lautenbacher Wald Ost	2 bestehende WEA; höchstens 1 zusätzliche Anlage	vorhandene Wirkungen sind Vorbelastung; begrenzte zusätzliche Auswirkungen durch höchstens einen weiteren Standort bzw. Repowering; Gewässer, Biotop/LRT, Wald/Fledermäuse, BEX_2885 und kumulative Wirkungen relevant

Zusammenfassend bilden W1 und W3 die eigentlichen Schwerpunkte möglicher zusätzlicher Anlagenentwicklung. W2 und W7 stellen demgegenüber bereits stark bzw. deutlich entwickelte Windenergiestandorte mit nur noch begrenztem Erweiterungspotenzial dar. W4, W5 und W6 sind als reine bzw. weitgehende Bestandssicherungsflächen zu bewerten.

6.11 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Die Planung kann durch zusätzliche Windenergieanlagen bzw. spätere Repoweringvorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten.

Eine quantitative Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht belastbar möglich, weil die konkreten Standorte, Anlagenabmessungen, Kranflächen, Erschließungen und Netzanschlüsse noch nicht feststehen.

Dabei ist auch hinsichtlich der Eingriffsregelung zwischen Bestandssicherung und zusätzlicher Entwicklung zu unterscheiden. Die bloße Darstellung der bestehenden Anlagenstandorte W4, W5 und W6 löst keine neuen Eingriffe aus. Für die bestehenden und genehmigten Anlagen sind die mit ihrer Errichtung verbundenen Eingriffe bereits auf Genehmigungsebene behandelt worden. Ein neuer Kompensationsbedarf entsteht dort erst bei einem späteren Repowering oder einer sonstigen neuen Eingriffshandlung.

Entsprechendes gilt für die bereits bestehenden Anlagen in W1, W2, W3 und W7. Eingriffs- und Kompensationsbedarf kann nur hinsichtlich der zusätzlichen bzw. geänderten Anlagen entstehen.

Auf eine pauschale Hochrechnung anhand der überschlägig noch möglichen sechs bis neun zusätzlichen Anlagen wird verzichtet.

Qualitativ sind bei neuen Anlagen insbesondere folgende kompensationsrelevante Eingriffe zu erwarten:

- dauerhafte Versiegelung und Teilversiegelung,
- dauerhafte und temporäre Wald- bzw. Vegetationsverluste,
- mögliche Habitatverluste,
- Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen,
- erhebliche zusätzliche Veränderungen des Landschaftsbildes.

Die vorrangige Aufgabe auf FNP-Ebene besteht in der Vermeidung dieser Eingriffe durch eine konfliktarme Flächenauswahl und Standortsteuerung.

Der konkrete Kompensationsbedarf ist im jeweiligen Zulassungsverfahren anhand der tatsächlich neu betroffenen Biotop-, Boden-, Wald- und Landschaftsfunktionen zu ermitteln.

6.12 SCHWIERIGKEITEN ODER LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG VON ANGABEN

Die Datengrundlage wurde gegenüber dem bisherigen Planstand wesentlich verbessert.

Aktuell liegen insbesondere die Schutzgebietskarte mit Stand September 2026, die Übersicht zu FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen, die auf LUA-Daten basierende Faunakarte sowie aktuelle Fachbehördenstellungen vor.

Trotzdem bestehen aufgrund des Planungshorizonts und des Maßstabs des Flächennutzungsplans Kenntnisgrenzen.

Noch nicht bekannt sind insbesondere die konkreten künftigen Maststandorte der möglichen zusätzlichen Anlagen, deren Anlagenparameter, Kran- und Montageflächen, Zuwegungskonzepte und Netzanschlussstrassen.

Die ungefähre mögliche Anlagenzahl lässt sich inzwischen jedoch wesentlich besser eingrenzen. Damit ist zugleich eine realistischere Einschätzung der potenziellen zusätzlichen Umweltwirkungen möglich. Insbesondere steht fest, dass W4 bis W6 keine zusätzlichen Anlagenstandorte eröffnen und dass sich der mögliche Zubau im Wesentlichen auf W1 bis W3 sowie in geringerem Umfang auf W7 konzentriert.

Die Faunakarte stellt bekannte Horste dar, enthält jedoch keine für den Umweltbericht bereitgestellte Koordinatentabelle. Deshalb werden aus der Karte keine scheinpräzisen metergenauen Entfernungen ermittelt.

Diese Kenntnissgrenzen stehen einer sachgerechten Umweltprüfung nicht entgegen. Die wesentlichen Konfliktlagen sind erkennbar, und für sie können bereits auf FNP-Ebene konkrete Vermeidungs- und Minderungsregeln festgelegt werden.

6.13 PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Die heutige Gebietskulisse ist das Ergebnis einer über mehrere Planungsstufen erfolgten räumlichen Reduzierung.

Der FNP 2014 stellte acht Windenergiegebiete mit insgesamt rund 417,5 ha dar.

Das Standortkonzept 2019 konzentrierte die weitere Planung im Wesentlichen auf Himmelwald/Hungerberg, Tanzstock, Jungenwald und Lautenbacher Wald. Bereits damals wurden diese Bereiche aufgrund ihrer Windhöffigkeit, Vorprägung, Erschließung und vergleichsweise günstigen Gesamteignung hervorgehoben.

Die aktuelle Planung reduziert diese Kulisse nochmals auf 161,7 ha.

Aus umweltfachlicher Sicht sind insbesondere folgende Veränderungen von Bedeutung:

Der vollständige Wegfall von Nördlich Stülzeshof, Am Krokenwald, Faulenberger Hof und Auf der Hardt reduziert die Zahl potenziell neu beanspruchter Landschaftsräume.

Im Jungenwald werden größere bisher unbebaute Waldflächen herausgenommen und nur noch die Bestandsstandorte W4 und W5 dargestellt.

Im Lautenbacher Wald wird W6 ebenfalls auf einen Bestandsstandort reduziert; W7 ermöglicht neben zwei bestehenden Anlagen nur noch höchstens einen weiteren Standort.

Damit zeigt sich auch auf Ebene der tatsächlichen Anlagenentwicklung, dass die aktuelle Planung nicht lediglich rechnerisch Flächen verkleinert. Sie begrenzt die reale zusätzliche Anlagenentwicklung in mehreren Standortbereichen erheblich. Das zusätzliche Entwicklungspotenzial konzentriert sich im Wesentlichen auf W1 und W3 sowie in geringerem Umfang auf W2 und W7.

Eine weitergehende Erweiterung der Windenergiegebiete wäre zur Erfüllung der kommunalen Flächenvorgaben nicht erforderlich und würde zusätzliche Umweltkonflikte insbesondere in bislang weniger technisch vorgeprägten Waldgebieten eröffnen.

Die gewählte Gebietskulisse ist daher gegenüber den großflächigeren geprüften Varianten als flächensparendere, stärker gebündelte und insgesamt konfliktärmere Planungsalternative zu bewerten.

6.14 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Stadt Ottweiler die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten können, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen.

Da der Flächennutzungsplan selbst keine Anlagen genehmigt, erfolgt die Überwachung in erster Linie unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus den nachfolgenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungsverfahren.

Die bereits bestehenden und bestandskräftig genehmigten Windenergieanlagen unterliegen weiterhin den Überwachungs-, Nebenbestimmungs- und gegebenenfalls Monitoringanforderungen ihrer jeweiligen Genehmigungen. Die vorliegende FNP-Änderung begründet insoweit kein zusätzliches Monitoring allein aufgrund der planerischen Bestandssicherung.

Für neue Anlagen und Repoweringvorhaben sind insbesondere von Bedeutung:

- die Entwicklung bekannter Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten,
- Ergebnisse späterer Fledermausuntersuchungen und Gondelmonitorings,
- die Wirksamkeit festgesetzter Abschaltregime,
- tatsächliche neue Wald- und Biotopinanspruchnahmen,
- Eingriffe in bzw. im Umfeld von Gewässern,
- der Umgang mit OTW_22352 und BEX_2885,
- die dauerhafte Sicherung der BZE-Untersuchungsfläche,
- sowie die Umsetzung von Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Soweit sich aus der späteren Umsetzung bislang nicht vorhersehbare erhebliche Auswirkungen ergeben, ist zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen auf Vorhabenebene oder langfristig eine Anpassung der Planung erforderlich sind.

6.15 NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wird die bisherige Windenergiegebietskulisse der Stadt Ottweiler von rund 417,5 ha auf rund 161,7 ha reduziert.

Die Windenergienutzung wird auf sieben Gebiete W1 bis W7 konzentriert. Innerhalb dieser Gebiete befinden sich bereits insgesamt 14 Windenergieanlagen.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen ist von wesentlicher Bedeutung, dass die sieben Gebiete sehr unterschiedliche Funktionen erfüllen.

W4 Jungenwald Südwest, W5 Jungenwald Nordost und W6 Lautenbacher Wald West umfassen jeweils nur rund 1,3 ha und dienen ausschließlich bzw. im Wesentlichen der planerischen Sicherung jeweils einer vorhandenen und genehmigten Windenergieanlage. Eine zusätzliche Windenergieanlage ist dort aufgrund der gewählten Flächenabgrenzung nicht vorgesehen.

Bei unverändertem Weiterbetrieb dieser Anlagen entstehen durch die FNP-Darstellung keine zusätzlichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen. Die bestehenden Fundamente, Kran- und Erschließungsflächen, die bestehende Landschaftsbildwirkung sowie Schall-, Schatten- und artenschutzbezogene Wirkungen gehören bereits zum gegenwärtigen Umweltzustand. Die entscheidungserheblichen umwelt- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wurden im jeweiligen Genehmigungsverfahren geprüft. Zusätzliche Umweltwirkungen können dort erst im Falle eines späteren Repowerings oder einer wesentlichen Änderung entstehen.

W2 Hungerberg ist mit sieben bestehenden Anlagen bereits sehr stark durch Windenergie geprägt. Nach derzeitiger planerischer Einschätzung können innerhalb des Gebietes noch etwa ein bis zwei zusätzliche Anlagen realisiert werden. Die Umweltprüfung betrachtet

daher insbesondere die möglichen zusätzlichen bzw. kumulativen Wirkungen dieser begrenzten Nachverdichtung. Von Bedeutung sind dort insbesondere hochwertige Wald- und Biotopstrukturen, der Hungerbach, besondere Bodenbelange einschließlich der Bodenzustandserhebungsfläche und OTW_22352 sowie Fledermaus- und Immissionsschutzbelange.

W7 Lautenbacher Wald Ost enthält bereits zwei bestehende Windenergieanlagen. Innerhalb der vorgesehenen Gebietskulisse erscheint höchstens noch eine weitere Anlage möglich. Die wesentlichen bestehenden Umweltwirkungen sind damit bereits Bestandteil der Vorbelastung. Für eine mögliche zusätzliche Anlage sind insbesondere Buchwaldbach, gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen, hochwertige Waldstrukturen, Fledermäuse und die Bodenverdachtsfläche BEX_2885 zu berücksichtigen.

Die eigentlichen Entwicklungsschwerpunkte der Planung liegen bei W1 Himmelwald und W3 Tanzstock.

In W1 befindet sich bislang eine Windenergieanlage; die Flächengröße ermöglicht nach derzeitiger Einschätzung noch etwa zwei bis drei weitere Anlagen. Hieraus können insbesondere zusätzliche Eingriffe in Wald, Boden, Biotope und Habitatstrukturen sowie zusätzliche Fledermaus- und Landschaftsbildwirkungen entstehen. Durch konsequentes Micro-Siting, die Nutzung bestehender Erschließungen und die Freihaltung hochwertiger Wald-, Biotop- und Gewässerstrukturen können diese Auswirkungen wesentlich reduziert werden.

Auch in W3 Tanzstock befindet sich bislang eine Windenergieanlage; noch etwa zwei bis drei weitere Anlagen erscheinen möglich. W3 besitzt daher ebenfalls ein relevantes zusätzliches Entwicklungspotenzial. Der wichtigste Konflikt besteht aufgrund eines bekannten Rotmilan-Brutplatzes im zentralen Prüfbereich. Die Fläche ist deshalb nur unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen artenschutzrechtlichen Anforderungen und der in Kapitel 6.8 festgelegten Schutzmaßnahmen weiterzuentwickeln. Daneben sind landwirtschaftliche Nutzflächen, Gewässer, ein geschütztes Biotop, Starkregen und mögliche zusätzliche Landschafts- und Immissionswirkungen zu berücksichtigen.

Insgesamt ergibt sich aus der aktuellen Flächenkulisse damit überschlägig ein Potenzial für etwa sechs bis höchstens neun zusätzliche Windenergieanlagen. Diese Zahl stellt keine Vorgabe des Flächennutzungsplans dar, sondern beschreibt lediglich den nach heutigem Kenntnisstand räumlich noch möglichen Entwicklungsrahmen.

Aus Sicht des Umweltschutzes ist die erhebliche Flächenreduzierung von wesentlicher Bedeutung. Größere bislang nicht mit Windenergieanlagen beanspruchte Flächen entfallen. Dies betrifft nach der fachbehördlichen Bewertung insbesondere teilweise hochwertige und ältere Waldflächen, FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope.

Keines der Windenergiegebiete liegt innerhalb eines FFH-, Vogelschutz- oder Naturschutzgebietes. Die geringsten Entfernungen bestehen im Jungenwald. Gerade dort wird jedoch keine zusätzliche Anlagenentwicklung ermöglicht.

Innerhalb bzw. im Umfeld der Windenergiegebiete befinden sich gesetzlich geschützte Biotope und kartierte FFH-Lebensraumtypen. Ältere und strukturreiche Laubwälder, FFH-Lebensraumtypen, geschützte Biotope, Quellbereiche und Habitatbäume sind deshalb bei neuen Vorhaben von einer unmittelbaren Inanspruchnahme freizuhalten.

Für die Fauna liegen aktuelle behördliche Daten vor. Die Faunakarte dokumentiert Horste von Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Uhu sowie Fledermausnachweise. Für das Jahr 2023 liegen insbesondere akustische Nachweise von Bechsteinfledermaus und Kleinem Abendsegler vor.

Nach Prüfung des LUA liegt keines der Windenergiegebiete im gesetzlichen Nahbereich eines bekannten Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart. In zentralen und erweiterten Prüfbereichen bestehen jedoch bekannte Brutvorkommen. Besonders relevant ist W3 Tanzstock, da dort ein Rotmilan-Brutplatz im zentralen Prüfbereich liegt.

In den Waldgebieten stellen Fledermäuse einen weiteren wesentlichen Konfliktschwerpunkt dar. Für die Bechsteinfledermaus ist insbesondere der Schutz von Quartier- und Waldhabitatstrukturen entscheidend. Für kollisionsgefährdete Fledermäuse wie den Kleinen Abendsegler können witterungsabhängige Abschaltungen und ein gegebenenfalls anschließendes Gondelmonitoring eingesetzt werden.

Auf neuen dauerhaft versiegelten und befestigten Flächen entstehen erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens. Diese bleiben räumlich auf die jeweiligen neuen Anlagen- und Erschließungsflächen begrenzt. Bei den reinen Bestandssicherungsflächen W4 bis W6 entstehen dagegen durch die FNP-Darstellung keine zusätzlichen Bodenbeeinträchtigungen.

Neue oder erneuerte Windenergieanlagen können aufgrund ihrer Höhe und Fernwirkung zu erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes führen. Bei W4 bis W6 wird die bestehende Landschaftsbildwirkung durch die FNP-Darstellung nicht verändert. Bei W2 und W7 ist nur eine begrenzte zusätzliche Verdichtung möglich. Die größte zusätzliche Landschaftsbildwirkung kann von der weiteren Entwicklung von W1 und W3 sowie langfristig von Repoweringvorhaben ausgehen.

Für die menschliche Gesundheit sind insbesondere Schall, Schattenwurf und die optische Wirkung maßgeblich. Die Wirkungen der bestehenden Anlagen gehören zur heutigen Vorbelastung. Bei zusätzlichen Anlagen ist die Gesamtbelastung unter Einbeziehung des Bestandes zu beurteilen. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ist Voraussetzung jeder späteren Genehmigung.

Alle sieben Windenergiegebiete werden zugleich als Beschleunigungsgebiete dargestellt. Für sie werden konkrete Regeln für Minderungsmaßnahmen festgelegt. Diese gelten für künftig neu zu errichtende Anlagen und Repoweringvorhaben. Sie begründen keine zusätzlichen Anforderungen an den unveränderten Betrieb bereits bestehender und bestandskräftig genehmigter Windenergieanlagen.

In der Gesamtbetrachtung ist die vorliegende FNP-Änderung gegenüber der bislang rechtswirksamen Planung deutlich umweltentlastend. Sie reduziert die potenziell für Windenergienutzung bereitgestellte Fläche von 417,5 ha auf 161,7 ha, nimmt größere bislang unbeanspruchte und teilweise naturschutzfachlich höherwertige Bereiche aus der Windenergieflächenkulisse heraus und konzentriert die tatsächlich noch mögliche zusätzliche Anlagenentwicklung auf wenige bereits vorgeprägte Standortbereiche.

In W4, W5 und W6 entstehen bei unverändertem Anlagenbetrieb überhaupt keine zusätzlichen Umweltauswirkungen. In W2 und W7 ist der mögliche zusätzliche Eingriff aufgrund des hohen vorhandenen Anlagenbestandes deutlich begrenzt. Das wesentliche neue Entwicklungspotenzial und damit auch der Schwerpunkt der prognostizierten zusätzlichen Umweltwirkungen liegt in W1 und W3.

Unter Berücksichtigung dieser differenzierten Ausgangssituation und der in Kapitel 6.8 festgelegten Vermeidungs- und Minderungsregeln sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand für keines der sieben Windenergiegebiete Umweltkonflikte erkennbar, die bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans als unüberwindbar einzustufen wären.

7 ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Für jede Bauleitplanung ist das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB von zentraler Bedeutung. Die Stadt Ottweiler ist als Trägerin der kommunalen Planungshoheit verpflichtet, bei der 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Abwägung bildet den Kern der planerischen Entscheidung. Sie beschränkt sich nicht auf eine schematische Anwendung von Ausschluss- oder Abstandskriterien, sondern verlangt eine sachgerechte Bewertung der für die konkrete Planung maßgeblichen Belange. Hierzu zählen insbesondere die gesetzlichen Ausbauziele für die Windenergie, Klimaschutz und Energieversorgung, die Belange der Bevölkerung, Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild und Erholung, Wald und Landwirtschaft, Boden und Wasser, technische Infrastruktur, Verkehr, Verteidigung sowie die Belange der Nachbarkommunen.

Die Anforderungen an die kommunale Windenergieplanung haben sich gegenüber der rechtswirksamen Teiländerung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2014 grundlegend verändert. Die frühere Planung beruhte auf der Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Nach heutiger Rechtslage kommt § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Windenergievorhaben nicht mehr zur Anwendung. Die Steuerungswirkung außerhalb der Windenergiegebiete ergibt sich vielmehr aus § 249 BauGB in Verbindung mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem Saarländischen Flächenzielgesetz (SFZG). Wird das Erreichen des für die Gemeinde maßgeblichen Teilflächenziels festgestellt, treten außerhalb der Windenergiegebiete die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Abs. 2 BauGB ein. Es handelt sich damit nicht um eine durch den Flächennutzungsplan selbst erzeugte flächendeckende Ausschlusswirkung.

Die bisherige Teiländerung von 2014 umfasst rund 417,5 ha. Mit der aktuellen Planung wird diese Flächenkulisse auf sieben Windenergiegebiete W1 bis W7 mit insgesamt rund 161,7 ha bzw. rund 3,54 % des Stadtgebietes reduziert. Damit wird das für Ottweiler maßgebliche kommunale Teilflächenziel von 3,46 % bis zum 31.12.2030 erreicht und geringfügig überschritten. Die aktuelle Planfassung weist die sieben Teilflächen W1 Himmelwald, W2 Hungerberg, W3 Tanzstock, W4 Jungenwald Südwest, W5 Jungenwald Nordost, W6 Lautenbacher Wald West und W7 Lautenbacher Wald Ost aus.

Sämtliche Windenergiegebiete werden als Rotor-out-Flächen und zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land nach § 249c BauGB dargestellt. Für die Beschleunigungsgebiete werden auf Grundlage der Umweltprüfung geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt. § 249c BauGB sieht die gleichzeitige Darstellung von Windenergiegebieten als Beschleunigungsgebiete grundsätzlich vor, soweit keine gesetzlichen Ausschlussgründe entgegenstehen.

Für die Bewertung der Auswirkungen ist der bereits vorhandene Anlagenbestand von wesentlicher Bedeutung. Innerhalb der sieben Windenergiegebiete befinden sich insgesamt 14 bestehende Windenergieanlagen. Die aktuelle Planung eröffnet dabei sehr unterschiedliche zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten:

Windenergiegebiet	bestehende WEA	zusätzlicher planerischer Entwicklungsrahmen
W1 Himmelwald	1	ca. 2–3 weitere WEA
W2 Hungerberg	7	ca. 1–2 weitere WEA

Windenergiegebiet	bestehende WEA	zusätzlicher planerischer Entwicklungsrahmen
W3 Tanzstock	1	ca. 2–3 weitere WEA
W4 Jungenwald Südwest	1	keine weitere WEA; Bestandssicherung
W5 Jungenwald Nordost	1	keine weitere WEA; Bestandssicherung
W6 Lautenbacher Wald West	1	keine weitere WEA; Bestandssicherung
W7 Lautenbacher Wald Ost	2	höchstens ca. 1 weitere WEA

Die Angaben zur zusätzlich möglichen Anlagenzahl stellen keine Festlegung des Flächennutzungsplans dar. Sie dienen dazu, den durch die Planung realistisch eröffneten zusätzlichen Entwicklungsrahmen und damit auch die möglichen zusätzlichen Auswirkungen sachgerecht einordnen zu können.

Von besonderer Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen Bestandssicherung und zusätzlicher Entwicklung. In W4, W5 und W6 wird jeweils lediglich der Standort einer bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlage planerisch gesichert. Bei unverändertem Anlagenbetrieb entstehen durch die FNP-Darstellung dort keine zusätzlichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen. Die bestehenden Anlagen einschließlich ihrer bereits realisierten Eingriffe und Immissionen sind Teil des gegenwärtigen Zustandes. Neue Auswirkungen können erst durch eine spätere wesentliche Änderung oder ein Repowering entstehen.

Auch W2 und W7 sind bereits stark vorgeprägt. Zusätzliche Auswirkungen können dort lediglich aus einer begrenzten Nachverdichtung bzw. aus Repoweringvorhaben entstehen. Die wesentlichen zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten konzentrieren sich auf W1 und W3.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung zum bisherigen Planentwurf wurde vom 03.11.2025 bis einschließlich 05.12.2025 durchgeführt. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen in diesem Zeitraum keine Stellungnahmen ein. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen beteiligt. Die hierzu erstellte Beschlussvorlage dokumentiert die eingegangenen Stellungnahmen und die daraus abgeleiteten planerischen Entscheidungen.

Aufgrund der hieraus resultierenden Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen – insbesondere der Fortschreibung von Begründung und Umweltbericht, der Konkretisierung der Windenergiegebiete, der Darstellung als Beschleunigungsgebiete und der Festlegung von Minderungsregeln – wird der geänderte Entwurf erneut veröffentlicht und die Beteiligung erneut durchgeführt. § 4a Abs. 3 BauGB sieht eine erneute Veröffentlichung und Einholung von Stellungnahmen vor, wenn ein Entwurf nach der Beteiligung geändert oder ergänzt wird und die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die nachfolgende Abwägung stellt damit den gegenwärtigen Planungs- und Abwägungsstand für die erneute Veröffentlichung dar. Die abschließende Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB bleibt den nach Durchführung der erneuten Beteiligung zu treffenden Beschlüssen des Stadtrates vorbehalten.

7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gehört zu den wesentlichen Anforderungen der Bauleitplanung. Im Zusammenhang mit Windenergieanlagen sind insbesondere Schallimmissionen, periodischer Schattenwurf und die optische Wirkung der Anlagen zu berücksichtigen. Hinzu kommen gegebenenfalls luftverkehrsrechtlich erforderliche Kennzeichnungen.

Die Grenzen der sieben Windenergiegebiete weisen nach den vorliegenden flächenbezogenen Daten Abstände von rund 800 m bis knapp 1.000 m zu den jeweils nächstgelegenen Wohnnutzungen auf. Dabei handelt es sich um Abstände der Windenergiegebietsgrenze und ausdrücklich nicht um Abstände späterer Maststandorte. Der tatsächliche Abstand einer Anlage kann damit größer sein.

Die Auswirkungen sind zudem gebietsspezifisch unterschiedlich zu beurteilen.

In W4, W5 und W6 befinden sich jeweils bereits genehmigte Windenergieanlagen. Die bestehenden Schall-, Schatten- und optischen Wirkungen wurden im jeweiligen Genehmigungsverfahren behandelt und sind Bestandteil der heutigen Vorbelastung. Die bloße planerische Sicherung dieser Anlagen durch den Flächennutzungsplan führt bei unverändertem Weiterbetrieb zu keinen zusätzlichen Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung.

Auch W2 mit sieben bestehenden Anlagen und W7 mit zwei bestehenden Anlagen weisen bereits eine deutliche immissionsschutzrechtliche Vorbelastung auf. Bei einer möglichen Ergänzung um ein bis zwei Anlagen in W2 bzw. höchstens eine weitere Anlage in W7 ist deshalb insbesondere die kumulative Gesamtbelastung zu berücksichtigen.

Ein größerer zusätzlicher Prüfbedarf besteht in W1 und W3, weil dort neben jeweils einer Bestandsanlage noch etwa zwei bis drei weitere Anlagen möglich erscheinen.

Die konkreten Schallimmissionen können auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend berechnet werden, weil sie insbesondere von Anlagentyp, Schallleistungspegel, Betriebsmodus, Maststandort, Topografie und der vorhandenen Vorbelastung abhängig sind. Die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand einer standort- und anlagenbezogenen Schallprognose nachzuweisen. Soweit erforderlich, können beispielsweise schallreduzierte Betriebsweisen festgelegt werden.

Entsprechendes gilt für den periodischen Schattenwurf. Überschreitungen der maßgeblichen Beurteilungswerte können durch automatische Schattenabschaltungen vermieden werden.

Auch die Frage einer optisch bedrängenden Wirkung ist anhand des konkreten Maststandortes und der Anlagenhöhe zu beurteilen. § 249 Abs. 10 BauGB enthält hierzu eine gesetzliche Regelvermutung, nach der dieser öffentliche Belang einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand zwischen Mastfuß und zulässiger Wohnnutzung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht.

Besonders zu berücksichtigen sind auch die Belange der grenznahen Ortslage Dunzweiler. Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat auf einen Abstand von etwa 820 m zwischen dem Windenergiegebiet Lautenbacher Wald und der Wohnbebauung hingewiesen. Die rheinland-pfälzischen Abstandsvorgaben entfalten für die saarländische Bauleitplanung keine unmittelbare Bindungswirkung. Die Schutzansprüche der dortigen Wohnbevölkerung sind gleichwohl vollständig zu berücksichtigen und im Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Anlage nachzuweisen.

Insgesamt ist auf Ebene des Flächennutzungsplans kein unbewältigbarer Konflikt mit den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erkennbar. Die bestehenden Anlagen W4 bis W6 verursachen durch ihre bloße planerische Sicherung keine zusätzlichen Auswirkungen. Bei Neuanlagen bzw. Repoweringvorhaben ist die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit anhand der konkreten Planung nachzuweisen.

7.1.2 Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Erholung

Windenergieanlagen führen aufgrund ihrer Höhe, technischen Gestalt und Rotorbewegung grundsätzlich zu weitreichenden Veränderungen des Landschaftsbildes. Diese Wirkung kann auch durch eine Waldlage nicht vollständig vermieden werden. Zwar können Waldbestände insbesondere die unteren Anlagenteile im Nahbereich abschirmen, Turm und Rotor moderner Windenergieanlagen bleiben jedoch auch über größere Entfernungen sichtbar.

Die Ausgangssituation in Ottweiler ist durch eine erhebliche Vorprägung gekennzeichnet. Himmelwald/Hungerberg, Jungenwald und Lautenbacher Wald sind bereits etablierte Windenergiestandorte. Auch der Raum Tanzstock wird durch bestehende Anlagen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes mitgeprägt.

Die Auswirkungen der aktuellen Planung sind deshalb differenziert zu betrachten:

In W4, W5 und W6 werden keine zusätzlichen Anlagenstandorte geschaffen. Die vorhandenen Anlagen bestimmen das Landschaftsbild bereits heute. Ihre planerische Sicherung verursacht keine zusätzliche Landschaftsbildwirkung.

In W2 mit sieben bestehenden Anlagen und W7 mit zwei bestehenden Anlagen kann eine begrenzte Nachverdichtung die technische Dominanz des jeweiligen Standortes erhöhen. Es handelt sich jedoch nicht um die erstmalige technische Überprägung bislang unbeeinträchtigter Landschaftsräume.

Die stärksten zusätzlichen Veränderungen sind bei W1 und W3 möglich, da dort jeweils noch zwei bis drei weitere Anlagen hinzutreten können.

Bei einem späteren Repowering kann sich unabhängig von der Anlagenzahl eine zusätzliche Fernwirkung ergeben, wenn bestehende Anlagen durch deutlich höhere oder rotorgrößere Anlagen ersetzt werden.

Im Rahmen der Abwägung ist zugleich die erhebliche Reduzierung der Gesamtflächenkulisse von 417,5 ha auf 161,7 ha zu berücksichtigen. Mehrere bisher dargestellte und bislang nicht mit Windenergieanlagen bebaute Bereiche werden aus der Windenergieplanung herausgenommen. Dadurch wird die räumliche Ausbreitung der Windenergienutzung begrenzt und eine stärkere technische Zerschneidung weiterer Landschaftsräume vermieden.

Die aktuelle Planung beseitigt die landschaftsbildlichen Auswirkungen der Windenergienutzung damit nicht. Bei zusätzlichen oder erheblich größeren Anlagen können weiterhin erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen. Die Stadt gewichtet jedoch die Bündelung auf bereits vorgeprägte Standortbereiche und die erhebliche Rücknahme der bisherigen Flächenkulisse als wesentliche Maßnahmen zur Begrenzung dieser Auswirkungen.

Für die landschaftsbezogene Erholung gilt Entsprechendes. Vorhandene Wege- und Wanderverbindungen bleiben grundsätzlich nutzbar. Die Erlebnisqualität kann jedoch durch die visuelle Wahrnehmbarkeit der Anlagen und im Nahbereich durch Betriebsgeräusche beeinträchtigt werden. Die Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu einem Verlust der grundsätzlichen Erholungseignung der betroffenen Landschaftsräume.

7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege

Die Belange des Umweltschutzes werden im Umweltbericht in Kapitel 6 umfassend untersucht. Dort werden die Schutzgüter Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Forst- und Landwirtschaft, Mensch, kulturelles Erbe und Sachgüter sowie Wechselwirkungen differenziert bewertet.

Die aktuelle Planung ist gegenüber der rechtswirksamen FNP-Teiländerung aus dem Jahr 2014 durch eine erhebliche Verringerung des potenziellen Eingriffsraums gekennzeichnet. Die Windenergieflächen werden von rund 417,5 ha auf 161,7 ha reduziert. Das LUA hat im Rahmen der Beteiligung keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Planung erhoben und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch den Wegfall bislang un bebauter und teilweise konfliktträchtiger Flächen insbesondere Bereiche mit hochwertigen Waldstrukturen, FFH-Lebensraumtypen, gesetzlich geschützten Biotopen und Vorkommen windenergierelevanter Arten aus der bisherigen Flächenkulisse herausgenommen werden.

Die aktuelle Schutzgebietskartierung bestätigt, dass keines der Windenergiegebiete innerhalb eines FFH-, Vogelschutz- oder Naturschutzgebietes liegt. Innerhalb bzw. im Umfeld der Windenergiegebiete bestehen jedoch gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen und ökologisch hochwertige Waldstrukturen. Diese sind bei der konkreten Anlagen- und Erschließungsplanung grundsätzlich von unmittelbaren Eingriffen freizuhalten.

Für die Fauna liegt inzwischen eine deutlich verbesserte Datengrundlage vor. Die auf LUA-Daten beruhende aktuelle Faunakarte enthält bekannte Vorkommen bzw. Horststandorte von Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Uhu sowie Fledermausnachweise. Von besonderer Bedeutung sind die aktuellen Nachweise der Bechsteinfledermaus und des Kleinen Abendseglers sowie der bekannte Rotmilan-Brutplatz im zentralen Prüfbereich von W3 Tanzstock.

Nach den fachbehördlichen Erkenntnissen befindet sich keines der sieben Windenergiegebiete im gesetzlichen Nahbereich eines bekannten Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart. Für W3 besteht aufgrund des Rotmilan-Vorkommens gleichwohl ein erhöhter artenschutzfachlicher Minderungsbedarf.

Auch hinsichtlich des Umwelt- und Artenschutzes ist zwischen Bestandssicherung und zusätzlicher Entwicklung zu unterscheiden. Bei W4, W5 und W6 sind die mit den vorhandenen Anlagen verbundenen Eingriffe bereits eingetreten und im jeweiligen Genehmigungsverfahren behandelt worden. Durch die aktuelle FNP-Darstellung entstehen bei unverändertem Anlagenbetrieb keine neuen Wald-, Boden- oder Habitatverluste und kein zusätzliches betriebsbedingtes Kollisionsrisiko.

Bei W2 und W7 ist das zusätzliche Eingriffspotenzial aufgrund des bereits hohen Anlagenbestandes und der nur noch begrenzten Erweiterungsmöglichkeiten deutlich reduziert. Die Schwerpunkte möglicher zusätzlicher Eingriffe liegen insbesondere bei W1 sowie – hinsichtlich des Rotmilans und landwirtschaftlich geprägter Offenlandbereiche – bei W3.

Für sämtliche Beschleunigungsgebiete wurden in Kapitel 6.8 konkrete Regeln für wirkungsvolle Minderungsmaßnahmen entwickelt. Diese betreffen insbesondere:

- die kleinräumige Standortoptimierung,
- den Schutz gesetzlich geschützter Biotope und FFH-Lebensraumtypen,
- den Schutz hochwertiger Wald- und Habitatstrukturen,
- den Schutz von Gewässern,
- Bauzeitenregelungen und ökologische Baubegleitung,

- den Schutz kollisionsgefährdeter Brutvogelarten,
- Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
- eine konfliktarme Gestaltung des Mastumfeldes,
- sowie standortangepasste Maßnahmen zum Fledermausschutz.

Die Regeln gelten für künftig neu zu errichtende Anlagen, wesentliche Änderungen und Repoweringvorhaben. Sie begründen keine zusätzlichen Anforderungen an den unveränderten Betrieb der bestehenden bestandskräftig genehmigten Anlagen.

In der Gesamtbewertung können bei neuen Windenergieanlagen weiterhin erhebliche Eingriffe insbesondere in Boden, Wald, Arten und Biotope sowie in das Landschaftsbild entstehen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand bestehen jedoch keine Umweltkonflikte, die bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans für eines der sieben Windenergiegebiete als unüberwindbar einzustufen wären.

7.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, ihrer mittelständischen Struktur sowie auf Arbeitsplätze und kommunale Wertschöpfung

Die Planung berührt wirtschaftliche Belange sowohl positiv als auch durch die Inanspruchnahme bzw. Einschränkung anderer wirtschaftlicher Nutzungen.

Die Bereitstellung von Windenergiegebieten schafft einen planungsrechtlichen Rahmen für Investitionen in erneuerbare Energien. Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung und gegebenenfalls Repowering von Windenergieanlagen können Aufträge für Unternehmen aus Bauwirtschaft, Tiefbau, Elektrotechnik, Transport, Wartung und weiteren Dienstleistungen auslösen. In welchem Umfang hiervon Unternehmen aus Ottweiler oder der näheren Region profitieren, kann durch den Flächennutzungsplan nicht bestimmt werden.

Kommunale Einnahmen können insbesondere durch Gewerbesteuer, durch Pachtentgelte bei Nutzung kommunaler Grundstücke und durch gesetzlich zulässige finanzielle Beteiligungen an Windenergieanlagen entstehen.

§ 6 EEG ermöglicht bei Windenergieanlagen an Land eine finanzielle Beteiligung betroffener Gemeinden. Danach können Anlagenbetreiber betroffenen Gemeinden unter den gesetzlichen Voraussetzungen Beträge von insgesamt bis zu 0,2 Cent je Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste und bestimmte fiktive Strommengen anbieten. Von einer „EEG-Umlage“ zugunsten der Gemeinde ist dagegen nicht zu sprechen.

Den wirtschaftlichen Vorteilen stehen Nutzungskonkurrenzen gegenüber. Windenergieanlagen beanspruchen Flächen für Fundamente, Kranstellplätze, Erschließungen und gegebenenfalls Waldumwandlungen. Der überwiegende Teil der Windenergiegebiete bleibt jedoch weiterhin land- oder forstwirtschaftlich nutzbar. Gerade die aktuelle Reduzierung der Flächenkulisse begrenzt potenzielle Nutzungskonflikte gegenüber der bisherigen Planung erheblich.

Im Rahmen der bisherigen Beteiligung wurden auch wirtschaftliche und vertragliche Interessen an einer Erweiterung von Windenergieflächen geltend gemacht. So hat der Saar-Forst Landesbetrieb eine Erweiterung bzw. Beibehaltung größerer Flächen im Lautenbacher Wald angeregt. Die Stadt hat demgegenüber das Ziel einer bedarfsgerechten Flächenreduzierung, die Vermeidung zusätzlicher Waldinanspruchnahmen und die Konzentration auf eine fachlich tragfähige Flächenkulisse höher gewichtet.

Die Planung berücksichtigt wirtschaftliche Belange damit, ohne ihnen gegenüber den Anforderungen von Natur, Landschaft, Bevölkerung sowie der bedarfsgerechten Flächensteuerung einen generellen Vorrang einzuräumen.

7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie und der technischen Infrastruktur

Mit der 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans schafft die Stadt Ottweiler die planerischen Voraussetzungen für die weitere Nutzung und den begrenzten Ausbau der Windenergie innerhalb der dargestellten Windenergiegebiete.

Mit 161,7 ha bzw. rund 3,54 % des Stadtgebietes wird das kommunale Teilflächenziel von 3,46 % bis zum 31.12.2030 erfüllt. Der Flächennutzungsplan sichert damit sowohl die vorhandenen 14 Windenergieanlagen als auch einen zusätzlichen Entwicklungsrahmen, der nach derzeitiger Einschätzung insgesamt etwa sechs bis höchstens neun weitere Anlagen zulassen könnte. Die tatsächliche Anlagenzahl bleibt der konkreten Projekt- und Genehmigungsplanung vorbehalten.

Neben dem möglichen Zubau ist langfristig das Repowering von Bedeutung. Dabei können vorhandene Anlagen durch leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden. Die tatsächliche künftige Stromerzeugung lässt sich auf FNP-Ebene nicht seriös quantifizieren, weil keine konkreten Anlagentypen oder Leistungen festgelegt werden.

Die Windenergienutzung besitzt aufgrund des EEG eine besondere Bedeutung für die Energieversorgung und den Klimaschutz. Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die Planung ist daher auch unter dem Gesichtspunkt einer langfristig stärker auf erneuerbaren Energieträgern beruhenden Energieversorgung positiv zu gewichten.

Technische Versorgungsinfrastruktur

Im Rahmen der bisherigen Behördenbeteiligung wurden verschiedene Leitungs- und Infrastrukturbelange konkretisiert.

Im Bereich Himmelwald/Hungerberg verläuft die 35-kV-Freileitung St. Wendel–Fürth der VSE Verteilnetz GmbH. Der Versorgungsträger hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die FNP-Änderung erhoben; die Leitung und die erforderlichen technischen Schutzanforderungen sind bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen.

W1 Himmelwald tangiert außerdem den Planungsbereich der Creos Deutschland GmbH für die Erneuerung der Gashochdruckleitung Neunkirchen–St. Wendel. Auch daraus folgt kein grundsätzlicher Ausschluss des Windenergiegebietes. Konkrete Anlagen-, Erschließungs- und Bauplanungen im Leitungsbereich sind mit Creos abzustimmen.

W3 Tanzstock liegt nach Angaben der Amprion GmbH rund 510 m nördlich einer Höchstspannungsfreileitung. Der Leitungsträger geht aufgrund dieses Abstandes auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht von einem grundsätzlichen Konflikt aus. Technische Schutzabstände und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen sind anhand des konkreten Rotordurchmessers und Maststandortes zu bestimmen.

Daneben befinden sich Telekommunikationslinien im Planungsraum. Deren Bestand und Betrieb sind zu gewährleisten; konkrete Konflikte können erst anhand späterer Anlagen-, Wege- und Kabelplanungen beurteilt werden.

Insgesamt sind keine technischen Infrastrukturbelange bekannt, die die Darstellung eines der Windenergiegebiete auf FNP-Ebene ausschließen. Die erforderlichen Schutzabstände und Detailabstimmungen sind in den nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen sicherzustellen.

7.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und der Luftfahrt

Straßen- und Schienenverkehr

Zusätzliche Windenergieanlagen bzw. Repoweringvorhaben können während der Errichtungs- und Rückbauphase erhebliche Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur stellen. Dies betrifft insbesondere Schwer- und Großraumtransporte für Rotorblätter, Turmsegmente, Maschinenhäuser und sonstige Anlagenkomponenten.

Der Flächennutzungsplan legt die konkreten Transportwege nicht fest. Die Eignung des Straßennetzes, gegebenenfalls erforderliche temporäre Ausbaumaßnahmen, Kurvenaufweitungen, Tragfähigkeiten von Brücken und die Nutzung klassifizierter Straßen sind im Zuge der konkreten Vorhabenplanung mit den zuständigen Straßenbaulastträgern abzustimmen.

Gesetzliche Bauverbots- und Baubeschränkungsbereiche sowie technisch erforderliche Sicherheitsabstände zu Straßen sind bei der konkreten Standortfestlegung einzuhalten.

Für W4, W5 und W6 entstehen durch die bloße Sicherung des Anlagenbestandes keine neuen Verkehrsbelastungen. Zusätzliche Schwertransporte wären dort erst bei einem Repowering oder Rückbau zu erwarten.

Auch die Belange des Schienenverkehrs wurden im Beteiligungsverfahren behandelt. Die DB InfraGO AG hat keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die FNP-Änderung erhoben, jedoch auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs und auf anlagenbezogene Sicherheitsabstände hingewiesen. Da der FNP weder Nabenhöhe noch Rotordurchmesser und Maststandort festlegt, sind diese Anforderungen im Genehmigungsverfahren abschließend zu berücksichtigen.

Dauerhafte erhebliche Beeinträchtigungen der überörtlichen Verkehrsinfrastruktur werden durch die FNP-Darstellungen selbst nicht vorbereitet.

Luftverkehrsrechtliche Belange

Bei modernen Windenergieanlagen sind luftverkehrsrechtliche Belange regelmäßig zu prüfen. Außerhalb eines Bauschutzbereichs dürfen Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche nach § 14 LuftVG grundsätzlich nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde genehmigt werden. Daneben können abhängig von der Lage weitere luftverkehrsrechtliche Anforderungen bestehen.

Die Darstellung eines Windenergiegebietes ersetzt diese Prüfung nicht. Da der Flächennutzungsplan keine konkreten Anlagenhöhen und Standorte festlegt, erfolgt die abschließende luftverkehrsrechtliche Prüfung im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

7.1.7 Auswirkungen auf die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes

Die Belange der Bundeswehr wurden im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung ausdrücklich geprüft.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Stellungnahme vom 06.01.2026 mitgeteilt, dass Belange der Bundeswehr berührt sind. Genannt wurden insbesondere der Flughafen Ramstein, eine Jettiefflugstrecke, ein Interessengebiet Funk sowie Polygone. Eine genaue abschließende Stellungnahme kann nach Aussage der Bundeswehr erst erfolgen, wenn konkrete Anlagenstandorte, Anlagen- und Nabenhöhen, Rotordurchmesser und Koordinaten feststehen. Ein zwingender Abschluss eines der dargestellten Windenergiegebiete wurde nicht geltend gemacht.

Die Belange der Verteidigung können deshalb auf Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht abschließend bewertet werden, sind jedoch hinreichend erkannt und in die Planung eingestellt.

Bei neuen Windenergieanlagen und Repoweringvorhaben sind die konkreten Anlagenparameter im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erneut mit der Bundeswehr abzustimmen. Soweit sich hieraus standortbezogene Anforderungen, Höhenbeschränkungen oder sonstige Nebenbestimmungen ergeben, sind diese im jeweiligen Zulassungsverfahren zu beachten.

Für die bereits bestehenden Anlagen gelten die vorhandenen Genehmigungen fort. Aus deren bloßer planerischer Sicherung durch W4 bis W6 entstehen keine zusätzlichen verteidigungsrechtlichen Auswirkungen.

Ein bereits auf FNP-Ebene unlösbarer Konflikt mit Verteidigungsbelangen ist nach der vorliegenden Stellungnahme nicht erkennbar.

7.1.8 Auswirkungen auf sonstige öffentliche und private Belange

Neben den vorstehend behandelten Belangen sind weitere nach § 1 Abs. 6 BauGB und sonstigen Fachgesetzen relevante öffentliche und private Belange berücksichtigt worden.

Forstwirtschaft

Mehrere Windenergiegebiete liegen vollständig oder teilweise im Wald. Eine zusätzliche Windenergienutzung kann mit dauerhaften und temporären Waldinanspruchnahmen verbunden sein.

Die Planung trägt diesem Belang insbesondere durch die erhebliche Flächenreduzierung Rechnung. Im Jungenwald werden W4 und W5 auf die bestehenden Anlagenstandorte reduziert. W6 umfasst ebenfalls lediglich einen bestehenden Standort. Dort entstehen bei unverändertem Anlagenbetrieb keine neuen Waldverluste.

Bei W2 ist eine zusätzliche Waldinanspruchnahme lediglich für ein bis zwei weitere Anlagen bzw. im Rahmen späterer Repoweringvorhaben möglich. Bei W7 besteht höchstens ein zusätzlicher Anlagenstandort. Das größere zusätzliche Waldkonfliktpotenzial liegt damit insbesondere in W1.

Die Forstbehörde hat zudem bestätigt, dass besonders geschützte Waldflächen nach den maßgeblichen waldrechtlichen Bestimmungen aus der aktuellen Gebietskulisse herausgenommen wurden.

Die genaue Waldumwandlung und der erforderliche forstrechtliche Ausgleich sind erst anhand der konkreten Anlagen- und Erschließungsplanung bestimmbar.

Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange sind insbesondere in W3 sowie in Teilbereichen von W1, W2, W6 und W7 betroffen.

Windenergieanlagen führen punktuell zu dauerhaften Flächenverlusten durch Fundament, Kranstellflächen und Zuwegungen. Der überwiegende Teil der Windenergiegebietsfläche kann jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Eine großflächige Verdrängung der Landwirtschaft wird mit der FNP-Darstellung nicht vorbereitet. Bei der Standortwahl sollen Bewirtschaftungseinheiten und vorhandene Wirtschaftswege möglichst berücksichtigt werden.

Kulturelles Erbe, Bodendenkmale und Bergbau

Nach den vorliegenden Daten liegt innerhalb der aktuellen Windenergiegebiete kein bekanntes Baudenkmal, dessen unmittelbare Inanspruchnahme durch die Planung vorbereitet wird.

Aus früheren Untersuchungen bestehen jedoch Hinweise auf archäologische Fundstellen bzw. ein archäologisches Potenzial. Neue Bodeneingriffe können deshalb standortbezogene Untersuchungen bzw. eine Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde erforderlich machen.

Für einzelne Bereiche bestehen zudem bergbauliche bzw. bodenschutzfachliche Vorbelastungen. Diese führen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zum Ausschluss der Windenergiegebiete, sind aber bei konkreten Gründungs- und Erschließungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Belange der Nachbarkommunen

Die Belange der angrenzenden Kommunen wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in die Planung einbezogen.

Die Stadt Bexbach hat insbesondere Bedenken gegen die Rotor-out-Regelung an der gemeinsamen Gemarkungsgrenze vorgebracht. Die Stadt Ottweiler trifft jedoch ausschließlich Darstellungen für ihr eigenes Stadtgebiet. Ein möglicher Rotorüberstrich begründet keine Windenergiegebietsdarstellung auf Bexbacher Gemarkung und greift nicht in die dortige Flächenzielerfüllung ein. Die konkrete Zulässigkeit eines grenzüberschreitenden Rotorüberstrichs ist anhand des jeweiligen Vorhabens und der erforderlichen Nutzungsrechte zu beurteilen.

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat insbesondere die Nähe des Lautenbacher Waldes zur Ortslage Dunzweiler thematisiert. Diese Belange werden in die Abwägung eingestellt. Eine Übernahme des rheinland-pfälzischen pauschalen Abstandswertes in die saarländische FNP-Planung ist rechtlich nicht erforderlich; die tatsächlichen Schutzansprüche der Wohnbevölkerung sind jedoch unabhängig von der Landesgrenze vollständig einzuhalten.

Weitere öffentliche oder private Belange, die nach dem derzeitigen Kenntnisstand einen unüberwindbaren Konflikt mit der Planung begründen, sind nicht erkennbar.

7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGS MATERIALS

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die für die Planung relevanten öffentlichen und privaten Belange vollständig zu ermitteln, ihrem objektiven Gewicht entsprechend zu bewerten und anschließend gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Grundlage der aktuellen Bewertung sind insbesondere:

- die rechtswirksame FNP-Teiländerung aus dem Jahr 2014,
- das Standortkonzept und die Restriktionsanalyse aus dem Jahr 2019,
- die aktuelle Rechtslage nach BauGB, WindBG, SFZG und EEG,
- die Flächen- und Bestandsdaten der sieben aktuellen Windenergiegebiete,
- die öffentliche Auslegung/Veröffentlichung vom 03.11.2025 bis 05.12.2025,
- die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen aus dem Beteiligungsverfahren,
- die Abwägung dieser Stellungnahmen,
- die aktualisierten Schutzgebiets-, Biotop- und FFH-Lebensraumtypkartierungen,

- die aktuellen faunistischen Daten des LUA,
- sowie der fortgeschriebene Umweltbericht mit den Regeln für Minderungsmaßnahmen der Beschleunigungsgebiete.

Die formelle Beteiligung hat zu einer erheblichen fachlichen Vertiefung der Planung geführt. Insbesondere das LUA hat die grundsätzliche Flächenkulisse nicht in Frage gestellt, zugleich aber Ergänzungen zu Beschleunigungsgebieten, Natura 2000, FFH-Lebensraumtypen, gesetzlich geschützten Biotopen, kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, Fledermäusen, Boden und Gewässern gefordert. Diese Punkte wurden in Begründung und Umweltbericht aufgenommen.

Die Abwägung erfolgt nicht mehr nach der früheren Methodik einer flächendeckenden Konzentrationsflächenplanung. Die Stadt verfolgt vielmehr eine Positivplanung zur Erfüllung der kommunalen Teilflächenziele, verbunden mit einer eigenständigen planerischen Entscheidung darüber, welche Flächen innerhalb des gesetzlichen Rahmens tatsächlich dargestellt werden sollen.

Das WindBG bzw. das SFZG geben Mindestflächenziele vor. Daraus folgt nicht, dass sämtliche technisch oder fachlich grundsätzlich möglichen Flächen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden müssen. Die Stadt darf innerhalb des gesetzlichen Rahmens insbesondere Natur- und Landschaftsschutz, Wald, bestehende Nutzungen, Vorprägung, Realisierbarkeit sowie das Ziel einer bedarfsgerechten Flächenkulisse in die Abwägung einstellen.

Dies betrifft insbesondere die Entscheidung, die bisherige Fläche „Auf der Hardt“ nicht erneut zu übernehmen und die Gebietskulissen im Jungenwald und Lautenbacher Wald gegenüber früheren Planungsständen erheblich zurückzunehmen. Umgekehrt werden die bestehenden Windenergiestandorte in W1 bis W7 gesichert und dort, wo dies planerisch vertretbar ist, begrenzte zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet.

7.2.1 Argumente für die Verwirklichung der FNP-Änderung

Für die Planung sprechen insbesondere folgende Belange:

Erfüllung der gesetzlichen Flächenziele und Energiewende

Mit 161,7 ha bzw. rund 3,54 % des Stadtgebietes wird das für Ottweiler maßgebliche Teilflächenziel von 3,46 % bis 2030 erfüllt. Damit erfüllt die Stadt ihre gesetzliche Flächenbereitstellungsaufgabe und schafft einen langfristig belastbaren Rahmen für die Windenergienutzung.

Aktuelle und rechtssichere Steuerungsgrundlage

Die bisherige FNP-Teiländerung stammt aus dem Jahr 2014 und beruht auf einer inzwischen grundlegend geänderten Rechtslage. Die aktuelle Planung stellt die Windenergieplanung auf die Systematik von WindBG, SFZG und § 249 BauGB um. Nach förmlicher Feststellung des Erreichens des kommunalen Teilflächenziels treten die gesetzlichen Rechtsfolgen für Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete ein.

Deutliche Reduzierung des potenziellen Eingriffsraumes

Die Flächenkulisse wird von 417,5 ha auf 161,7 ha reduziert. Dies entspricht einer Verringerung um mehr als 60 %. Insbesondere bislang unbebaute und teilweise naturschutzfachlich konfliktträchtigere Bereiche werden aus der Windenergieplanung herausgenommen.

Konzentration auf bereits vorgeprägte Standorte

Innerhalb der aktuellen Gebiete befinden sich bereits 14 Windenergieanlagen. Die vorhandenen Anlagen, Wege und sonstigen technischen Strukturen werden planerisch berücksichtigt. Dadurch wird die Windenergienutzung stärker auf Räume konzentriert, die bereits technisch geprägt sind.

Ausgeprägte Bestandssicherung in W4 bis W6

W4, W5 und W6 eröffnen keine zusätzlichen Anlagenstandorte. Ihre Darstellung dient der Sicherung vorhandener genehmigter Anlagen. Insbesondere im Jungenwald wird damit eine großflächige zusätzliche Waldentwicklung für Windenergie gerade nicht vorbereitet.

Begrenzte Nachverdichtung in W2 und W7

Auch bei W2 und W7 wird kein großflächig neuer Windenergiestandort geschaffen. Bei sieben bzw. zwei vorhandenen Anlagen ist nur noch eine begrenzte Ergänzung um etwa ein bis zwei bzw. höchstens eine weitere Anlage zu erwarten.

Gezielte Entwicklungsräume W1 und W3

Der wesentliche zusätzliche Anlagenrahmen konzentriert sich auf W1 und W3. Dadurch wird transparent, in welchen Bereichen tatsächlich mit neuen Umweltauswirkungen zu rechnen ist und wo die Planung lediglich Bestand sichert.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Die aktualisierten Schutzgebiets-, Biotop-, FFH-LRT- und Faunadaten wurden in die Umweltprüfung integriert. Für sämtliche Beschleunigungsgebiete werden konkrete Regeln für Minderungsmaßnahmen festgelegt.

Beschleunigungsgebiete

Die gleichzeitige Darstellung als Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB schafft die Voraussetzungen für die gesetzlich vorgesehene Verfahrensbeschleunigung, ohne die umweltbezogenen Anforderungen unberücksichtigt zu lassen. Die erforderlichen Minderungsregeln werden bereits planerisch festgelegt.

Rotor-out-Regelung

Die Rotor-out-Regelung ermöglicht eine effiziente Anrechnung und Nutzung der dargestellten Flächen, ohne dass die gesamte Rotorfläche innerhalb der Windenergiegebietsgrenze liegen muss.

Beitrag zur Energieversorgung und kommunalen Wertschöpfung

Die Planung sichert bestehende regenerative Erzeugungskapazitäten, ermöglicht zusätzlichen Ausbau und langfristiges Repowering. Sie kann zugleich regionale Wertschöpfung und kommunale Einnahmen fördern.

7.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung der FNP-Änderung

Gegen bzw. mit erheblichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind insbesondere folgende Belange:

Landschaftsbild

Neue Windenergieanlagen moderner Größenordnung führen zu erheblichen visuellen Veränderungen. Insbesondere bei W1 und W3 können durch zwei bis drei weitere Anlagen zusätzliche Fernwirkungen entstehen. Auch Repowering kann zu höheren und stärker wahrnehmbaren Anlagen führen.

Waldinanspruchnahme

Neue Anlagen innerhalb waldgeprägter Windenergiegebiete können dauerhaft und temporär Waldflächen beanspruchen. Hiermit können gleichzeitig Habitat-, Boden-, Wasser-, Klima- und Landschaftsfunktionen betroffen sein.

Das größte zusätzliche Waldkonfliktpotenzial besteht insbesondere bei W1. In W4 bis W6 entstehen dagegen bei unverändertem Anlagenbetrieb keine neuen Waldverluste.

Artenschutz

Die aktuelle Faunakarte dokumentiert mehrere windenergierrelevante Arten. Für W3 besteht aufgrund des Rotmilan-Brutplatzes im zentralen Prüfbereich ein erhöhter artenschutzfachlicher Konflikt. In den Waldgebieten bestehen insbesondere Anforderungen zum Fledermausschutz.

Diese Konflikte sind nach derzeitiger Kenntnis durch Standortoptimierung und die in Kapitel 6.8 festgelegten Minderungsregeln grundsätzlich lösbar, bleiben aber als gewichtige Belange in der Abwägung bestehen.

Boden, Biotope und FFH-Lebensraumtypen

Innerhalb bzw. im Umfeld einzelner Windenergiegebiete befinden sich geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen und hochwertige Waldstrukturen. Direkte Eingriffe müssen durch die konkrete Standortwahl vermieden werden.

Belange der Wohnbevölkerung

Neue Anlagen können zusätzliche Schall-, Schatten- und optische Wirkungen verursachen. Dies ist insbesondere in den Bereichen mit tatsächlichem Zubau sowie hinsichtlich kumulativer Wirkungen in bestehenden Windparks zu berücksichtigen.

Erholungsfunktion

Die technische Überprägung kann die landschaftsbezogene Erholung beeinträchtigen. Die Auswirkungen sind aufgrund des bereits vorhandenen Anlagenbestands in mehreren Bereichen vorgeprägt, können aber durch zusätzliche oder größere Anlagen verstärkt werden.

Verbleibende Detailfragen

Einzelne Anforderungen können auf FNP-Ebene mangels konkreter Anlagenparameter nicht abschließend geklärt werden. Dies betrifft insbesondere anlagenbezogenen Immissionsschutz, konkrete artenschutzrechtliche Detailfragen, Leitungsabstände, luftverkehrs- und verteidigungsrechtliche Anforderungen sowie konkrete Erschließungsfragen.

Diese Abschlachtung ist nur deshalb vertretbar, weil nach dem vorhandenen Erkenntnisstand keine unüberwindbaren Konflikte bestehen und die konkret erforderlichen Prüfungen im Zulassungsverfahren mit hinreichender Sicherheit durchgeführt werden können.

7.2.3 Zusammenfassende Gewichtung

In der Gesamtgewichtung misst die Stadt Ottweiler dem Ziel einer bedarfsgerechten, rechtssicheren und umweltverträglichen Bereitstellung von Windenergieflächen ein hohes Gewicht bei.

Hierbei wird nicht angestrebt, sämtliche grundsätzlich denkbaren Windenergiepotenziale des Stadtgebietes auszuschöpfen. Die Planung überschreitet das kommunale Teilflächenziel nur geringfügig und beschränkt die Flächenkulisse bewusst auf rund 161,7 ha.

Von besonderem Gewicht ist, dass die Planung gegenüber dem FNP 2014 zu einer erheblichen Flächenreduzierung führt und zugleich den tatsächlichen Anlagenbestand berücksichtigt:

- W4, W5 und W6 dienen ausschließlich bzw. im Wesentlichen der Bestandssicherung,
- W2 und W7 ermöglichen nur eine begrenzte Nachverdichtung,
- die zusätzliche Entwicklung konzentriert sich schwerpunktmäßig auf W1 und W3.

Die Stadt bewertet diese räumliche Differenzierung gegenüber einer großflächigeren Windenergieplanung als vorzugswürdig. Sie ermöglicht die Erfüllung der gesetzlichen Flächenziele, ohne alle nach älteren Planungsständen grundsätzlich verfügbaren Flächen weiterhin für Windenergie offenzuhalten.

Die verbleibenden nachteiligen Auswirkungen insbesondere auf Landschaftsbild, Wald, Boden und Artenschutz werden in die Abwägung eingestellt. Sie werden durch die Flächenreduzierung, das Micro-Siting, die Nutzung vorhandener Infrastruktur sowie die Regeln für Minderungsmaßnahmen soweit wie auf Ebene des Flächennutzungsplans möglich begrenzt.

7.3 FAZIT

Die 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Ottweiler stellt nach dem derzeitigen Verfahrensstand eine sachgerechte Fortentwicklung der kommunalen Windenergieplanung dar.

Die Planung löst sich von der überholten Konzentrationsflächenplanung des Jahres 2014 und orientiert sich an der aktuellen Systematik des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, des Saarländischen Flächenzielgesetzes und des § 249 BauGB.

Dargestellt werden sieben Windenergiegebiete:

- W1 Himmelwald,
- W2 Hungerberg,
- W3 Tanzstock,
- W4 Jungenwald Südwest,
- W5 Jungenwald Nordost,
- W6 Lautenbacher Wald West,
- W7 Lautenbacher Wald Ost.

Die Flächen umfassen insgesamt rund 161,7 ha bzw. rund 3,54 % des Stadtgebietes. Damit wird das kommunale Teilflächenziel von 3,46 % bis zum 31.12.2030 erreicht.

Die Flächen werden als Rotor-out-Gebiete und zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land dargestellt. Für neue Windenergieanlagen, Repoweringvorhaben und die hierfür erforderlichen Nebenanlagen, Erschließungen und Netzanschlüsse werden konkrete Regeln für Minderungsmaßnahmen festgelegt.

Von besonderer Bedeutung ist die starke Vorprägung der Gebietskulisse durch bereits 14 vorhandene Windenergieanlagen.

Die Flächen W4, W5 und W6 dienen ausschließlich bzw. im Wesentlichen der Sicherung bestehender Anlagen. Bei unverändertem Weiterbetrieb dieser Anlagen verursacht die FNP-Darstellung keine zusätzlichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen.

W2 und W7 sind ebenfalls bereits deutlich bzw. sehr stark durch Windenergie geprägt und weisen nur noch ein begrenztes zusätzliches Entwicklungspotenzial von etwa ein bis zwei bzw. höchstens einer weiteren Anlage auf.

Die eigentlichen zusätzlichen Entwicklungsschwerpunkte liegen in W1 und W3, in denen jeweils noch etwa zwei bis drei weitere Anlagen möglich erscheinen. Die Umweltprüfung und die Minderungsregeln tragen diesem unterschiedlichen Entwicklungspotenzial ausdrücklich Rechnung.

Gegenüber der bisherigen FNP-Teiländerung von 2014 wird die Flächenkulisse um mehr als 60 % reduziert. Mehrere bislang dargestellte und teilweise nicht mit Windenergieanlagen bebaute Bereiche werden vollständig aus der Windenergieplanung herausgenommen. Insbesondere im Jungenwald und im Lautenbacher Wald werden mögliche zusätzliche Waldinanspruchnahmen erheblich begrenzt.

Die Planung führt damit nicht lediglich zu einer rechnerischen Verringerung der Windenergieflächen. Sie begrenzt auch den tatsächlich noch möglichen zusätzlichen Anlagenbestand und konzentriert die weitere Entwicklung auf bereits vorgeprägte und nach gegenwärtigem Kenntnisstand grundsätzlich geeignete Standortbereiche.

Die verbleibenden Konflikte insbesondere mit Landschaftsbild, Wald, Artenschutz, Boden, Gewässern und Wohnnutzungen wurden im Umweltbericht ermittelt und bewertet. Sie sind teilweise erheblich, nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch grundsätzlich durch Standortwahl, Minderungsmaßnahmen sowie die konkreten Anforderungen der nachfolgenden Zulassungsverfahren bewältigbar. Das LUA hat gegen die Flächenkulisse keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken erhoben und bewertet die erhebliche Flächenreduzierung gegenüber der bisherigen Planung insgesamt als konfliktmindernd.

Die Rechtswirkungen außerhalb der Windenergiegebiete beruhen nicht auf einer eigenständigen Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplans. Nach Feststellung des Erreichens des kommunalen Teilflächenziels treten vielmehr die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Abs. 2 BauGB ein; die dort vorgesehenen gesetzlichen Sonder- und Übergangsregelungen bleiben unberührt.

Insgesamt stellt die aktuelle Gebietskulisse nach dem bisherigen Ergebnis der Abwägung einen angemessenen Ausgleich zwischen den gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau der Windenergie, den Belangen der Energieversorgung und des Klimaschutzes, dem Schutz von Natur und Landschaft, den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen dar.

Die Planunterlagen werden auf dieser Grundlage erneut nach § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB veröffentlicht bzw. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erneut zur Stellungnahme vorgelegt. Die abschließende Abwägung bleibt den nach Abschluss dieser erneuten Beteiligung zu treffenden Beschlüssen des Stadtrates vorbehalten.